

GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes

der deutschen Fischindustrie

und des Fischgroßhandels e.V.



Juni 2021

DREIUNDSIEBZIGSTER GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.

(1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020)

V O R W O R T

Die Versorgung des deutschen Marktes mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen hat im ersten Corona-Pandemiejahr 2020 die Unternehmen der Fischindustrie sowie des Fischgroß- und -außenhandels vor außerordentliche Herausforderungen gestellt. Das verstärkte Arbeiten von zuhause aus und die zeitweise Schließung von gastronomischen Einrichtungen haben zu einer Verschiebung der Nachfrage weg vom Außer-Haus-Verzehr und hin zu einer Zunahme der Nachfrage nach Fisch und Seafood im Lebensmitteleinzelhandel sowie im Online-Handel geführt.

Während die Unternehmen, die vor allem an den Lebensmitteleinzelhandel liefern, mit Besonderheiten der schlagartig erhöhten Nachfrage entsprechen mussten, standen Unternehmen mit einem Kundenkreis aus Gastronomie, Hotellerie und Eventbereich einer unerwarteten Disruption ihrer Geschäftstätigkeit gegenüber.

Für die Versorgung des deutschen Marktes war, neben der Stärkung des Hygieneschutzes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unternehmen, die Sicherstellung der Rohwareversorgung und die unterbrechungsfreie Belieferung der Kunden im In- und Ausland von großer Bedeutung. Zum Ende des Jahres 2020 mehrten sich infolge fehlender Transportmöglichkeiten im internationalen Containerverkehr Verzögerungen, die zu Verspätungen in den Warenlieferungen und extremen Kostensteigerungen beim Import führten.

Im Corona-Pandemiejahr 2020 konnten die Unternehmen der Fischindustrie sowohl bezogen auf den Umsatz als auch auf den Absatz von Fisch und Seafood neue Zuwächse erzielen. Besonders dynamisch entwickelten sich die Umsätze mit Kunden im Ausland.

Nach ersten Schätzungen des Fisch-Informationszentrums e. V. wird der Verbrauch an Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in Deutschland im Corona-Pandemiejahr 2020 um ca. 7 % auf 1,26 Mio. t (Fanggewicht) gestiegen sein. Dies würde einem Pro-Kopf-Verbrauch von um die 15 kg (Vorjahr 14,3 kg) entsprechen und einen neuen Höchststand darstellen.

Die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroß- und -außenhandels sind wichtige Akteure in der Wertschöpfungskette Fisch zwischen Fang und Konsum. Neben der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie haben die Unternehmen die Zukunftsfähigkeit des Sektors im Blick. Fisch und Seafood sind die Quellen tierischen Proteins für die menschliche Ernährung mit den geringsten Klimaauswirkungen. Darauf gilt es in der Diskussion zum Thema „Green Deal“ immer wieder hinzuweisen.

Hamburg, im Juni 2021

Vorstand und Geschäftsführung

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	1
Vorstand des Bundesverbandes	4
I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit	5
Anhang zu Teil I	
1. Antwortschreiben der EU-Kommission	40
II. Umsatz, Produktion und Versorgung	42
(Fortsetzung auf Seite 81)	
III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb	83
Allgemeiner Anhang:	
1. Organisation des Bundesverbandes	127
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick	128
Grafiken:	
- Gesamtumsatz/Beschäftigte/Arbeitsstunden	52
- Anzahl Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz nach Betriebsgrößen	54

Statistischer Teil

Seite

Tabellen:

1	Strukturzahlen	53
2	Unternehmensregister	55
3a	Produktion des Ernährungsgewerbes	56
3b	Produktion von Fischereierzeugnissen	57
4	Erzeugerpreise	58
5	Marktversorgung	59
6	Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge	60
7	Frostfischproduktion (Hochsee)	61
8a	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	62
8b	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	63
9a	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	64
9b	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	65
10	Seefisch- und Seefischfileteinfuhr, frisch	66
11	Seefisch- und Seefischfiletausfuhr, frisch	67
12	Seefischeinfuhr, gefroren	68
13	Seefischausfuhr, gefroren	69
14	Seefischfileteinfuhr, gefroren	70
15	Seefischfiletausfuhr, gefroren	71
16	Süßwasserfische, Einfuhr	72
17	Süßwasserfische, Ausfuhr	73
18	Heringseinfuhr	74
19	Heringsausfuhr	75
20	Heringsversorgung	76
21	Einfuhr von Fertigerzeugnissen	77
22	Ausfuhr von Fertigerzeugnissen	78
23	Einkäufe von Fischereierzeugnissen der Haushalte in Deutschland	79
24	Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland	80

Vorstand
des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.

(gewählt auf der Mitgliederversammlung am 14.6.2019 in Konstanz
und kooptiert am 6.10.2020 und 18.3.2021)

Engerer Vorstand:

Thomas Lauenroth
René Stahlhofen
Arnd Diederichsen

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
und Schatzmeister

Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer):

Katharina Düring-Maßner
Bianca Hirsch
Kerstin Janson (ab 18.3.2021)
Andreas Kremer
Dr. Jörn Scabell (bis 18.3.2021)
Kai-Arne Schmidt
Antje Schubert
Richard Simonsen

Vorsitzende der Fachabteilungen:

Fischdauerkonserven:	Uwe Peper
Fischgroßhandel:	Andreas Simonsen
Frisch- und Salzfisch:	Andreas Simonsen
Marinaden, Feinmarinaden und Salate:	Fritz Steffen
Tiefgefriererzeugnisse:	Dirk Scheuermann
Feinkosterzeugnisse:	zzt. nicht besetzt
Räucherwaren:	zzt. nicht besetzt
Krabbenerzeugnisse:	zzt. nicht besetzt
Räucherseelachserzeugnisse:	zzt. nicht besetzt

Vorsitzende der Ausschüsse:

Digital:	Thomas Niebur
WITEA:	Dr. Florian Baumann

(Stand: Juni 2021)

I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit

Erstes Jahr im Zeichen der Corona-Pandemie

Das erste Jahr der Corona-Pandemie hat die Unternehmen der Fischindustrie vor große Herausforderungen gestellt, wobei die Unternehmen der Fischbranche in sehr unterschiedlicher Weise betroffen waren. Die Unternehmen der Fischindustrie sind mit einem blauen Auge davongekommen. Die Produktionsumsätze konnten gegenüber dem Vorjahr leicht positiv (+1,9 %) ausgeweitet werden. Dieses Ergebnis setzt sich aus einem Rückgang der Inlandsumsätze und einer Steigerung der Auslandsumsätze zusammen. Das wirtschaftliche Ergebnis konnte aber nicht erfreuen, da die Kosten insbesondere für die gestiegenen Hygienemaßnahmen nicht an den Einzelhandel weitergegeben werden konnten.

Die Unternehmen des Fischgroßhandels haben dagegen ein „Waterloo“ erlebt, da weite Teile ihrer Kunden aus der Gastronomie keine Aufträge mehr erteilt haben und folglich die bereits für das Osterfest 2020 geordneten Fischwaren noch immer in den Tiefkühlslagern der Unternehmen liegen. Selbstverständlich haben die Unternehmen alles versucht, um die Waren in andere Vertriebskanäle weiterzuleiten. Das ist jedoch nicht immer möglich gewesen und führt noch immer zu weiteren schmerzlichen Abwertungen der Fischrohwaren wegen der sich laufend verkürzenden Mindesthaltbarkeit. Vor einer endgültigen Vernichtung der Fischrohwaren wird immer die Möglichkeit einer zulässigen Verlängerung der Mindesthaltbarkeitsdauer geprüft. Alle diese „Erhaltungsmaßnahmen“ führen aber zu Verkaufspreisen, die deutlich unter den Einstandspreisen liegen.

Eine wichtige Hilfe war das Kurzarbeitergeld. Andere Hilfen konnten wegen der vorgegebenen Kriterien nicht oder nur kaum in Anspruch genommen werden. Eine Erleichterung bot und bietet die Überbrückungshilfe III bezüglich der Fixkosten. Ein wesentlicher Kostenpunkt sind allerdings die „Abschriften auf den nicht verkaufbaren Lagerbestand“. Hier wäre es für eine Vielzahl von Unternehmen wünschenswert, wenn auch diese Kosten erstattet werden könnten und diese Erstattungen nicht auf die Fixkostenerstattungen angerechnet würden. Es handelt sich dabei aus Sicht der Unternehmen um z. T. sehr hohe Beträge (bis zu 1 Mio. €), die sich aus dem Wert der Fische ergeben.

Verbandsumfrage

Die Geschäftsführung hat sich auf Beschluss des engeren Vorstandes in der Zeit vom 23.2.2021 bis 15.3.2021 mit einem Fragebogen an die Mitglieder gerichtet, um in Erfahrung zu bringen, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Branche im Jahr 2020 hatte.

Von insgesamt 91 angeschriebenen Mitgliedern haben 19 geantwortet. Dies entspricht einem Rücklauf von 21 %. 7 Unternehmen gehören der Sparte „Import und Großhandel“ an, 12 Unternehmen der Sparte „Fischverarbeitung“. In Bezug auf den Produktionsumsatz im Jahr 2020 haben die Unternehmen der Fischverarbeitung, die geantwortet haben, einen

Anteil von ca. 19 % am Produktionsvolumen der Fischindustrie in Deutschland. In Bezug auf das Beitragsaufkommen an Produktionsbeiträgen entspricht dies einer Quote von 25 %. Am Gesamtmitgliedsbeitrag haben alle Mitglieder, die geantwortet haben, einen Anteil von 23 %.

Antworten im Detail

Stellenwert des Außer-Haus-Bereiches

Für 20 % der Mitglieder hat der Außer-Haus-Bereich mit 10 % den höchsten Anteil, gefolgt von jeweils 13 % mit einem Anteil von 25 % bis 80 %. Ein Unternehmen hatte einen 100%igen Außer-Haus-Anteil.

Probleme bei der Beschaffung

63 % hatten keine Probleme bei der Beschaffung. Für einige Unternehmen war die Lieferkette durch Lockdowns in Ursprungsländern unterbrochen oder erschwert. Einige Zutaten wie Joghurt und Verpackungsmaterial waren vorübergehend schwer zu erhalten.

Veränderung des Umsatzes durch die Corona-Pandemie

26 % haben positive Umsatzsteigerungen gemeldet, wobei für 16 % die Umsätze 5 % im Plus lagen, für 5 % bei plus 10 % und für 5 % bei 20 %. 74 % blieben mit ihren Umsätzen unter dem Ergebnis des Vorjahres ohne Corona. 26 % berichteten einen Rückgang von 20 %. Der höchste gemeldete Rückgang lag bei 60 %.

Reaktion auf zeitweise Schließung der Gastronomie

26 % haben Waren abgeschrieben und weitere 26 % haben das MHD nicht sofort verkaufter Waren verlängert. 26 % haben den Verkauf auf andere Vertriebswege gelenkt. 11 % haben Personal entlassen oder Überstunden abgebaut.

Einführung von Kurzarbeit

79 % haben Kurzarbeit beantragt und eingeführt. Nur 16 % haben keine Kurzarbeit beantragt.

Welche Hilfen wurden in Anspruch genommen?

68 % haben Kurzarbeitergeld erhalten, nur vereinzelt wurden Überbrückungshilfen und Soforthilfen in Anspruch genommen.

Reaktion auf gestiegene Nachfrage aus dem LEH

41 % haben mit gleichem Personal die Produktion ausgeweitet. 11 % haben über Leiharbeiter das Arbeitsaufkommen abgedeckt.

Feststellung eines erhöhten Krankenstandes

84 % haben keinen erhöhten Krankenstand feststellen müssen.

Durchführung von Corona-Tests im Unternehmen

79 % haben keine Corona-Tests im Unternehmen durchgeführt. In 21 % wurden Tests durchgeführt, die dann vereinzelt auch positiv waren.

Umlage der Hygienekosten auf Kunden

79 % antworteten, dass keine Umlage der Kosten auf den Handel möglich war. Nur in einem Fall war es möglich (5 %).

Wünsche an die Politik

Für viele Mitglieder fehlten im vergangenen Jahr plausible Erklärungen für die angeordneten Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Schließung der Gastronomie. Auch wurde das einheitliche Vorgehen in allen Bundesländern angemahnt. Die Einbezugnahme des Großhandels in die Überbrückungshilfe III wurde begrüßt. Ein dringender Wunsch war auch die Ausdehnung der Märzhilfen 2020 bis in das Jahr 2021.

Schlussfolgerungen Für die Unternehmen, für die eine starke Abhängigkeit vom Außer-Haus-Bereich besteht, ist dringend eine Lösung zu finden, wie die Verluste durch Abschreibung von Waren und „Rabattverkäufe“ während der Corona-Pandemie kompensiert werden können.

Die Zahlung von Kurzarbeitergeld hat sich stabilisierend auf die Unternehmen ausgewirkt. Die verschiedenen Hilfen (Überbrückungshilfe, Soforthilfe) konnten jedoch kaum in Anspruch genommen werden!

„Systemrelevant“ Die Ernährungswirtschaft ist als „systemrelevante Infrastruktur“ anerkannt und in diesem Umfeld leistet die Fischwirtschaft ihren Beitrag, die Verbraucher täglich mit Fisch und Fischerzeugnissen zu versorgen.

Eine besondere Herausforderung kommt nach wie vor auf die Unternehmen zu, die schwerpunktmäßig ihren Absatz in der „Außer-Haus-Verpflegung“ haben. Inwieweit die gewährten Unterstützungszahlungen, Kurzarbeitergeld und die Vergabe von Krediten die wirtschaftliche Not zu lindern vermögen, ist zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes noch nicht zu übersehen.

Lagebeurteilung Zur Beurteilung der aktuellen Lage hat der engere Vorstand des Bundesverbandes beschlossen, alle 4 Wochen zu einer Lagebesprechung zusammenzukommen, um die aktuellen Entwicklungen zu beurteilen. Im Rahmen dieser Arbeit wurde auch ein Schreiben des europäischen Dachverbandes AIPCE-CEP an den EU-Kommissar Sinkevičius freigegeben, in dem darum gebeten wird, auch die Unternehmen der Fischverarbeitung und des Fischgroßhandels bei der Bereitstellung von Unterstützungsmaßnahmen aus dem EU-Meeres- und Fischereifonds zu berücksichtigen. Die Antwort des EU-Fischereikommissars stellte die Branche nicht zufrieden, da den Wünschen der Branche nicht entsprochen wurde (siehe Anhang zu Teil I).

Störung des internationalen Handels Gegen Ende des Berichtsjahres mehrten sich die Informationen, dass es im Handel zwischen Russland und China zu Verzögerungen bei der Einfuhr russischer Rohware nach China kommt. Hintergrund sind neue Ein-

fuhrvorschriften und zusätzliche Hygienekontrollen bzw. Hygienemaßnahmen. Ferner führte eine erhöhte Nachfrage nach Containern und eine Verringerung der weltweiten Containerverkehre zu einem exorbitanten Anstieg der Frachtraten.

Sicherstellung der Versorgung mit Fischereierzeugnissen

Zur Bedienung der nach wie vor hohen Nachfrage nach Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in der Europäischen Union sind die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels auf Einfuhren aus Nicht-EU-Mitgliedsländern angewiesen. Um eine ausreichende Versorgung der Fischverarbeitungsindustrie mit Rohstoffen in der Europäischen Union zu reduzierten Zöllen zu gewährleisten, trat am 17.12.2018 die Verordnung (EU) 2018/1977 in Kraft. Diese Verordnung galt vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2020. Diese Zollkontingente gewährten den Importeuren die rechtliche Sicherheit, die in der Verordnung festgesetzten Einfuhrmengen zu einem reduzierten bzw. auf null festgesetzten Zollsatz in die Europäische Union einzuführen.

Zollkontingente ab 2021

Bereits im Februar 2020 hat der Bundesverband auf der Grundlage der von den Mitgliedern eingereichten Wünsche eine Liste mit „deutschen Interessen“ zusammengestellt und termingerecht an das federführende Bundesministerium weitergeleitet. Zugleich hat der Bundesverband „seine Interessen“ in die Forderungen des europäischen Dachverbandes AIPCE-CEP eingebracht.

Vorschläge der EU-Kommission

Mitte Juli 2020 veröffentlichte die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Zollkontingenten für ausgewählte Fischereierzeugnisse. Diese Verordnung regelt die Zollbefreiung ab dem 1.1.2021 bis zu 31.12.2023. Im Vergleich zur bis dahin gültigen Verordnung fällt auf, dass im neuen Vorschlag die Zollkontingente für Sardellen, Krebsschwänze und Krabben der Art „King“ ersatzlos gestrichen wurden. Ferner muss festgestellt werden, dass nur die Mengen des Kontingentes 09.2826 Garnelen (*Pleoticus muellerii*) um 2.000 t aufgestockt wurden, während bei allen anderen Kontingenten die Mengen entweder gleich geblieben oder reduziert wurden.

Bei allen Mengenangaben ist nunmehr zu beachten, dass das Vereinigte Königreich ab 2021 keinen Anspruch mehr auf eine Verzollung über diese Kontingente hat. Dies bedeutet, dass im Fall des Kontingentes Nr. 09.2777 Alaska-Seelachsfilets, tiefgefroren die bisherige Zollkontingentsmenge mit 320.000 t unverändert für die nächsten 3 Jahre vorgeschlagen wurde – in der Praxis aber eine Menge von 20.000 t bis 26.000 t zusätzlich für die anderen EU-Mitgliedsstaaten in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich zur Verfügung steht. Ob diese Menge ausreichend ist, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

*EU-Kommissions-
vorschlag unzu-
reichend*

Insgesamt schlägt die EU-Kommission den Mitgliedsstaaten eine Zollbefreiung für 729.400 t vor. Das sind 22.500 t weniger als in der letzten Kontingentsverordnung mit 751.900 t. Bedauerlich war, dass die EU-Kommission die von der AIPCE-CEP eingebrachten neuen Vorschläge überhaupt nicht aufgegriffen hat.

Im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft legte das Ratssekretariat Ende September 2020 den ersten Kompromissvorschlag für die Eröffnung und Verwaltung von autonomen Zollkontingenten für ausgewählte Fischereierzeugnisse vor. Am 6.10.2020 folgte das Ratssekretariat mit einem zweiten Kompromissvorschlag, der folgende Änderungen vorsah:

„1. Im Artikel 4 Absatz 4 wurde der Buchstabe h) ‚Behandlung mit modifizierter Atmosphäre‘ gänzlich gestrichen. Daraus folgt, dass eine MAP-Behandlung als alleiniger Verarbeitungsschritt nicht mehr als ‚qualifizierender‘ Arbeitsschritt akzeptiert wird.

2. Für gefrorene Filets der Fischart ‚Alaska-Seelachs‘ wurde die im ersten Kompromissvorschlag vorgeschlagene Menge von 350.000 t auf 340.000 t reduziert.

3. In allen Fischrogenkontingenten wurden die Warennummern des Kapitels 1604 gestrichen. Als Grund führt die EU-Kommission eine zu geringe Wertschöpfung an.

4. In folgenden Kontingenten wurden die Mengen im Vergleich zum ersten Kompromiss erhöht:

- a) 09.2750 Fischrogen: von 1.000 t auf 1.200 t
- b) 09.2802 Garnelen: von 45.000 t auf 48.000 t
- c) 09.2804 Krebschwänze: von 2.000 t auf 2.500 t
- d) 09.2826 Garnelen: von 6.000 t auf 8.000 t
- e) 09.2788 Hering: von 8.000 t auf 10.000 t und Erweiterung des Kontingenzzeitraumes bis 14.2. des Folgejahres.
- f) 09.2794 Garnelen: von 4.000 t auf 4.500 t

5. Für folgende Fischarten wurden neue Kontingente vorgeschlagen:

- a) 09.2503 Plattfische, gefr.: 7.500 t, 0 %
- b) 09.2505 Spanische Makrele: 5.000 t, 7,5 %
- c) 09.2792 Heringe, zubereitet: 5.000 t, 10 %
- d) 09.2821 Tintenfisch: 1.000 t, 0 %
- e) 09.2823 Dornhai: 2.000 t, 0 %
- f) 09.xxxx Forellen: 10.000 t, 5 %

6. Für folgende Kontingente wurden die Mengen reduziert:

- a) 09.2759 Kabeljau: statt 130.000 t jetzt 110.000 t

- b) 09.2777 Alaska-Seelachs: statt 350.000 t jetzt 340.000 t
- c) 09.2790 Thunfischloins: statt 40.000 t jetzt 35.000 t“

Rechtzeitige Veröffentlichung

Im Amtsblatt L 358 vom 17.11.2020 wurde mit der Verordnung 2020/1706 des Rates vom 13.11.2020 die Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2023 veröffentlicht. Die Mitglieder des Bundesverbandes begrüßen grundsätzlich die neuen Einfuhrregelungen. Nach wie vor auf Unverständnis stößt die Entscheidung der EU-Kommission, bestimmte Warennummern bei den Zollkontingenten für Kaviarersatz nicht zu berücksichtigen, so dass die Verbraucher in Deutschland für Kaviarersatz unnötigerweise tiefer in die Tasche greifen müssen.

Zoll für Kaviarersatz

Seit über 20 Jahren kann für Kaviarersatz, der mit der Warennummer 1604 32 00 20 der Kombinierten Nomenklatur aus Drittländern eingeführt wird, eine Zollbefreiung in Anspruch genommen werden.

Aufgrund einer Entscheidung des EU-Zollgremiums infolge einer klarstellenden Erläuterung zum Kapitel 3 des Harmonisierten Systems wurde die Warennummer 1604 in diesem Kontingent (gültig bis 31.12.2020) gestrichen und durch die Warennummer ex 0305 20 00 35 ersetzt. Da den Wirtschaftsbeteiligten weder über das beteiligte Bundesernährungsministerium noch über die DG TAXUD entsprechende Rechtsgrundlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, informierte der Bundesverband das Bundesernährungsministerium und bat um eine Klarstellung, dass gegenüber dem vorherigen Kontingent keine materielle Änderung aufgetreten ist. Dies wurde dem Bundesernährungsministerium von Seiten der EU-Kommission (DG MARE) schriftlich bestätigt.

Antwort der Generalzolldirektion

Die Verordnung war im Jahr 2019 kaum 4 Wochen in Kraft, als sich erste Mitglieder mit dem Hinweis meldeten, dass die deutschen Zollbehörden die Warennummer 1604 32 00 20 nicht mehr anerkennen würden und daher dieses Zollkontingent nicht wie bisher genutzt werden könne und bei der Einfuhr Zölle (20 %) anfielen. Der Bundesverband hat daraufhin die Generalzolldirektion in Deutschland informiert und folgende Antwort erhalten: „Zum 1. Januar 2019 ist das Zollkontingent Nr. 09.2750, das bisher dem TARIC-Code 1604 32 00 20 zugeordnet war, mit geringfügiger Änderung des Wortlautes (,zur Herstellung von‘ anstelle von ,zur Verarbeitung von‘) dem TARIC-Code 0305 20 00 35 zugewiesen worden (Verordnung [EU] 2018/1977 des Rates vom 11.12.2018).

Mit der Verschiebung des Zollkontingents aus Kapitel 16 in das Kapitel 03 ist ein Konflikt entstanden zwischen der Absicht, bei der Einfuhr von Waren, die der Warenbeschreibung des Zollkontingents mit der Ordnungsnummer 09.2750 entsprechen, eine Zollbegünstigung zu gewähren, und der Einhaltung der neuen Einreihungsvorschriften. Die Vorlage

zur Klärung dieser Einreihungsfrage liegt, wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, nunmehr bei der Europäischen Kommission. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Einspruch einlegen Im Moment kann ich daher nur empfehlen, den betroffenen Unternehmen, denen bei der Einfuhr von ‚Fischrogen, gewaschen, von anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, zur Verarbeitung von Kaviarersatz‘ die Anwendung des Kontingents unter der Codenummer 0305 20 00 35 nicht gewährt wurde, zu raten, Einspruch gegen den Einfuhrabgabenbescheid einzulegen. Außerdem kann von den betroffenen Unternehmen die Aussetzung der Vollziehung und ggf. das Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Klärung der Einreihungsfrage beantragt werden.

Die Erstattung bereits gezahlter Beträge kommt zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht!“

„Nachgefasst!“ Ende März 2019 erklärte dann die EU-Kommission gegenüber der Generalzolldirektion, dass es nicht beabsichtigt sei, den alten Zustand wiederherzustellen. Daraufhin wies der Bundesverband das Bundesernährungsministerium erneut darauf hin, dass infolge der neuen Einreihung und des Ausschlusses der Warennummer ex 1604 32 00 20 den mittelständisch strukturierten Unternehmen durch die plötzliche Zahlung eines 20%igen „Ad valorem“-Zolls unerwartet ein großer wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

Verhandlungsmarathon Am 5.7.2019 sowie am 16.7.2019 trafen sich Vertreter des Bundesernährungsministeriums bzw. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland mit den verantwortlichen Beamten der DG MARE, um eine Lösung des Problems zu erreichen. Von Seiten der DG MARE wurde in Aussicht gestellt, dass die Tarifnummer 1604 32 00 eventuell wieder in das Kontingent aufgenommen werden kann. Da dies jedoch einen längeren Abstimmungsprozess in der EU-Kommission und mit den Mitgliedsstaaten erforderte, wollte man diese Änderung erst zum 1.1.2020 in Kraft treten lassen.

Erneut teilte der Bundesverband dem federführenden Bundesernährungsministerium klar und deutlich mit, dass die Aufnahme der Zolltarifposition rückwirkend zum 1.1.2019 zu erfolgen habe, da die EU-Kommission den EU-Mitgliedsstaaten im Dezember 2018 versichert hatte, dass mit der neuen Verordnung (EU) 2018/1977 keine materielle Veränderung eintreten werde. Ende Dezember konnte den betroffenen Mitgliedsunternehmen noch immer kein Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1977 präsentiert werden. Allerdings wurde bekannt, dass ein Verordnungsentwurf einer Ratsarbeitsgruppe der Mitgliedsländer am 9.1.2020 vorgelegt wurde. Danach sollte die alte Warennummer 1604 32 00 20 ausschließlich für das Jahr 2019, also

rückwirkend und übergangsweise für ein Jahr, in das Kontingent aufgenommen werden.

Änderungsverordnung erblickt das Licht der Welt

Am 16.1.2020 wurde die von der EU-Kommission vorgeschlagene Änderungsverordnung in einer EU-Ratsarbeitsgruppe beschlossen. Am 11.2.2020 gab die EU-Kommission das Vorhaben bekannt, die aktuelle Verordnung über autonome Zollkontingente rückwirkend für das Jahr 2019 zu ändern, damit unter dem Zollkontingent 09.2750 auch für das Jahr 2019 Fischrogen mit der Zolltarifnummer ex 1604 32 00 20 ohne die Zahlung von 20 % Zoll eingeführt werden kann.

Die Änderungsverordnung (EU) 2020/231 trat am 21.2.2020 in Kraft. Sie gilt rückwirkend zum 1.1.2019. Mit dieser Verordnung wurde es den zahlreich betroffenen Unternehmen des Bundesverbandes möglich, Zollbelastungen von nahezu 0,8 Mio. € rückwirkend erstattet zu bekommen.

Strafzölle auf Fischereierzeugnisse mit Ursprung USA

Die EU-Kommission hat im Amtsblatt L 373 vom 9.11.2020 die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1646 vom 7.11.2020 über handelspolitische Maßnahmen betreffend bestimmte Waren aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach der Entscheidung über eine Handelsstreitigkeit im Rahmen der Streitbeilegungsvereinbarung der Welthandelsorganisation veröffentlicht.

Die Europäische Union setzt im Handel mit den Vereinigten Staaten die Anwendung von Einfuhrzollzugeständnissen im Rahmen des GATT 1994 im Hinblick auf die in den Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführten Waren aus. Daher wendet die Europäische Union zusätzliche Zölle auf die Einfuhren der in den Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführten Waren in die Union an, die ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten haben. Dies sind aus Sicht der Fischwirtschaft folgende Warennummern:

- 0301 11 00 (Süßwasser-Zierfische)
- 0301 19 00 (Zierfische)
- 0303 13 00 (Atlantischer Lachs, gefroren)
- 0304 81 00 (Filets von Pazifischem und Atlantischem Lachs, gefroren)
- 0305 41 00 (Lachs, geräuchert)
- 0307 22 90 (Weichtiere, gefroren, andere als *Pecten maximus*)

In den Anhängen aufgeführte Waren, für die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eine Einfuhrlizenz mit einer Zollbefreiung oder einer Zollermäßigung ausgestellt wurde, werden keinen zusätzlichen Zöllen unterworfen. Für die in den Anhängen aufgeführten Waren, für die die Einführer belegen können, dass sie vor der Anwendung zusätzlicher Zölle auf diese Waren aus den Vereinigten Staaten in die

Union ausgeführt wurden, werden keine zusätzlichen Zölle festgesetzt. Diese Verordnung trat am 10.11.2020 in Kraft.

Filetieren ändert nicht den Ursprung

Nach Veröffentlichung der Verordnung über EU-Zusatzzölle auf Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die ihren Ursprung in den USA haben, erreichten den Bundesverband Anfragen, ob Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in den USA, die in China z. B. filetiert werden, auch von diesen Strafzöllen betroffen sein könnten.

Der Bundesverband hat nach ausgiebiger Prüfung der relevanten Vorschriften des Zollkodex der EU festgestellt, dass das Filetieren (und gegebenenfalls das Packen in Blöcke) nicht ausreicht, den zollrechtlichen Status zu verändern. Das heißt, ein in den USA gefangener Pazifischer Lachs, der in China zu Filet verarbeitet wird, bleibt zollrechtlich ein Lachserzeugnis mit amerikanischem Ursprung und unterliegt daher der Beaufschlagung mit 25 % Zusatzzoll (Strafzoll).

Ausnahmeregelung nutzen

Ferner wurde der Bundesverband gebeten, von der EU-Kommission klären zu lassen, ob Pazifische Lachse, die vor dem Beginn der „Strafzollverordnung“ am 10.11.2020 die USA verlassen haben und in China zu Filets verarbeitet wurden, von der Ausnahmeregelung des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1646 erfasst sind. Der Bundesverband hat folgende Antwort von der EU-Kommission erhalten:

Antwort der EU-Kommission

“To reply to your question we would need to know what products are exactly being exported from the US and later imported in the EU. Assuming that we are speaking about the same products as you referred in our previous exchanges (i.e. exported frozen salmon of HS heading 0303 from the US before the application of the additional duties, imported in China and transformed in a salmon fillets of HS heading 0304 and exported to the EU) then we think that Article 3 paragraph 2 of Regulation 2020/1646 is not applicable.

In our view it is not possible to argue that the fillet salmon imported in the EU originating in the US according to the EU non-preferential rules of origin and falling under the scope of Regulation 2020/1646 ‘has been exported from the US before the application of the Regulation’ because:

- a) The product exported from the US (frozen salmon of HS heading 0303) and the product imported into the EU (salmon fillets of HS heading 0304) is not the same product. We are speaking about two different products with a different classification code. The fact that the transformation in China cannot be considered as the last substantial transformation and therefore that the salmon fillets are still considered as originating in the US does not imply that the product is the same that was exported from the US.

- b) Article 3 paragraph 2 of the Regulation covers ‘products listed in the Annexes for which the importers can prove that they have been exported from the United States to the Union’. The example that we are considering here is an export from the US to China (of frozen salmon) and later an export from China to the EU (of salmon fillets).

*Abschlägig
beschieden!*

Therefore, under this scenario, the additional duties would be applicable to the salmon filets as the conditions of Article 3. 2 of Regulation 2020/1646 are not fulfilled.”

FAZIT:

Die Beamten der EU-KOM verneinen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 3 Absatz 2 mit dem Hinweis, dass es sich um unterschiedliche Produkte handelt, die aus den USA ausgeführt und in die EU eingeführt werden. Zudem hat der Warentransfer ohne Zwischenstopp zu erfolgen.

*„Am Ball
geblieben!“*

Der Bundesverband hält diese Interpretation für Haarspalterei und nicht akzeptabel, da die EU-Kommission selbst darauf hinweist, dass in China keine wesentliche Verarbeitung der Lachse stattfindet und es damit materiell (nicht tariftechnisch) gleichgültig ist, ob der Lachs als ganzer Fisch oder als Filet ausgeführt wurde. Der Bundesverband hat sich erneut an die EU-Kommission gewendet und auf folgende Fakten hingewiesen:

1. Die EU-Kommission hat nach Konsultation der EU-Mitgliedsstaaten im Anhang 2 der Verordnung (EU) 2020/1646 in Bezug auf Lachse nur den Atlantischen Lachs (Warennummer 0303 1300) aufgeführt, der mit einem Zusatzzoll belastet werden soll. Pazifische Lachse (und damit auch Filets von dieser Lachsart) sollten somit im Analogschluss nicht in den Anhang aufgenommen werden.
2. Ferner ist in logischer Folge auch die Einfuhr von Filet des Atlantischen Lachses in den Anhang 2 der Verordnung aufzuführen. Dem ist die EU-Kommission mit der Nennung der Warennummer 0304 8100 im Anhang 2 gefolgt.
3. Mit der Bezugnahme auf Filets der Warennummer 0304 8100 schießt die EU-Kommission aber über das politische Ziel hinaus, weil unter dieser Warennummer auch die Filets von Pazifischen Lachsen erfasst sind, die jedoch als ganzer Lachs nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Danach hätten Pazifische Lachsfilets aus der Warennummer 0304 8100 ausgeschlossen werden müssen.

4. Wir werden auch über die einzelnen Mitgliedsstaaten erneut an die EU-Kommission herantreten und sie auffordern, die Verordnung dahingehend zu korrigieren, dass dem politischen Willen entsprochen wird, dass Pazifische Lachse und auch deren Filets nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Diese Korrektur muss zudem rückwirkend zum 10.11.2020 gelten.
5. Wir davon aus, dass der politische Wille, dass Pazifische Lachse und deren Filets nicht von den Strafzöllen betroffen sein sollen, auch tatsächlich von den EU-Mitgliedsstaaten so im letzten Jahr vorgetragen wurde und jetzt auch noch vertreten wird. Dann geht die ungewollte Berücksichtigung von Pazifischen Lachsfilets auf eine redaktionelle Unschärfe bei der Auflistung der Warennummern im Verordnungstext zurück und sollte sich entsprechend leicht korrigieren lassen.
6. Sollte sich allerdings bei unseren weiteren Anfragen herausstellen, dass bewusst zwischen Pazifischen ganzen Lachsen (ohne Zusatzzollbelastung) und Pazifischen Lachsfilets (mit Zusatzzollbelastung) unterschieden werden soll, so sehen wir aktuell keine Möglichkeit einer Entlastung von der Zahlung dieses Zusatzzolles.
7. Wir werden uns grundsätzlich für eine Herausnahme der Filets des Pazifischen Lachses aus dem Geltungsbereich der Verordnung einsetzen und mit dem federführenden Bundesministerium sowie anderen Verbänden der EU-Fischindustrie Kontakt aufnehmen.

Mit Schreiben vom 29.4.2021 stellt die EU-Kommission fest, dass gefrorene ganze Pazifische Lachse nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, während es für entsprechende tiefgefrorene Filets dieser Lachsart rechtmäßig ist, dass bis zum 10.3.2021 (temporäre Aussetzung der Verordnung bis zum 10.7.2021) eingeführte Filets mit einem Zusatzzoll von 25 % beaufschlagt wurden. Leider hat die EU-Kommission keine Antwort auf unsere Fragen gegeben, so dass nicht geklärt werden konnte, welche Beweggründe hinter dieser Entscheidung standen.

US-Strafzölle auf EU-Fischereierzeugnisse

Am 15.2.2020 veröffentlichten die Vereinigten Staaten ihre im Dezember 2019 vorgeschlagene überarbeitete EU-Zolltarifliste. Fischereierzeugnisse sind in der Liste nicht enthalten, es sind jedoch verarbeitete zweischalige Weichtiere, einschließlich verarbeiteter Muscheln, auf der Liste aufgeführt, die mit einem Einfuhr-Strafzollsatz von 25 % belegt werden.

Zollabkommen EU/USA u. a. für Hummer

Der Handelsbeauftragte der Vereinigten Staaten, Robert Lighthizer, und der Handelskommissar der EU-Kommission, Phil Hogan, haben eine Einigung über ein Paket von Zollsenkungen angekündigt, das den Marktzugang für US- und EU-Exporte im Wert von Hunderten Millionen Dollar erleichtern wird. Im Rahmen des Abkommens wird die EU die

Zölle auf die Einfuhren von lebenden und gefrorenen Hummererzeugnissen aus den USA abschaffen.

Die Verordnung (EU) 2020/2131 trat am 19.12.2020 in Kraft und gilt rückwirkend vom 1.8.2020 bis zum 31.7.2025.

Brexit

Während des Berichtszeitraums hat der Bundesverband seine Mitglieder zum einen über die von unterschiedlichen Institutionen herausgegebenen Leitfäden im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union informiert. Zum anderen hat der Bundesverband seinen Mitgliedern EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem Thema Brexit bekanntgemacht. Seit dem 1.2.2020 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr offizielles Mitglied in der EU. Für die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels blieb zunächst alles unverändert, da sich bis Ende 2020 ein Übergangszeitraum anschloss, in dem das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedsland mehr war, jedoch weiterhin den EU-Gesetzen und -Verordnungen unterstand. Da das Vereinigte Königreich nach seinem Ausscheiden nicht mehr den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU unterlag, hatten die Unterhändler beider Seiten die Aufgabe, die weiteren Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU zu regeln.

Nach intensiven Verhandlungen hat die Europäische Kommission am 24.12.2020 eine Einigung mit dem Vereinigten Königreich über die Modalitäten seiner künftigen Zusammenarbeit mit der Europäischen Union erzielt.

Hierzu schreibt die EU-Kommission:

„Das Handels- und Kooperationsabkommen deckt eine Reihe von Bereichen ab, die im Interesse der EU liegen. Es geht weit über die traditionellen Freihandelsabkommen hinaus und bildet eine solide Grundlage für den Erhalt unserer langjährigen Freundschaft und Zusammenarbeit. Es sichert die Integrität des Binnenmarkts und die Unteilbarkeit der vier Freiheiten (Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital). Es spiegelt die Tatsache wider, dass das Vereinigte Königreich das Unionsystem gemeinsamer Regeln, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen verlässt und somit nicht mehr in den Genuss der Vorteile der EU-Mitgliedschaft oder des Binnenmarkts kommen kann. Das Abkommen wird indessen keinesfalls den erheblichen Vorteilen entsprechen, die das Vereinigte Königreich als Mitgliedsstaat der EU genießt.

Selbst mit dem neuen Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wird es am 1. Januar 2021 zu großen Veränderungen kommen. An diesem Tag wird das Vereinigte Königreich aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion sowie aus allen Politikbereichen der EU und aus internationalen Übereinkünften der EU

ausscheiden. Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU wird enden. Die EU und das Vereinigte Königreich werden zwei getrennte Märkte bilden [...]. Damit entstehen Hindernisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie für die grenzüberschreitende Mobilität und den grenzüberschreitenden Austausch, die es heute – in beide Richtungen – nicht gibt.

Da die Verhandlungen erst kurz vor Ablauf des Übergangszeitraums abgeschlossen werden konnten, schlägt die EU-Kommission vor, das Abkommen für einen begrenzten Zeitraum bis zum 28. Februar 2021 vorläufig anzuwenden. Dieses Datum wurde zwischenzeitlich verlängert.

Wenn der EU-Rat einstimmig mit allen 27 Mitgliedstaaten einen Beschluss erlassen hat, mit dem die Unterzeichnung des Abkommens und seine vorläufige Anwendung ab dem 1. Januar 2021 genehmigt werden, kann das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich förmlich unterzeichnet werden. Ferner wird das Europäische Parlament dann um seine Zustimmung zu diesem Abkommen ersucht werden. Abschließend muss der EU-Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens annehmen.“

Verarbeitungserklärung notwendig

Mit dem 1.1.2021 beginnt die schrittweise Umsetzung des Brexits. Für Unternehmen, die verarbeitete Fischereierzeugnisse in das Vereinigte Königreich ausführen, sind zusätzliche Abfertigungsmodalitäten zu beachten. So hat die britische Regierung die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (IUU-VO) gespiegelt, mit der Wirkung, dass bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich eine Verarbeitungserklärung nach Artikel 14 (2) der IUU-Verordnung eingereicht werden muss. Für die Kontrolle dieser Dokumente würde vorerst die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig sein, die per Übertragungserlass vom Bundesernährungsministerium mit der Prüfung und Validierung von Verarbeitungserklärungen für die Ausfuhr in das Vereinigte Königreich für zunächst 3 Monate beauftragt wurde.

Wenn es sich bei den Ausfuhren in das Vereinigte Königreich um bereits vorverarbeitete Ware (nach Artikel 14 [2]) der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates handelt, muss auch ein sogenanntes Zusatzdokument zur Verarbeitungserklärung ausgefüllt werden.

Ursprungsregeln beim Export in das Vereinigte Königreich

Auch wenn das Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (VK) im Artikel 5 Verbote von Zöllen (Seite 34 des Abkommens) auf Waren mit Ursprung in den Vertragspartnern vorsieht, so muss beim Import von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in das VK darauf geachtet werden, welchen Ursprung die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse haben bzw. durch eine Verarbeitung erlangen.

Ursprungsregeln beachten!

Rechtliche Grundlage hierfür ist das 1.449 Seiten umfassende Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits.

Im Kapitel 2 (Seite 42 ff.) des Abkommens werden die Ursprungsregeln erläutert, die zur Bestimmung des Warenursprungs für die Zwecke der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung festgelegt wurden.

Von Bedeutung ist Artikel „ORIG.5: Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ (Seite 43 f.):

„Vollständig gewonnen“

Als vollständig gewonnene Erzeugnisse gelten ...

- „(f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge

- (g) Erzeugnisse aus der Aquakultur, wenn Wasserorganismen, einschließlich Fische, Weichtiere, Krebstiere, andere wirbellose Wassertiere und Wasserpflanzen, aus einem Saatbestand wie Eiern, Roggen, Brütlingen, Jungfischen, Setzlingen, Larven, Brutlachsen (Parr), Silberlachsen (Smolt) oder anderen unreifen Fischen nach dem Larvenstadium durch erzeugungsfördernde Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räuber,

- (h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von einem Schiff einer Vertragspartei außerhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse

- (i) Erzeugnisse, die an Bord eines Fabrikschiffs einer Vertragspartei ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden ...“

„Unzureichende Produktion“

Ferner ist Artikel „ORIG.7: Unzureichende Produktion“ (Seite 45 f.) von Bedeutung!

Danach „gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn die Herstellung des Erzeugnisses in einer Vertragspartei nur aus einer oder mehreren der folgenden an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommenen Behandlungen besteht:

- a) Behandlungen wie Trocknen, Tiefkühlen, Einlegen in Lake oder ähnliche Behandlungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten,²

² Die Haltbarmachung von Behandlungen wie Kühlung, Gefrieren oder Belüftung gilt als unzureichend im Sinne des Buchstabens a, während Behandlungen wie Beizen, Trocknen oder Räuchern, die

dazu bestimmt sind, einem Erzeugnis besondere oder andere Eigenschaften zu verleihen, nicht als unzureichend angesehen werden.“

[b) – p) kommen für Fischereierzeugnisse weniger in Betracht]

„Ursprungserzeugnis“

Auch ist zur Prüfung, ob ein Fischerei- oder Aquakulturerzeugnis ein Ursprungserzeugnis einer der Vertragsparteien ist, ein Blick in den Anhang „ORIG-2: Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln“ hilfreich (siehe Seite 489).

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse fallen in die Kapitel 3 und 1604 des Zolltarifs. Um einen präferenziellen Status (kein Zoll) zu erhalten, sind alle Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nur dann zollfrei in das jeweilige Gebiet der Vertragspartner einzuführen, wenn die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse der Warennummern 0301–0308 vollständig gewonnen oder hergestellt wurden.

Zölle können anfallen!

Das bedeutet für den Export von z. B. Räucherlachs aus Deutschland in das VK, dass der Lachs-Rohstoff EU-Ursprung haben muss, damit er zollfrei in das VK eingeführt werden kann. Ein norwegischer Lachs, in Deutschland filetiert und geräuchert, würde diese Anforderung formal nicht erfüllen! Wird Rohware, wie z. B. norwegischer Lachs, in Deutschland geräuchert und dann in das VK importiert, so würde bei der Einfuhr in das VK ein Zoll von 12 % anfallen. Auch ein tiefgefrorenes Fischfilet vom z. B. Kabeljau, das nicht von einem Schiff einer der Vertragsparteien gefangen wurde, unterliegt dem VK-Zolltarif und es werden Zölle bei der Einfuhr in das VK fällig.

Etwas komplizierter wird es, wenn ein Fischereierzeugnis des Kapitels 1604 des Zolltarifs in das VK importiert wird. Auf Seite 491 des Abkommens finden sich folgende Bestimmungen:

”

1601.00-1604.18	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1, 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind ⁸⁸
1604.19	CC = Kapitelsprung (siehe Seite 481)
1604.20	
Surimizubereitungen	CC = Kapitelsprung (siehe Seite 481)
- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind ⁸⁹

⁸⁸ Thunfische, echter Bonito (*Sarda spp.*), zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausg. fein zerkleinert) der Unterpos. 1604.14 können im Rahmen der jährlichen Kontingente gemäß Anhang ORIG-2A [Ursprungskontingente und Alternativen zu den

warenspezifischen Ursprungsregeln in Anhang ORIG-2] als Ursprungserzeugnisse nach alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten.

- ⁸⁹ Thunfische, echter Bonito oder andere Fische der Gattung Euthynnus, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. ganz oder in Stücken) der Unterpos. 1604.20 können im Rahmen der jährlichen Kontingente gemäß Anhang ORIG-2A [Ursprungskontingente und Alternativen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln in Anhang ORIG-2] als Ursprungserzeugnisse nach alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten.“

Daraus folgt:

EU- und VK-Ursprungsware bleibt zollfrei

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung EU bleiben beim Import in das VK zollfrei!

Nur Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die den 6-stelligen Warencode des Harmonisierten Systems (Teil des Zolltarifs) 1604 19 .. enthalten und aus Rohstoffen des Kapitels 3 des Zolltarifs ohne Ursprungseigenschaften der Vertragsparteien stammen, erhalten durch den Tarifsprung von Kapitel 3 nach 1604 die Ursprungseigenschaft der EU bzw. des VK und sind somit von der Abgabe von Zöllen befreit.

Dies gilt allerdings nur für die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit den ersten 6 Stellen des Zolltarifs 1604 19. Hierunter fallen 10 Warennummern, darunter auch die Warennummer 1604 1991 für panierte Fischprodukte, die somit zollfrei in das VK importiert werden können.

Nicht aufgeführt sind andere Verarbeitungserzeugnisse, z. B. die Warenposition 1604 1291 „Heringe in luftdicht verschlossenen Behältnissen“. Das bedeutet: Für Fischdauerkonserven auf Basis Hering (1604 1291) oder Makrele (1604 15 ..), die von Schiffen der Vertragsparteien gefangen wurden, fällt kein Zoll beim Import in das VK und umgekehrt an. Ist der Rohstoff z. B. mit Ursprung Norwegen oder Island, würde ein Zoll in Höhe von 20 % anfallen, sofern nicht abschließend geklärt wird, dass aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum diese Fänge auch EU-Ursprung sind.

Bei Fischereierzeugnissen des Kapitels 16 und der Unterpositionen 1604 14 und 1604 20 gibt es zudem noch eine Ausnahme für Thunfischerzeugnisse. Für die beiden Unterpositionen wurden Zollkontingente festgelegt. Bis zu einer Import- bzw. Exportmenge von 3.000 bzw. 4.000 Tonnen bleiben auch diese Fischereierzeugnisse zollfrei, sofern nicht präferenzielle Ursprungsrohware verarbeitet wurde (siehe Seite 539 des Abkommens)!

Freihandelsabkommen EU-Vietnam

Im Juni 2019 gab die EU-Kommission bekannt, dass der EU-Minister rat die Handels- und Investitionsabkommen zwischen der EU und Vietnam gebilligt und so den Weg für die Unterzeichnung und zum möglichen Abschluss geebnet hat. Durch das Handelsabkommen werden in einem schrittweisen Prozess, der die Entwicklungserfordernisse Vietnams umfassend berücksichtigt, fast alle Zölle im Warenhandel zwischen den beiden Vertragsparteien abgeschafft. Im März 2020 hat der EU-Rat einen Beschluss über den Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und Vietnam angenommen.

Das Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren jeweils anwendbaren rechtlichen Verfahren genehmigt oder ratifiziert und tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben. Laut Auskunft der EU-Kommission wurde das Freihandelsabkommen am 8.6.2020 von der vietnamesischen Nationalversammlung ratifiziert. Somit trat das Abkommen laut EU-Kommission am 1.8.2020 in Kraft.

Jede Vertragspartei baut ihre Zölle (sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist) auf Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei ab oder beseitigt sie, und zwar nach Maßgabe der Stufenpläne in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) zu Anhang 2-A (Abbau oder Beseitigung von Zöllen).

Unter anderem ist auf Seite 169 des Dokuments im Rahmen der Zollkontingente der Union für Thunfisch aufgeführt, dass Ursprungswaren der Zolltarifpositionen 1604 1411, 1604 1418, 1604 1490, 1604 1939 und 1604 2070 des Stufenplans der Union im Rahmen einer Jahresgesamtmenge von 11.500 Tonnen zollfrei sind.

Zoll-Abbaustufen für bestimmte Garnelen

Aus dem Kreis unserer Mitglieder haben wir eine Frage zum Zollsatz für Garnelen der Warennummer 1605 2900 mit Ursprung in Vietnam erhalten, die uns von der EU-Generaldirektion maritime Angelegenheiten und Fischerei wie folgt beantwortet wurde:

Im Falle von Garnelen aus Vietnam unter der Warennummer 1605 2900 ist ein Abbau der Zölle der EU in acht gleich großen jährlichen Stufen ab Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen:

Inkrafttreten	Jahr 1 (2021)	Jahr 2 (2022)	Jahr 3 (2023)	Jahr 4 (2024)	Jahr 5 (2025)	Jahr 6 (2026)	Jahr 7 (2027)
17,5 %	15 %	12,5 %	10 %	7,5 %	5 %	2,5 %	0 %

Es gibt allerdings eine Sonderregelung in Anhang 2-A (siehe Seite 167 des Freihandelsabkommens): „Unbeschadet des Artikels 2.7 (Abbau

oder Beseitigung von Zöllen) darf der Präferenzzoll der Union im Rahmen dieses Abkommens auf keinen Fall höher sein als die Zölle der Union, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Waren mit Ursprung in Vietnam erhoben wurden. Diese Verpflichtung gilt ab diesem Datum bis zum siebten Jahr nach dem Inkrafttreten.“

Da Vietnam bislang noch vom EU-Zollpräferenzsystem profitiert, lag der Zollsatz für die Warennummer 1605 2900 vor dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens bei 7 %. Dieser Zollsatz gilt noch bis ins Jahr 2025, was sich wie folgt darstellt:

Inkrafttreten	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027->
7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	5 %	2,5 %	0 %

Die nächste Zollabbaustufe tritt im Jahr 2025 in Kraft.

**Wirtschaftspartnerschaftsabkommen:
AKP-Staaten**

Mit der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2016 wurden Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören, festgelegt.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1138 der Kommission vom 27.5.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates werden die Salomonen in den Anhang I (Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 abgeschlossen haben) aufgenommen.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1138 trat am 20.8.2020 in Kraft.

Allgemeines Präferenzsystem (APS)

Die Grundlagen des Schemas allgemeiner EU-Zollpräferenzen sind in der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 geregelt. Für Importeure von Fischereierzeugnissen aus Drittländern sind ferner die Anhänge dieser Verordnung von Bedeutung. Sie werden regelmäßig aktualisiert, weil die den einzelnen Drittländern gewährten Sonderregelungen an bestimmte Bedingungen im wirtschaftlichen Umfeld geknüpft sind und diese jährlich überprüft werden.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1979 trat am 1.1.2016 in Kraft. Artikel 1 Absätze 1 und 2 gelten mit Wirkung zum 1.1.2017. Artikel 1 Absatz 3 gilt mit Wirkung zum 1.1.2019.

Delegierte Verordnung (EU) 2020/128

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/128 vom 25.11.2019 ändert die EU den Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 dahingehend, dass mit Wirkung vom 1.1.2020 die folgenden Länder und die entsprechenden alphabetischen Codes in Spalte A bzw. B im Anhang II gestrichen werden: NR (Nauru), BS (Samoa), TO (Tonga). Die Delegierte Verordnung trat am 1.1.2020 in Kraft. Artikel 1 gilt seit dem 1.1.2021.

Delegierte Verordnung (EU) 2020/129

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/129 vom 26.11.2019 informiert die EU-Kommission über die Änderung der in Anhang VII Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen festgelegten Gefährdungsschwellen.

Die Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wurde in wesentlichem Umfang geändert, indem zwischen der letzten Überprüfung der Gefährdungsschwelle im Jahr 2015 und dem 1.1.2019 21 Länder aus der Liste gestrichen wurden. Daher wird die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegte Gefährdungsschwelle geändert.

Im Ergebnis der Änderungen der Länderliste in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 zwischen der letzten Änderung des Gefährdungskriteriums im Jahr 2015 und dem 1.1.2019 würden die Gesamteinfuhren von Waren des Anhangs IX mit Ursprung in allen APS-begünstigten Ländern in die Union als Durchschnittswert um 12,2 % sinken. Mit einer Anhebung der Gefährdungsschwelle von 6,5 % auf 7,4 % mit Wirkung vom 1.1.2019 wird das Gewicht der in Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegten Gefährdungsschwelle proportional gewahrt bleiben. Daher wird der bisherige Schwellenwert in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 von „6,5 %“ durch „7,4 %“ ersetzt.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/129 trat am 1.1.2020 in Kraft. Sie gilt mit Wirkung zum 1.1.2019.

Auswirkungen der IUU-Verordnungen

Die Umsetzung der Verordnungen zur Eindämmung der Einfuhr von Fisch aus unregulierten, nicht gemeldeten oder illegalen Fischereien ist im Berichtsjahr im Wesentlichen ohne Zwischenfälle verlaufen. Der Bundesverband hat die Mitglieder ständig im Rahmen seines Rundschreibendienstes auf die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der illegalen Fischerei hingewiesen.

Am 12.12.2019 unterrichtete die EU-Kommission die Republik Panama, dass sie möglicherweise bei der Bekämpfung der illegalen, unangemeldeten und unregulierten Fischerei als nicht kooperierendes Drittland eingestuft wird (Beschluss 2020/C 13/06).

Grüne Karte für Kiribati

Mit Bekanntmachung (2020/C 424/04) informiert die EU-Kommission über die Verfahrenseinstellung gegenüber Kiribati, dem am 21.4.2016 mitgeteilt wurde, dass die Kommission es möglicherweise als nicht kooperierendes Drittland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei einstufen wird.

Kiribati hat die erforderlichen Maßnahmen zur Einstellung der betreffenden IUU-Tätigkeiten eingeleitet und damit alle Handlungen oder Versäumnisse behoben, die zu einer Mitteilung über die Möglichkeit der Einstufung als nicht kooperierendes Drittland führen könnten. Unter den gegebenen Umständen und nach Prüfung der genannten Erwägungen stellt die Kommission daher die gegenüber Kiribati eingeleiteten Verfahren ein.

IUU-Bericht der EU-Kommission

Mitte Dezember 2020 legte die Generaldirektion Mare der EU-Kommission einen Bericht über die Anwendung der IUU-Verordnung vor.

Einleitend schreibt die EU-Kommission, dass mit diesem Bericht das Europäische Parlament und der Rat gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“) informiert würden.

Er beruhe hauptsächlich auf Angaben der Mitgliedsstaaten in Form von Antworten auf einen von der Kommission seit der Vorlage der letzten Mitteilung am 1.10.2015 übermittelten Fragebogen sowie sonstigen einschlägigen Informationen, die die Kommission in dem betreffenden Zeitraum von Interessenträgern erhalten habe. Ferner seien darin die Maßnahmen aufgeführt, die zur Erreichung der Ziele der IUU-Verordnung beitragen, und es würden auch die wichtigsten Herausforderungen in Bezug auf die entsprechende Umsetzung aufgezeigt.

Schlussfolgernd schreibt die EU-Kommission, dass die IUU-Verordnung weiterhin einen umfassenden und wirksamen Rahmen für die Bekämpfung der IUU-Fischerei in der EU geboten habe:

„Es handelt sich dabei um ein einzigartiges System: Einerseits wird durch die Verordnung verhindert, dass Erzeugnisse aus IUU-Fischerei auf den EU-Markt gelangen, andererseits werden im Rahmen der Dialoge mit Drittländern die Anstrengungen zur weltweiten Bekämpfung der IUU-Fischerei verstärkt.

Das Kartensystem im Rahmen der IUU-Verordnung ist zu einem international anerkannten Instrument geworden, um Fortschritte bei der Be-

kämpfung der IUU-Fischerei zu erzielen und dieses Übel weltweit stärker in den Fokus der Aufmerksamkeit zu rücken. Der Erfolg ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass Drittländern durch das von der IUU-Verordnung geschaffene System keine EU-Standards auferlegt werden. Vielmehr wird damit lediglich sichergestellt, dass sie ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- und Marktstaaten nachkommen.“

Schwarze Liste IUU

Anfang 2021 stehen unverändert Kambodscha, Komoren und St. Vincent und die Grenadinen auf der Liste der nicht kooperierenden Drittländer (schwarze Liste IUU).

Revision der EU- Kontrollverordnung

Am 30.5.2018 legte die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Änderung u. a. der Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der IUU-Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vor. Die EU-Kommission hat die Form einer Artikelverordnung gewählt, was die Vergleichbarkeit und Lesbarkeit für den Sektor enorm erschwert hat, obwohl im Entwurf eine „Kurz-Zusammenfassung“ (Explanatory memorandum) mitveröffentlicht wurde. Ursache für die Überarbeitung der insgesamt vier EU-Verordnungen waren zahlreiche Initiativen und Gutachten zur Überprüfung der Arbeitsweise und Effizienz der Kontrollorgane in den EU-Mitgliedsländern bezüglich der Einhaltung der in der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU festgeschriebenen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaft in der EU. Die vorliegenden Vorschläge zur Steigerung der Qualität der Kontrollen und zur Verbesserung der Transparenz von Daten entlang der gesamten Wertschöpfungskette Fisch und Meeresfrüchte basieren auf einer noch nicht näher dargestellten Nutzung moderner elektronischer/digitaler Instrumente. So wird z. B. vorgeschlagen, dass das bislang papierbasierte Fangbescheinigungsmanagement zukünftig (nach einer Übergangsphase von 2 Jahren ab Veröffentlichung der Änderungsverordnung) im Rahmen einer Informationsdatenbank „CATCH“ EU-weit digital gemanagt werden soll.

Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten an dem Entwurf der EU-Kontrollverordnung fortgesetzt. Am 20.3.2020 hatten die Mitglieder des Bundesverbandes Gelegenheit, Anmerkungen zum 2. Kompromissvorschlag der kroatischen EU-Ratspräsidentschaft dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft einzureichen. Für die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels sind insbesondere die Artikel 56 „Rückverfolgbarkeit“ und Artikel 57 „Vermarktung“ von großem Interesse. Am 24.3.2020 hat die Geschäftsführung des Bundesverbandes eine Stellungnahme zum Kompromissvorschlag mit folgendem Inhalt abgegeben:

Schreiben an das BMEL

„Vielen Dank für die Übersendung des Kompromissvorschlages der kroatischen Ratspräsidentschaft zum Block 2 der Fischereikontrollverordnung der EU.

Insgesamt erkennen wir wesentliche Verbesserungen zum ersten Vorschlag, was darauf schließen lässt, dass die Präsidentschaft ihre Aufgaben sehr gründlich gemacht hat und die Mitgliedsstaaten die Änderungsünsche auch des Sektors klar und deutlich vorgetragen haben.

Mit Datum vom 20.6.2018! hatten wir Ihnen unsere Anmerkungen zum ersten Entwurf mitgeteilt. Nachstehend teilen wir Ihnen fristgerecht unsere Anmerkungen zum nun vorliegenden Kompromissvorschlag mit:

1. Artikel 24 Absatz 6

Da der einführende Text unter Absatz 6 gestrichen wurde, die Aufzählungen aber teilweise erhalten bleiben sollen, muss eine neue Gliederung eingeführt werden.

2. Artikel 56

Der 2. Absatz kann gestrichen werden, da die Verpflichtung zur Angabe der Herkunft generell im Artikel 58 Absatz 5 Buchstabe d) und Absatz 6 Buchstabe d) geregelt ist. Weniger ist hier mehr und erleichtert die Lesbarkeit.

3. Artikel 56a

In unserer Stellungnahme vom 20.6.2018 haben wir bereits auf die Probleme bei der Umsetzung und Kontrolle des Absatzes 5 Buchstabe c) hingewiesen. Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass die Forderung ‘..., in particular the quantities of fishery or aquaculture products coming from each of the lots forming a new lot’ von den wenigsten Betrieben der erstaufnehmenden Fischverarbeitungsbetrieben europaweit erfüllt werden wird und zu befürchten steht, dass ‘Übermengen’ zu nicht vermarktbareren ‘Non-Food’-Mengen führen.

Los-Definition

Im Sinne einer nachhaltigen Verwertung der angelandeten Fische als Lebensmittel sollte es auf dieser Vermarktungsstufe ausreichen, ‘qualitativ’ nachzuweisen, aus welchen Losen ein neues Los erstellt wurde (z. B. Los C [neu] wurde aus den Losen A [alt] und B [alt] zusammengestellt). Für die Lose A und B müssen die Nachweise eines kontrollierten Fangs bereits auf der Vorstufe (Anlandung) erbracht werden, wo auch die Mengenangaben geprüft werden können und müssen. Die Kontrolle der Mengen auf der nächsten Vermarktungsstufe (Los C) kann dann unterbleiben, da sichergestellt ist, dass die Lose A und B kontrolliert wurden. Die Erfahrung der aktuellen Fischereikontrollverordnung lehrt, dass heute bereits geforderte Zuordnungen von Losen zu Schiffen nicht flächendeckend erfolgen. Für die Behörden ist es nicht möglich, bei zusammengeführten Losen (Los C) die Nämlichkeit der jeweiligen Vorlose A und B quantitativ zu unterscheiden. Wenn es nicht kontrolliert werden kann, sollte auch keine Vorschrift erlassen werden!

4. Artikel 58 Absatz 5

Im einleitenden Satz zu Absatz 5 wird nunmehr verfügt, dass Informationen ‚gesammelt‘ (shall be collected) werden sollen. An wen ist dieser Sammlungsauftrag gerichtet, Behörden oder Unternehmer, und was bedeutet ‚sammeln‘?

Unter Buchstabe b) wird nach wie vor die Eintragsnummer einer Aquakulturanlage neben dem Namen gefordert. Um welche Eintragsnummer handelt es sich dabei? Ohne einen konkreten Hinweis, um welche Nummer es sich handelt, wird der Bürokratieaufwand nur unnötig erhöht.

Einbezugnahme von Verarbeitungs- erzeugnissen

Unter Buchstabe f) wird neu die Angabe des Produktionsdatums für Waren des Kapitels 16 der Kombinierten Nomenklatur (KN) gefordert. Wir sind der Ansicht, dass diese Forderung ersatzlos gestrichen werden muss, da an dieser Stelle der Wertschöpfungskette keine ‚Verarbeitungsprodukte‘ hergestellt werden, die den Anforderungen der KN entsprechen. Damit geht die Regelung ins Leere.

Ferner befürchten wir, dass kein Ersatz für die VO (EU) 404/2011 beschlossen wird. Daher muss sichergestellt werden, dass alle Regelungen der Verordnung 404/2011, insbesondere die Vorschriften des Artikels 67 mit in die entsprechenden Artikel dieser Verordnung übernommen werden.

So fällt uns z. B. auf, dass Artikel 67 der VO 404/2011 Absatz 9 (Die Angabe des Datums der Fänge ... kann mehrere Kalendertage oder einen Zeitraum umfassen.) noch keinen Niederschlag in dieser Verordnung gefunden hat. Diese Vorschrift hat sich bewährt und muss unbedingt in diese Verordnung aufgenommen werden.

Auch sehen wir noch keine Entsprechung mit Absatz 3 des Artikels 67, wonach die Betreiber in der Lage sind, neue Lose zumindest durch ihre Identifikationsnummer zu identifizieren.“

Unverständnis

Am 28.4.2020 erhielt der Bundesverband erneut die Gelegenheit, zum zweiten Entwurf des überarbeiteten Kompromissvorschlages der kroatischen EU-Ratspräsidentschaft für die Artikel 56 – 68 (Block 2) eine Stellungnahme abzugeben. Auf großes Unverständnis stößt u. a. auch die neue Formulierung des Artikels 58 Nr. 6a. Obwohl der EU-Gesetzgeber die Aufbewahrung der Rückverfolgbarkeitsinformationen (siehe Absätze 5 und 6 des Artikels 58) sowohl in Papierform als auch elektronisch zulässt, fordert er nun im überarbeiteten Kompromissvorschlag ausschließlich die Weitergabe an Behörden (nach Aufforderung) in elek-

tronischer Form und auch die Weitergabe der Informationen an den jeweiligen Kunden in elektronischer Form. Dies entspricht einer Verschärfung der Anforderung an die Informationsweitergabe und hat zur Konsequenz, dass die betroffenen Unternehmen die für die elektronische Informationsweitergabe erforderlichen Systeme vorhalten müssen.

Der Bundesverband hält diese Verpflichtung für eine Übermaßregelung und einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand.

Vierter Kompromissvorschlag

Am 4.6.2020 haben die EU-Mitgliedsstaaten erneut den Vorschlag zur Änderung der Kontroll-Verordnung im Rahmen einer virtuellen Arbeitsgruppensitzung beraten.

Für die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels sind die Artikel 56a „Lose“ bis 58 „Rückverfolgbarkeit“ von großer Bedeutung.

Im Artikel 56a Nummer 5 wurde jetzt präzisiert, dass nach dem „Erstverkauf“ (durch den Fischer) Lose neu zusammengestellt werden dürfen. Bisher hieß die Vorschrift „Beim Inverkehrbringen“.

Ferner wurde in Nummer 5 Buchstabe (a) durch das Anfügen der Worte „wenn möglich“ die Vorschrift entschärft, dass bei der Zusammenstellung neuer „Lose“ exakt die Mengen der Vorlose anzugeben sind.

Leider sind die EU-Mitgliedsstaaten dem Wunsch des Bundesverbandes bisher noch nicht gefolgt, im Artikel 56a Nummer 5 (a) die Vorschrift zu ändern, wonach Lose nach dem „Erstverkauf“ nur aus Fischereierzeugnissen oder Aquakulturerzeugnissen zusammengestellt sein dürfen.

Dieser praxisferne Vorschlag würde bedeuten, dass z. B. Fischgroßhändler bei der Belieferung von Restaurants einzelne Fische je nach Produktionsmethode (Fischerei/Aquakultur) separat in einem Los verpacken müssten. Da diese Vorschrift zu einem enormen logistischen Mehraufwand führen würde, setzt sich der Bundesverband dafür ein, dass diese Vorschrift ersatzlos gestrichen wird.

Ende Juli 2020 veröffentlichte die deutsche Ratspräsidentschaft einen weiteren Kompromisstext für die Artikel 56a „Lose“ bis 58 „Rückverfolgbarkeit“ des Entwurfs der EU-Kontrollverordnung. Zu diesen Artikeln wurden schon sehr viele Änderungswünsche von Seiten der EU-Mitgliedsstaaten vorgetragen. Insbesondere die Berücksichtigung von Importen und die Einbeziehung von Fischereierzeugnissen der Kapitel 1604 und 1605 des EU-Zolltarifs in den Artikel 58 werden von der EU-Kommission vehement eingefordert. Von Seiten der Mitgliedsstaaten kamen vereinzelt Vorschläge zur weiteren Abänderung des Verordnungsvorschlages. Am 19.11.2020 hat die deutsche EU-Ratspräsidentschaft an den Ausschuss der Ständigen Vertreter einen Bericht über die

bisher geleistete Arbeit übergeben und den Stand des Verordnungsvorschlages veröffentlicht.

Das letzte öffentliche Verhandlungsdokument wurde am 23.10.2020 bekanntgegeben und am 29.10.2020 zwischen den Mitgliedsländern weiterverhandelt.

Der EU-Parlament hat Mitte März 2020 seine Vorschläge zur Reform der EU-Fischereikontroll-Verordnung beschlossen und veröffentlicht. Damit ist eine weitere Voraussetzung erfüllt worden, um im Jahr 2021 mit den Trilog-Verhandlungen unter der Präsidentschaft Portugals fortzufahren.

CATCH-IT

Am 19.10.2020 informierte die EU-Kommission DG Mare über die Trainingswebseite des neuen von der EU vorgeschlagenen Systems „CATCH“ zur Verwaltung von IUU-Fangbescheinigungen. Mit dieser Trainingswebseite sollen Unternehmen erste Erfahrungen zur Eingabe und Verwaltung von Fangbescheinigungen erhalten. Unklar bleibt auch nach dieser Testphase, inwieweit das System mit der webbasierten Anwendung FIKON II der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kompatibel sein wird.

FIKON II

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) informierte den Sektor Anfang März 2019 über die Umstellung des Anmeldeverfahrens für den Import von Fischereierzeugnissen auf die webbasierte Anwendung FIKON II. Für die Nutzung der neuen Fachanwendung ist eine vorherige einmalige Registrierung aller betroffenen Firmen (Einführer und Dienstleister) in FIKON II notwendig. Die Registrierung erfolgt durch die Geschäftsführung oder eine im Handelsregister genannte Person. Am 2.5.2019 begann die mehrwöchige Registrierungsphase. Bis zum Umstellungstermin erfolgte die Abwicklung der Einfuhranmeldungen über das bestehende Anmeldeverfahren FIKON-E (PDF-Formular). Nach der Umstellung stand das Anmeldeverfahren FIKON-E nicht mehr zur Verfügung. Für Einführer und Spediteure hat die BLE ein Praxishandbuch herausgegeben.

Stolperstart von FIKON II

Anfang Juli 2019 informierte die BLE über technische Probleme bei der Registrierung. Dennoch wurden die Unternehmen aufgefordert, die Verzögerungen beim Registrierungsablauf in Kauf zu nehmen und sich weiterhin zu registrieren. Mitte August 2019 teilte die BLE mit, dass die Probleme im Bereich der Registrierung nun behoben seien und bald eine Umstellung des Anmeldeverfahrens von FIKON-E (PDF-Formular) auf FIKON II möglich sein sollte. Die Inbetriebnahme des webbasierten Anmeldeverfahrens erfolgte dann am 19.2.2020. Alle Fischereierzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 fallen und für die Einfuhr in Deutschland bestimmt sind, müssen ab diesem Zeitpunkt über FIKON

II angemeldet werden. Nach der Umstellung können Einfuhranmeldungen, die über das bisher verwendete PDF-Formular eingereicht werden, nicht mehr bearbeitet werden.

„Abschaltung“

Am 21.2.2020 schaltete die BLE das webbasierte Anmeldeverfahren wegen eines technischen Fehlers ab. Die BLE bat die Einführer und Spediteure, Einfuhren von Fischereierzeugnissen wieder über das alte Anmeldeformular anzumelden. Mitte März berichtet die BLE dann, dass Anmeldungen über das webbasierte Anmeldeverfahren FIKON II nun ab dem 1.4.2020 wieder möglich seien. In einem Schreiben an das Bundesernährungsministerium hat die Geschäftsführung des Bundesverbandes ihr Unverständnis über die Inbetriebnahme des Anmeldeverfahrens, Probleme bei Anlieferungen außerhalb von Betriebszeiten der BLE und den Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme während der Coronapandemie geäußert. Das Bundesernährungsministerium hat dem Bundesverband zugesagt, mit der BLE nach Lösungen zu suchen, die eine zusätzliche Verzögerung des Anmeldeprozesses beseitigen und die Unternehmen nicht mit zusätzlichen Lagerkosten und Vertragsstrafen belasten.

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Der EU-Rat hat am 4.12.2020 eine informelle Einigung mit dem EU-Parlament darüber getroffen, wie das Budget des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) in Höhe von 6,108 Mrd. € für den Zeitraum 2021 – 2027 aufgeteilt werden soll. Der neue EMFAF wird insbesondere die kleine Küstenfischerei und Schiffe bis zu 24 Metern Länge sowie die Aquakultur fördern. Der ausgehandelte Text zielt auch darauf ab, die Prozesse zur Mittelfreigabe zu vereinfachen und gleichzeitig die Ergebnisse zu verbessern.

Digitalisierung in Fischindustrie und Fischgroßhandel

Auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes in Kiel beschlossen die Mitglieder im Juni 2018, einen Ausschuss zur Digitalisierung in Fischindustrie und Fischgroßhandel in Form von Workshops zu etablieren. Zur Leitung dieses Ausschusses hat sich Herr Thomas Niebur von der Firma Gottfried Friedrichs bereiterklärt.

Der Einsatz moderner Informationstechnologien schreitet auch in den Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels in Deutschland fort. Die Digitalisierung von Prozessen entlang der gesamten Wertschöpfungskette stellt dabei eine große Herausforderung für die Unternehmen dar, die über die einzelbetrieblichen Anforderungen weit hinausgehen.

BVFi-Workshop

Mit dem ersten BVFi-Workshop am 28.3.2019 in Hamburg wurde den Mitgliedern des Bundesverbandes exklusiv eine Möglichkeit zum Meinungsaustausch über die Vor- und Nachteile „funktionierender IT-Partnerschaften und unternehmensübergreifender Schnittstellen“ gegeben.

Themen wie „Blockchain“ und „Plattformmodelle“ verlangen gemeinsame Standards, die im Interesse der Branche definiert werden sollten. Am 20.5.2019 fand in Köln im GS1-Knowledgecenter die zweite Sitzung des BVFi-Workshops statt. Ein dritter Workshop wurde am 17.2.2020 in der BFVi-Geschäftsstelle in Hamburg durchgeführt.

Auf diesem Workshop stellte Herr Niebur die Bedeutung von einheitlichen Normen bei der Entwicklung von Stammdaten heraus, um Fisch und Fischereierzeugnisse eindeutig kennzeichnen zu können und diese Informationen zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit und Transparenz zu nutzen.

Die Anwesenden diskutierten über die unterschiedlichen Systeme zur Erzeugung und Verwaltung von Stammdaten, unter anderem am Beispiel von fTRACE mit der Verknüpfung einer GTIN mit weiteren Rückverfolgungsattributen entlang der Wertschöpfungskette Fisch.

Herr Niebur erläutert am Beispiel der GS1-Branchenempfehlung für SB-Fleisch und -Wurstwaren die Vorteile einer einheitlichen Branchenempfehlung mit den Besonderheiten bei der logistischen Abwicklung von Fisch und Meeresfrüchten. Die Anwesenden stimmten dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, eine solche Handlungsanweisung nach dem Vorbild Fleisch auch für Fisch und Meeresfrüchte von der GS1-Organisation erstellen zu lassen.

Die Kick-off-Veranstaltung zusammen mit der GS1-Organisation fand am 4.5.2021 statt.

Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse sowie Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus

Mitglieder und der Geschäftsführer des Bundesverbandes waren im Berichtsjahr vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als Sachkenner in den Fachausschuss 2 der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission zu weiteren Beratungen über die Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse eingeladen. Am 12./13.2.2019 fand die 44. Sitzung statt, auf der zum ersten Mal die Leitsätze für Krebs- und Weichtiere erörtert wurden. Am 10./11.7.2019 folgte die 45. Fachausschusssitzung, auf der die Leitsätze für Krebs- und Weichtiere weiter beraten und zum letzten Mal die Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse erörtert wurden. Am 10./11.12.2019 (46. Sitzung) sowie am 14.1.2020 (47. Sitzung) wurden die Leitsätze für Krebs- und Weichtiere letztmalig mit den Sachkennern beraten. Auf der Sitzung des Plenums hat die Lebensmittelbuch-Kommission im Juni die Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse zum Teil beschlossen, da noch Klärungsbedarf durch den Bundesverband bezüglich Kaviarersatz vorgetragen wurde. Endgültig beschlossen wurden die Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse im Rahmen der Plenumsveranstaltungen der LMBK am 5.6.2019, 20.11.2019 sowie am 3.6.2020. Die Bekanntmachung der Aufhebung der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus und die Neufassungen

der Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse sowie für Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus erfolgte im Bundesanzeiger am 22.3.2021 (weitere Informationen siehe auch Teil III dieses Geschäftsberichtes).

Sicherheit von pazifischen Fischereierzeugnissen bestätigt

Auch im Berichtsjahr erreichten den Bundesverband Anfragen von Verbraucherzentralen und Verbrauchern bezüglich der Auswirkungen des Reaktorunfalls in Japan im Jahr 2011. Der Bundesverband hat wie bereits in den Vorjahren von seinen Mitgliedern Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollen der Mitgliedsunternehmen angefordert, um Erkenntnisse über die mögliche Belastung von Fischereierzeugnissen aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks zu gewinnen.

Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes haben stichprobenweise aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks stammende Lieferungen auf eine mögliche radioaktive Belastung in akkreditierten Laboratorien untersuchen lassen. Alle Proben blieben unter den analytischen Nachweisgrenzen, was bedeutet, dass auch im Berichtsjahr 2020 Fischereierzeugnisse nicht radioaktiv belastet waren. Diese Kontrollen werden auf freiwilliger Basis auch zukünftig weitergeführt, damit sichergestellt werden kann, dass nur sichere Fischereierzeugnisse in Deutschland angeboten werden.

Fisch im Fokus der Medien

Fischereierzeugnisse und Aquakulturerzeugnisse standen auch im Berichtsjahr im Fokus zahlreicher TV-Medien. Neben der Frage, woher der Fisch kommt, standen Fragen zur Qualität und zur Kennzeichnung im Vordergrund der Berichterstattung, wie die nachfolgende Auswahl deutlich macht:

13.01.2020: RBB:	„Thunfisch: So kaufen Sie ihn mit gutem Gewissen“
07.04.2020: SWR:	„Nachhaltiger Fisch: Wie das MSC-Siegel Kunden in die Irre führen kann“
20.04.2020: NDR:	Panorama 3: „PFOS belastet Flussfische“
13.05.2020: NDR:	„Rotbarsch – Der bedrohte Tiefseefisch“
23.05.2020: Radio Bremen:	„Corona-Pandemie und ihre Auswirkung auf die Fischbestände“
28.05.2020: WDR:	Planet Wissen: „Leere Meere – Welchen Fisch kann man noch essen?“
07.06.2020: Deutschlandfunk:	„Fangquoten in der Ostsee – Ausgefischt?“
09.06.2020: ARTE:	„Die Eier nach Lachs“
13.06.2020: WDR:	Der Vorkoster: „Lachs unter der Lupe – Was macht ihn so besonders?“
16.06.2020: ZDF:	„Im Einsatz für den Lachs“
16.06.2020: ZDF:	Frontal 21: „Hering in Gefahr – Klimawandel“

	in der Ostsee“
16.07.2020: Deutsch-landfunk:	„Veganer Fisch im Test: Noch viel Luft nach oben“
03.08.2020: NDR:	„Meeresfrüchte: Gute Qualität erkennen“
20.08.2020: ZDF:	„Plan B: Wissen, was man kauft – Mehr Transparenz für Kunden (eine Reise zum Ursprung einer Fischfrikadelle)“
31.08.2020: NDR:	Markt: „Fischstäbchen: Wie gesund ist der Kinder-Klassiker?“
08.09.2020: ZDF:	ZDF-Info: „Kabeljau – beliebt, begehrt, bedroht“
03.11.2020: NDR:	Nordreportage: „Aale sind eine bedrohte Art“
09.11.2020: NDR:	Markt: „Wie gut ist Schlemmerfilet à la Bordelaise aus dem Tiefkühlregal?“
14.12.2020: ZDF:	WISO: „Räucherlachs“
28.12.2020: RTL:	„Fisch-Experiment“

Im Gegensatz zum Vorjahr, als 11 Sendungen Fischthemen im Fokus hatten, war das Medieninteresse 2020 mit 20 Sendungen deutlich höher.

Fisch im Fokus von NGOs

Neben der traditionellen Berichterstattung durch TV, Hörfunk und Printmedien gehören die Themen „Überfischung“ sowie „Herkunft und Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“ zu den „Dauerbrennern“ von zahlreichen NGOs.

„End of Fish Day“ – 2020

Seit vielen Jahren machen einige Nicht-Regierungsorganisationen auf den „Fisch-Abhängigkeitstag“ aufmerksam, der im Berichtsjahr auf den 19.3.2020 fiel und seit 2020 als „End of Fish Day“ bezeichnet wird.

Substanzlos

Dieser Tag wird jährlich von der britischen New Economics Foundation ermittelt. „Der 19.3.2020 ist der ‚End of Fish Day 2020‘. An diesem Tag verbrauchen wir in Deutschland rein rechnerisch die letzten unter deutscher Flagge gefangenen oder in Aquakulturen erzeugten Fische und Meeresfrüchte.“ Für Europa wurde als „Mittelwert“ aller europäischen Länder der 9.7.2020 ermittelt. Für Österreich lautet das Datum 17.1.2020! Nachfolgend geben wir die Entwicklung der „Fish Dependence Days“/des „End of Fish Day“ seit dem Jahr 2012 wieder:

Fish Dependence Day 2012:	20. April 2012
Fish Dependence Day 2013:	7. April 2013
Fish Dependence Day 2014:	6. April 2014
Fish Dependence Day 2015:	6. April 2015
Fish Dependence Day 2016:	2. Mai 2016
Fish Dependence Day 2017:	29. April 2017
Fish Dependence Day 2018:	4. Mai 2018
Fish Dependence Day 2019:	5. April 2019
End of Fish Day 2020:	19. März 2020

Der Bundesverband hält diese Berechnung für substanzlos und hat bei Anfragen von Medien auf die Unsinnigkeit dieses Datums hingewiesen.

Runder Tisch

Nachdem im Jahr 2019 erstmals keine vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durchgeführten „Runder Tisch“-Veranstaltungen zum Thema „Fischmarkt“ und „Aquakultur“ stattfanden, wurde erfreulicherweise am 7.12.2020 in virtueller Form die „Runder Tisch“-Veranstaltung „Aquakultur“ vom BMEL fortgeführt. Die Geschäftsführung des Bundesverbandes begrüßt diese sinnvolle Einrichtung zum Austausch über aktuelle Themen zwischen Behörden und Wirtschaft.

Erschließung neuer Märkte

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband seine Mitglieder bei der Erschließung neuer Märkte unterstützt. Vielfach sind beim Export von Fisch und Meeresfrüchten grundlegende administrative Markteintrittsvoraussetzungen zu erfüllen, um z. B. nach Brasilien, Vietnam, China, in die Russische Föderation oder die USA exportieren zu können. Der Bundesverband hat seinen Mitgliedsunternehmen die nötigen Informationen zur Registrierung in den oben genannten Ländern vermittelt und auf die Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Behörden in den Exportländern aufmerksam gemacht.

Erhalt bestehender Märkte

Im Berichtsjahr haben die amerikanischen Behörden ihre Arbeit fortgesetzt, den „Marine Mammal Protection Act“ umzusetzen. Mit dieser Verordnung wollen die USA verhindern, dass ab dem 1.1.2022 Produkte aus Fischereien oder Aquakulturen, die kein Schutzprogramm zur Verhinderung des Beifangs von marinen Säugetieren nachweisen können, in die USA eingeführt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist wie alle anderen EU-Länder aufgefordert worden, für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die aus Deutschland in die USA exportiert werden, einen Nachweis zu erbringen, dass sie frei von Beifängen mariner Säugetiere sind bzw. dass hierzu Schutzprogramme eingesetzt werden. Die USA sind für Deutschland mit 11.129 t im Wert von 101,3 Mio. € im Jahr 2020 das wichtigste Drittland für Ausfuhren!

Zur Unterstützung des federführenden BMEL hat der Bundesverband Detailinformationen aus dem Kreis der in die USA ausführenden Mitglieder bereitgestellt. Die Arbeiten an diesem Projekt werden die beteiligten Stellen in den nächsten Jahren weiter beschäftigen, da den Behörden in den USA immer wieder aktuelle Nachweise zu bestimmten Stichtagen eingereicht werden müssen und von diesen dann validiert werden.

Initiative des Bundesverbandes „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“

Auch im Berichtsjahr 2020 haben die Unternehmen des Bundesverbandes im Rahmen der Initiative „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“ weitere Produkte gekennzeichnet.

Mit dieser genaueren Kennzeichnung erhält der Verbraucher die Möglichkeit, in der Datenbank „Fischbestände online“ die für jede Fischart wissenschaftlich neutral aufbereiteten Informationen zum Status und zur Entwicklung des Fischbestandes einsehen zu können. Diese Initiative behält auch weiterhin ihre Bedeutung, da im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation keine Verarbeitungserzeugnisse in den Geltungsbereich der Herkunftskennzeichnung fallen. Somit dient die Initiative als Grundlage für eine freiwillige Zusatzinformation über die Herkunft von Fischereierzeugnissen für interessierte Verbraucher.

Anfang Juni 2020 wurden die alphabetische Liste mit Empfehlungen für eine genauere Fanggebietskennzeichnung und die Empfehlung für eine Codierung des Fanggebietes in Bezug auf Angaben zum Fanggebiet FAO 61 geändert.

Datenbank „Fischbestände online“

In den Jahren 2010 bis 2012 wurde der Grundstock für dieses „Leuchtturmprojekt“ der deutschen Fischwirtschaft geschaffen. In den Jahren 2013 bis 2020 wurden die vorhandenen Datensätze fortlaufend aktualisiert und um weitere Fischarten ergänzt. Ferner wurde eine Systematik über Fanggeräte aufgenommen. Die Online-Datenbank ist direkt über den Link www.fischbestaende-online.de zu erreichen.

Im Jahr 2018 wurde im schriftlichen Verfahren mit den bisherigen Förderern der vierte 3-Jahres-Förderzeitraum bis zum 31.1.2022 beschlossen.

Anfang August 2019 wurde ein Relaunch des Portals vollzogen. Die Funktionalität der Webseite ist unverändert geblieben. Am Ende der Fischarten- und Bestandsdatenblätter sind die Bestandsübersichtstabellen sowie die Literaturverzeichnisse nun zum Ausklappen gestaltet, um die Seiten übersichtlicher zu machen. Neu hinzugekommen ist die Rubrik „Fakten“. Hier werden in unregelmäßigen Abständen informative Texte veröffentlicht, in denen z. B. versucht wird, typischen Irrtümern und Mythen zum Thema Fischerei und Zustand der Fischbestände auf den Grund zu gehen.

Datenbank „Aquakulturinfo“

Im Berichtsjahr wurde die Datenbank planmäßig um weitere wichtige Informationen ergänzt und durch Wissenschaftler des Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) aktualisiert. Im Herbst 2016 folgte Dr. Fabian Schäfer auf Dr. Björn Hermelink als verantwortlicher Redakteur der Datenbank. Diese Datenbank wird aus Mitteln des Bundesverbandes sowie durch einen Zuschuss des Deutschen Seafood Verbandes finanziert. Der zweite Förderzeitraum lief zum 31.10.2018 aus.

Der Bundesverband hat für weitere 3 Jahre (1.3.2019 – 28.2.2022) eine Fortsetzung der Finanzierung zugesichert.

Marine Stewardship Council (MSC) Der Bundesverband unterstützt die internationalen Bemühungen des MSC zur Einführung eines weltweiten Kontroll- und Zertifizierungssystems für eine bestandserhaltende Fischerei durch Vermittlung von Informationen über den MSC und Ansprechpartnern vom MSC, wenn es darum geht, das vom MSC herausgegebene Logo für Vermarktungszwecke einzusetzen.

Aquaculture Stewardship Council (ASC) Analog zur Unterstützung für den MSC informiert der Bundesverband seine Mitglieder kontinuierlich über die Weiterentwicklung des ASC und hilft bei der Kontaktaufnahme zu den Verantwortlichen des ASC.

Fisch-Forum 2020 Der Bundesverband hat im Pandemiejahr 2020 keine Forumsveranstaltung durchgeführt.

AIPCE-Finfish-study 2020 Für die Dachorganisation der europäischen Fischindustrie/des europäischen Fischgroßhandels (AIPCE-CEP) wurde von der Geschäftsführung des Bundesverbandes 2020 wieder eine Darstellung der Versorgung der EU mit Fisch und Fischerzeugnissen verfasst. Mit der AIPCE-Finfish-study 2020 wurde zum 30. Mal in Folge über die Versorgungslage der frischfisch- und tiefkühlfischverarbeitenden Industrie in der EU berichtet. Zum 13. Mal wurde auch die Versorgungslage für ausgewählte gefrorene Süßwasserfischfilets dargestellt, die Bedeutung für die Marktversorgung in Europa haben. Ferner wurden Daten über die Importe aus Nicht-EU-Ländern von Surimi und Thunfisch sowie Hering für den europäischen Markt aufbereitet.

Die Dachorganisation AIPCE-CEP ist der Ansicht, dass mit diesem Bericht ein wertvolles Instrument geschaffen wurde, um im Rahmen der Diskussion über die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation entsprechende aktuelle Fakten zu Warenströmen zu präsentieren und damit die Abhängigkeit des Sektors von Drittlandsimporten zu verdeutlichen.

Fachabteilungen des Bundesverbandes Für die Erörterung spezifischer Belange der einzelnen Branchenzweige innerhalb der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels hat der Bundesverband acht Fachabteilungen und den Wissenschaftlich-Technischen Ausschuss (WITEA) eingerichtet. Diese Gremien tagten im Berichtsjahr je nach Bedarf der Mitglieder. Ziel dieser Fachgremien sind die Förderung des Meinungsaustausches innerhalb eines Branchenzweiges und die Erörterung von unternehmensübergreifenden, wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Fragen. Die Leitung einer

Fachabteilung obliegt jeweils einem Unternehmensvertreter, der zugleich auch Mitglied im Vorstand des Bundesverbandes ist. Damit ist gewährleistet, dass im Vorstand des Bundesverbandes alle Interessen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels berücksichtigt werden.

Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V. (BMV)

Als Dachverband der fischwirtschaftlichen Fachverbände in der Bundesrepublik Deutschland berät der Bundesmarktverband das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie internationale und nationale Behörden in fischwirtschaftlichen Angelegenheiten. Ferner wird der Bundesmarktverband als zentrale Anlaufstelle für fischwirtschaftspolitische Themen von den Medien angesprochen.

Da der Bundesmarktverband seine Mitgliederversammlung im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens durchgeführt hat, wurde auch keine Vortragsveranstaltung im Pandemiejahr 2020 durchgeführt.

Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ)

Seit nunmehr 23 Jahren wird die firmenübergreifende Öffentlichkeitsarbeit für Fisch durch das Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ) organisiert. Der auf privatwirtschaftlicher Basis finanzierte Verein hat die Aufgabe, durch die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Organisation von Journalistenveranstaltungen, die Herausgabe von Broschüren und durch die laufende Beantwortung von Anfragen der Medien das positive Image von Fisch und Meeresfrüchten in der Öffentlichkeit zu festigen und auszubauen.

Das Fisch-Informationszentrum ist im Internet unter folgender Adresse erreichbar: www.fischinfo.de.

IGW 2020

Im Rahmen der Internationalen Grünen Woche 2020 in Berlin organisierte das Fisch-Informationszentrum zusammen mit dem Land Schleswig-Holstein in der Halle 5.2a einen eigenen Stand. Das 10 m² große Eisbett mit über 70 Fisch-, Krebs- und Weichtierarten, das in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern des Max Rubner-Instituts, des Thünen-Instituts und des Leibniz-Instituts für Binnenfischerei und Gewässerökologie organisiert wurde, sowie der sich daran anschließende Degustationsbereich fanden bei den Besuchern eine außerordentlich große positive Resonanz. Politiker aller Parteien, Vertreter der EU-Kommission, Medien und Verbraucher nutzten diese traditionelle Gelegenheit, sich umfassend über Fisch, Krebs- und Weichtiere und deren Zubereitung zu informieren.

FIZ-PR-Arbeit

Unterstützung erfährt das FIZ durch die Kooperation mit Mitarbeitern aus Unternehmen der Fischwirtschaft. So wurde der Bundesverband im FIZ-PR-Ausschuss im Jahr 2020 durch Herrn Alfred Jansen, Fa. Iglo GmbH, Burkhard Gabbe, Fa. Frosta AG, Andreas Kremer, Fa. Deutsche

See GmbH, und Frau Susanne Matthäi, Fa. Niehusen, sowie im Vorstand durch René Stahlhofen, Fa. Royal Greenland Vertriebs GmbH, vertreten. Die Geschäftsführung des FIZ obliegt Herrn Dr. Matthias Keller. Unterstützt wird er von Frau Sandra Kess, die insbesondere für die Beantwortung der zahlreichen Anfragen zum Thema Ernährung mit Fisch und Herkunft von Erzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei und Aquakultur verantwortlich ist.

AIPCE-CEP

Die Interessen der nationalen Fachverbände der europäischen Fischindustrie werden in Brüssel von der „Association des Industries du Poisson de l’Union Européenne (AIPCE)“ und die des europäischen Fischgroßhandels vom „Comité des Organisations Nationales des Importateurs et Exportateurs de Poisson de l’Union Européenne (CEP)“ gebündelt und an die entsprechenden Entscheidungsträger in den EU-Gremien (Kommission, Rat und Parlament) weitergeleitet. Unterstützt wird die Arbeit des Sekretariats durch elf Arbeitsgruppen, die zu Vorschlägen und Entscheidungen der EU-Kommission und des Rates Stellungnahmen ausarbeiten. Im Vorstand der Europäischen Dachorganisation ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes als stellvertretender Vorsitzender des CEP tätig.

Europäische Beratungsgremien

Zur Verbesserung des Dialogs zwischen Fischerei, Forschung und Administration hat die EU-Kommission im Rahmen der EU-Fischerei-Grundverordnung Beratungsgremien (ACs) für verschiedene Seegebiete eingesetzt. Ferner wurden im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik weitere Beratungsgremien wie z. B. für die Aquakultur und für Marktfragen eingeführt. Die Geschäftsführung nahm im Berichtsjahr an mehreren virtuellen Treffen der Arbeitsgruppen sowie der virtuellen Generalversammlung des Marktausschusses (MAC) teil, um die spezifischen Belange des Bundesverbandes zu vertreten.

Beteiligungen an Forschungs- projekten: Methodenbox zur Fischartenbe- stimmung

Auf der Sitzung des Vorstandes wurde am 26.11.2019 ein Forschungsvorhaben zum Thema „Methodenbox zur Fischartenbestimmung“ von Frau Dr. Kristina Kappel vorgestellt: Durch die Entwicklung einer Methodenbox zur Fischartenbestimmung sollen biochemische und analytische Voraussetzungen geschaffen werden, die Tests für die automatische Vor-Ort-Analyse zur Überprüfung der Fischart ermöglichen. Es sollen DNA-analytische Einzeltests für 10 relevante Spezies entwickelt werden, die eine besonders schnelle und kostengünstige Überprüfung der vermuteten Tierart mit kleinstem Laborequipment ermöglichen.

Der Vorstand hat beschlossen, das Vorhaben, das auf 3 Jahre ausgelegt ist, mit 10.000 € zu fördern.

„Stiftung seeklar“ Im 17. Jahr ihres Bestehens hat die „Stiftung seeklar“ Projekte im Bereich der Forschung einer nachhaltigen Nutzung der Meeres-Ökosysteme gefördert. Zweck der „Stiftung seeklar“ ist es, insbesondere durch Unterstützung von Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit die Bedeutung nachhaltiger Fischerei und intakter Meeres-Ökosysteme zu unterstreichen. Der Vorstand der „Stiftung seeklar“ setzt sich seit dem 14.6.2019 aus folgenden Herren zusammen: Thomas Lauenroth, Arnd Diederichsen und Dr. Matthias Keller.

Anhang zu Teil I 1. Antwortschreiben der EU-Kommission



EUROPEAN COMMISSION
 DIRECTORATE-GENERAL FOR MARITIME AFFAIRS AND FISHERIES

The Director-General

Brussels,
 MARE/D3/CG /Ares

Guus Pastoor
 President of AIPCE
 Peter Bamberger
 President of CEP
 EU Fish Processors and Traders
 Association
 Avenue de Tervueren 188A – box 4,
 1150 - Brussels
 BELGIUM

Dear Mr Pastoor and Mr Bamberger,

Thank you for your two letters of 24/03/20 and 26/03/2020. The COVID-19 outbreak is a severe public health emergency for our citizens and societies with infections in all Member States. It is also a major economic shock to the European Union. The fishery and aquaculture sectors have been hard hit by disruption to the market, as demand has seen a sudden decline. To tackle this unprecedented situation, the Commission has proposed a range of actions addressing the urgent challenges that our seafood community faces. These measures will help to protect thousands of jobs in the EU's coastal regions and maintain food security.

Firstly, the Commission proposed on 13 March a package of measures (the Coronavirus Response Investment Initiative) concentrated on the immediate mobilisation of EU structural funds, to allow for a prompt response to the crisis. It aimed to unlock €8 billion of immediate liquidity to accelerate up to €37 billion of European public investment. The scope of the European Maritime and Fisheries Fund (EMFF) was also extended to allow compensations to fishermen and aquaculture farmers for economic losses caused by a public health crisis through mutual funds and insurance schemes respectively.

Secondly, the Commission adopted on 19 March a new Temporary Framework for State Aid. Section 3.1 of that framework enables Member States to provide relief to economic operators active in the fishery and aquaculture sectors hit by the crisis through State aid (national funding) up to a level of €120,000 per undertaking. Aid can be granted until 31 December 2020 to undertakings that face difficulties as a result of the Coronavirus outbreak. Upon notification of the measures by the Member State, the Commission has put in place procedures to enable very swift assessment and decision-making.

On 2 April, as part of the Coronavirus Investment Initiative Plus, the Commission adopted an additional set of proposals to mitigate the socio-economic impact of the

coronavirus in the fishery and aquaculture sectors. This initiative introduces additional measures and provides flexibility to the rules governing expenditure under the EMFF. This package of specific temporary measures includes: 1. support to fishermen for the temporary cessation of fishing activities due to coronavirus; 2. support to aquaculture farmers for the suspension or reduction of production due to coronavirus; 3. support to producer organisations for the temporary storage of fishery and aquaculture products; 4. a more flexible reallocation of financial resources within the operational programme of each Member State and a simplified procedure for amending operational programmes with respect to the introduction of the new measures. The proposed measures, once approved by the European Parliament and the Council, will be eligible retroactively as of 1 February 2020 and will be available until 31 December 2020. I therefore invite Member States to start selecting beneficiaries to ensure that public support is mobilized as quickly as possible.

The Commission will use maximum flexibility in applying EU spending rules and make all coronavirus crisis related expenditure, including healthcare costs, eligible under structural funds. As a result, Member States will also be able to use money from the European Regional Development Fund (ERDF), Cohesion Fund and the European Social Fund (ESF) to invest in their healthcare systems and disease prevention; purchase devices, health and protective equipment, and secure the working environment in the sector. They will be able to use the ERDF to help companies tackle short-term financial shocks linked to the Coronavirus crisis, and the ESF to temporarily support national short-time working schemes to help cushion the impact of the shock.

The Commission will continue to monitor developments in the fisheries and aquaculture sectors closely in the coming days and weeks and will consider all relevant actions to address the socio-economic consequences of the COVID-19 outbreak.

Yours sincerely,

Bernhard FRIESS
Acting Director-General

II. Umsatz, Produktion und Versorgung

Umsatz

Die Unternehmen des Ernährungsgewerbes, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Herstellung von Lebensmitteln auf Basis von Fischereierzeugnissen und Meeresfrüchten ist, haben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2020 einen Umsatz von 2,4 Mrd. € (siehe Tabelle 1 im Statistikeil) erzielt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem kleinen Zuwachs von 0,4 %.

Von diesem Umsatz, der von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr erzielt wurde, entfielen 2,28 Mrd. € auf Umsätze, die von Unternehmen mit 50 Beschäftigten und mehr erwirtschaftet wurden. Die Umsätze dieser Unternehmen lagen im Jahr 2020 um 1,9 % über dem Vorjahreswert. Auf diese Unternehmen entfielen somit 93 % (Vorjahr: 92 %) des Branchenumsatzes im Jahr 2020.

Die Inlandsumsätze aller Unternehmen betragen im Jahr 2020 1,87 Mrd. € (Vorjahr: 1,90 Mrd. €). Die Umsätze, die im Ausland getätigt wurden, beliefen sich auf 576 Mio. € (Vorjahr: 539 Mio. €) und stiegen im fünften Jahr in Folge um 7 % (Vorjahr: 14,7 %), während sich die Inlandsumsätze um 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr verringerten und damit erstmals nicht anstiegen.

Bei der Analyse dieser Angaben ist zu berücksichtigen, dass in den Umsätzen auch Angaben über die Produktion anderer Lebensmittel als Fisch und Meeresfrüchte enthalten sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Unternehmen seinen Unternehmensschwerpunkt in der Herstellung von Erzeugnissen aus Fisch und Meeresfrüchten hat, aber auch z. B. tiefgefrorenes Gemüse oder Fertigerzeugnisse ohne Fisch herstellt. Ferner sind in den Umsätzen Verbrauchssteuern und Frachtkosten miterfasst.

Der Gesamtumsatz wurde von insgesamt 59 (Vorjahr: 60) meldenden Betrieben erwirtschaftet. Die Exportquote lag im Jahr 2020 bei 23,5 % (Vorjahr: 22,1 %). Dies bedeutet, dass die Exportquote im zweiten Jahr in Folge erhöht werden konnte.

In den alten Bundesländern setzten 39 (Vorjahr: 38) Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten Fischereierzeugnisse im Wert von 2,1 Mrd. € um, von denen Erzeugnisse im Wert von 514 Mio. € für die Ausfuhr bestimmt waren (Exportquote: 24,0 %). In den neuen Bundesländern wurden von 20 (Vorjahr: 22) Betrieben Fischereierzeugnisse im Wert von 306 Mio. € produziert. Davon wurden Erzeugnisse im Wert von 63 Mio. € (20,5 % Exportquote) im Ausland abgesetzt.

Im Rahmen der monatlichen Berichterstattung wurden die Umsätze, die Anzahl der meldenden Betriebe, die Beschäftigten und die geleisteten Arbeitsstunden von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr erfasst (siehe Tabelle 1 im Statistikeil).

Produktion

Eine genauere Darstellung der Entwicklung in der Herstellung von Fischprodukten ist mit den Angaben über die Produktion möglich. Die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten enthalten sowohl die Angaben von Unternehmen, die auf die Herstellung von Fischprodukten spezialisiert sind, als auch von Unternehmen, die einen anderen, nicht fischbezogenen Unternehmensschwerpunkt haben und Fischprodukte herstellen.

Die Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten haben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2020 434.176 t Fischerzeugnisse im Wert von 2,13 Mrd. € (Vorjahr: 417.411 t mit einem Wert von 2,11 Mrd. €) hergestellt (siehe Tabelle 3 b im Statistikeil). Im Jahr 2020 steigt somit erstmals wieder die Produktionsmenge um 4,0 % und der Verkaufswert ab Werk nimmt um 1,1 % zu. Der Produktionswert setzt sich seit dem Jahr 2009 infolge der Anwendung eines neuen Güterverzeichnisses aus dem Produktionswert für die Warenklasse Fisch (Güterklasse 1020) und der Einzelposition „Fertiggerichte auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere“ zusammen, die in der Warenklasse „Fertigerzeugnisse“ (Güterklasse 1085) enthalten ist. Der durchschnittliche Verkaufswert ab Werk lag im Berichtsjahr bei 4,92 €/kg (Vorjahr: 5,06 €/kg). Diese Produktionswerte meldeten 83 Unternehmen (Vorjahr: 84). Somit entfiel auf jedes meldende Unternehmen im Durchschnitt ein Produktionswert von 23,9 Mio. € (ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere; Vorjahr: 23,2 Mio. €). Der durchschnittliche Produktionswert aller Unternehmen des Ernährungsgewerbes betrug im Jahr 2020 27,1 Mio. € (Vorjahr: 27,4 Mio. €).

Der Anteil der Unternehmen der Fischindustrie an der zum Absatz bestimmten Produktion (einschl. Fertiggerichte auf Basis Fisch) von Erzeugnissen des Ernährungsgewerbes in Deutschland ist mit 1,3 % im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahreswert (1,2 %) etwas gestiegen (siehe Tabelle 3 a im Statistikeil).

Die wertmäßig bedeutendsten Produktgruppen der Fischindustrie waren im Jahr 2020:

1. Pan. Fischerzeugnisse, Fischstäbchen	792 Mio. €
2. Heringserzeugnisse	255 Mio. €
3. Frisches und gekühltes Fischfilet	250 Mio. €
4. Fertiggerichte auf Basis Fisch	188 Mio. €

Folgende Produktgruppen wiesen im Jahr 2020 die größten prozentualen Mengenzuwächse auf:

1. Zubereitete Krebs- und Weichtiere	18,2 %
2. Panierte Fischerzeugnisse	12,8 %
3. Frisches und gekühltes Fischfilet	8,9 %
4. Andere Fische, zubereitet	3,3 %

Ertragslage

Sowohl auf den Absatz- als auch auf den Bezugsmärkten war auch im Berichtsjahr ein harter Wettbewerb festzustellen, der noch weiter an Intensität zugenommen und zu einem erhöhten Aufwand für Beschaffung, Verarbeitung und Vertrieb geführt hat. Insgesamt kann für die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels in Deutschland aus Versorgungssicht festgestellt werden, dass die große Nachfrage nach Fisch, Krebs- und Weichtieren und daraus hergestellten Lebensmitteln im Pandemiejahr 2020 ohne Unterbrechung erfüllt werden konnte. Diese Versorgungssicherheit konnte im Wesentlichen dadurch erreicht werden, dass ein großer Teil der Unternehmen zur Bewältigung der gestiegenen Nachfrage aus dem LEH bis zum Anschlag produzierte, damit der Einzelhandel die Regale und Truhen schnell wieder auffüllen konnte. Die außerordentlichen Hygienemaßnahmen haben dabei zu zusätzlichen Kostenbelastungen geführt, die in weiten Teilen nicht in die Kalkulation eingegangen sind und daher die Unternehmenserlöse stark gedrückt haben.

Nach wie vor stellt für die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels die Aufrechterhaltung von Informationssystemen zur Erfüllung ihrer Informationspflichten im Rahmen der Lebensmittelinformations-Verordnung, der EU-Kontrollverordnung Nr. 1224/2009 und zur Komplementierung der Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischmarktorganisation eine Daueraufgabe dar. Die Unternehmen müssen immer wieder zusätzliche handelspezifische Voraussetzungen durch die Angabe von Informationen in sehr unterschiedlichem Umfang erfüllen, was zu einer Verarbeitung kleinerer Chargen und damit zu zusätzlichen Kosten führt.

Arbeitskräfte

Die Zahl der Beschäftigten in der deutschen Fischindustrie in Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr lag im Jahr 2020 bei 6.393 (Vorjahr: 6.828). Da im Berichtsjahr weniger Betriebe Fischerzeugnisse produzierten, nahm die Zahl der Arbeitsplätze erneut ab. Auch von Unternehmen mit 50 Personen und mehr wurden im Jahr 2020 mit 5.469 (Vorjahr: 5.773) weniger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Dies entspricht einem Rückgang um 5,3 % (siehe Tabelle 1 im Statistikeil).

Ebenfalls rückläufig haben sich im Berichtsjahr die geleisteten Arbeiterstunden entwickelt. Sie sanken um 8,1 % auf 8,7 Mio. Stunden (Jahressumme) in Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr.

Vom Statistischen Bundesamt werden im Rahmen der Führung des Unternehmensregisters für alle Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten folgende statistischen Merkmale erhoben:

- a) Anzahl der Unternehmen
- b) Anzahl der Beschäftigten
- c) Umsätze

Diese Angaben werden für die folgenden Beschäftigungsgruppen aufbereitet: 0–10 Beschäftigte, 11–49 Beschäftigte, 50–249 Beschäftigte und 250 und mehr Beschäftigte.

Die Angabe nach Beschäftigungsgruppen steht nur mit einem großen Zeitverzug von 2 Jahren zur Verfügung. Anhand dieser Daten ist erkennbar, dass die Branche „Fischverarbeitung“ weiterhin sehr konzentriert ist, da auch im Jahr 2018 7 Unternehmen (3 % aller Unternehmen) 3.367 Personen beschäftigten (48 %) und 1,3 Mrd. € (58 %) Umsatz erzielten (siehe Tabelle 2 im Statistikeil).

Investitionen

Die Herstellung genussvoller und sicherer Convenience-Seafood-Produkte wird vielfach über den Einsatz moderner, computergesteuerter Produktions- und Verpackungstechnologien gesteuert. Neben Ersatzanschaffungen haben daher Neuinvestitionen in Anlagen und neue Verpackungsarten und -materialien einen Schwerpunkt gebildet. Ziel dieser Investitionen ist, das Gewicht der Verpackungen zu reduzieren und die Recyclingfähigkeit zu optimieren. Ferner wurden Investitionen zur Nutzung alternativer Energien mit dem Ziel eingesetzt, die Energiekosten zu senken. Weitere Investitionen erfolgten zur Verbesserung des Wassermanagements und der Vermeidung von Lebensmittelverlusten. Ebenfalls erfolgten Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse. Ferner wurde im Bereich der Erweiterung der Automatisierung (Digitalisierung) von Produktionsprozessen und einer modernen, ressourcenschonenden Logistik investiert. Da die Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz nicht ausschließlich technischer Natur sind, sondern vielmehr auch das Verständnis und die engagierte Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern, haben auch im Berichtsjahr wieder Investitionen in die betriebliche Aus- und Weiterbildung stattgefunden.

Rohwarenversorgung: Fischgroßhandel

Für Fischindustrie und Fischgroßhandel stellen die Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge insbesondere bei der Vermarktung von Frischfisch eine wichtige Versorgungsquelle dar. Da keine Aufzeichnungen mehr über Auktionsverkäufe von Frischfisch aus deutschen und ausländischen Fischereifahrzeugen erhoben werden, folgt an dieser Stelle eine Information über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen von deutschen Fischereifahrzeugen im In- und Ausland (siehe auch Tabelle 6 im Statistikeil).

Die Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge an Frisch- und Frostfisch, Krebstieren und Muscheln betragen im Jahr 2020 184.205 t (Vorjahr: 198.410 t). Für den menschlichen Verzehr standen im Jahr 2020 160.513 t (Vorjahr: 185.368 t) zur Verfügung. Davon wurden im Inland 28.584 t (Vorjahr: 33.640 t) und im Ausland 131.929 t (Vorjahr: 151.728 t) angelandet. Auf Frischfisch entfielen Anlandungen sowohl im Inland als auch im Ausland in Höhe von 54.216 t (Vorjahr: 66.865 t), die Frostfischanlandungen umfassten 106.297 t, im Vorjahr waren es 118.502 t (siehe Tabelle 6 im Statistikeil).

Bei den Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge entfiel im Jahr 2020 auf die nachfolgend aufgeführten 5 Fischarten, die über 10.000 t Jahresanlandung haben, ein Anteil von 71 % an den Gesamtanlandungen: Blauer Wittling (41.467 t mit einem Durchschnittswert von 0,38 €/kg), Hering (35.150 t; 0,41 €/kg), Makrele (24.548 t; 0,89 €/kg); Sprotte (18.789 t; 0,25 €/kg) und Pilchard-Sardine (11.466 t; 0,35 €/kg). Die Anlandungen von Miesmuscheln verringerten sich im Jahr 2020 auf 3.112 t (1,45 €/kg) und von Speisekrabben wurden im Jahr 2020 7.906 t (3,87 €/kg) angelandet. Den höchsten mengenmäßigen Zuwachs verzeichnete Spanische Makrele, deren Anlandemenge im Jahr 2020 überproportional um 63 % auf 6.048 t anstieg. Den höchsten Wert/kg erzielten die Fischer im Pandemiejahr 2020 mit der Anlandung von Aal (10,45 €/kg), Seezunge (9,68 €/kg), Steinbutt (6,89 €/kg), Zander (5,40 €/kg) und Atlantischem Heilbutt (5,27 €/kg).

Die Versorgung des deutschen Frischfischmarktes durch Bezüge (aus EU-Ländern) und Einfuhren (aus Nicht-EU-Ländern) von frischen Seefischen (ohne Hering und Makrele) und Seefischerzeugnissen nahm im Jahr 2020 um 10,3 % auf 37.580 t (Vorjahr: 41.895 t) ab. Der Schwerpunkt des Rückgangs lag bei frischem Seefischfilet, während die Bezüge und Einfuhren von ganzen frischen Seefischen nur unterdurchschnittlich um 6,1 % 27.182 t im Vergleich zum Vorjahr zurückgingen (siehe Tabellen 8a und 10 im Statistikeil).

Der durchschnittliche Einfuhrwert für frische Fischereierzeugnisse (Seefische insgesamt [ohne Hering und Makrele]) nahm im Jahr 2020 um 4,0 % auf 6,05 €/kg (Vorjahr: 6,29 €/kg) ab. Die durchschnittlichen Einfuhrwerte für alle Fischereierzeugnisse verbilligten sich im Jahr 2020 um 2,78 % auf 5,24 €/kg (Vorjahr: 5,39 €/kg).

Tiefkühlfisch- industrie

Tiefgefrorene Seefische und Seefischerzeugnisse waren bis 2019 die mengenmäßig bedeutendste Einfuhrproduktgruppe. Im Jahr 2020 übernahm erstmals diese Spitzenposition die Produktgruppe „zubereitete Fische“ (siehe Tabelle 21 im Statistikeil). Für gefrorene Seefischrohstoffe lag der Einfuhrwert über alle Aufmachungen und Fischarten hinweg mit einem Durchschnittswert von 3,50 €/kg stabil auf dem Niveau

des Durchschnittswertes des Vorjahres mit 3,48 €/kg. Der durchschnittliche Einfuhrwert von gefrorenen Seefischfilets betrug im Jahr 2020 3,66 €/kg und lag damit ebenfalls auf dem Niveau des Durchschnittswertes des Jahres 2019 mit 3,65 €/kg (siehe Tabelle 14 im Statistikeil). Die Einfuhrmenge an gefrorenen Seefischfilets, der bedeutendsten Einfuhrproduktgruppe für den deutschen Markt, lag 2020 erneut mit 192.678 t um 10 % unter dem Niveau des Vorjahres (214.364 t).

Die Rohwarenpreise für gefrorene Filets verschiedener Grundfischarten wie Kabeljau, Alaska-Seelachs, Seelachs, Rotbarsch, Hoki und Seehechte wiesen im Jahr 2020 erneut eine große Spannbreite auf. Die Preisentwicklung reichte von einem Rückgang von 3 % für Seelachsfilet bis zu einem Zuwachs von 10,3 % für gefrorene Seehechtfilets (siehe Tabelle 14 im Statistikeil).

Auf Einfuhren von gefrorenen Seefischfilets der Fischart Alaska-Seelachs entfiel im Jahr 2020 mit 71 % (Vorjahr: 64 %) der gesamten Einfuhren an gefrorenem Seefischfilet der größte Anteil. Im Jahr 2020 blieb die Einfuhr von gefrorenen Alaska-Seelachsfilets stabil. Die Einfuhrmenge verringerte sich gering um 0,1 % auf 138.859 t (Vorjahr: 139.038 t), während sich gleichzeitig der Durchschnittswert um 6,7 % auf 3,01 €/kg (Vorjahr: 2,82 €/kg) erhöhte. In der Rangfolge der Lieferländer für gefrorenes Fischfilet der Fischart Alaska-Seelachs hat China seine Spitzenposition weiter behalten, jedoch Marktanteile abgeben müssen. Wiederum stammte mit rd. 50,7 % der Einfuhren von gefrorenen Alaska-Seelachsfilets der größte Anteil aus China (Vorjahr: 57,8 %). Auf Platz 2 und 3 folgten die USA mit 30 % (Vorjahr: 25 %) und Russland mit 14,7 % (Vorjahr: 11,7 %).

Mit Ausnahme der stabilen Entwicklung bei der Einfuhr von Alaska-Seelachsfilets haben alle anderen Arten zweistellige Rückgänge zu verzeichnen. Prozentual den höchsten Rückgang verzeichneten gefrorene Seehechtfilets, die im Jahr 2020 um 43 % weniger nachgefragt wurden (die Einfuhrmenge sank von 9.872 t auf 5.585 t), während der Einfuhrwert 2020 um 10,3 % auf 3,53 €/kg (Vorjahr: 3,19 €/kg) anstieg. Ebenfalls deutlich rückläufig entwickelten sich die Einfuhren von Hoki mit einem Rückgang um 42,3 %, von 3.357 t auf 1.936 t. Der Importwert blieb mit 3,60 €/kg im Jahr 2020 relativ stabil (Vorjahr: 3,58 €/kg). Auch die Einfuhr von gefrorenem Rotbarschfilet nahm überproportional ab. Die Einfuhren verringerten sich von 4.787 t auf 3.225 t im Jahr 2020, was einem Rückgang von 22,6 % entspricht. Der Einfuhrwert erhöhte sich um 0,8 % auf 5,02 €/kg (Vorjahr: 4,98 €/kg). Im zweiten Jahr in Folge nahm auch die Einfuhr von gefrorenem Seelachsfilet von 10.736 t auf 7.841 t im Berichtsjahr ab. Der Einfuhrwert verringerte sich um 3 % auf 3,53 €/kg (Vorjahr: 3,64 €/kg). Nach einem Zuwachs im Jahr 2019 nahm im Jahr 2020 die Einfuhr von gefrorenem Kabeljaufilet mit 25,1 % ebenfalls überproportional von 30.507 t auf 22.843 t ab. Der Einfuhrwert nahm im Berichtsjahr um 1,04 % von 5,79 €/kg auf 5,85 €/kg zu.

Innerhalb der Einfuhrproduktgruppe „gefrorene Fischfilets“ führen nach wie vor die Einfuhren von gefrorenen Filets der Fischart Alaska-Seelachs die Rangfolge an. Gefrorene Lachsfilets haben ihren zweiten Platz mit einer Einfuhrmenge von 29.631 t (Vorjahr: 31.896 t) verteidigt. Der durchschnittliche Einfuhrwert für gefrorene Lachsfilets hat sich im Berichtsjahr um 6,1 % auf 8,83 €/kg (Vorjahr: 9,40 €/kg) verringert. Im nun zehnten Jahr in Folge haben sich die Einfuhren von gefrorenen Welsfilets (inkl. Pangasius) verringert und erreichen nur noch eine Importmenge von 8.355 t (Vorjahr: 10.842 t) bei einem Durchschnittswert von 2,94 €/kg, während es im Vorjahr noch 3,35 €/kg waren (siehe Tabelle 16 im Statistikeil).

Auch im Jahr 2020 wurden die Rohwaren der tiefkühlfischverarbeitenden Industrie zum Teil durch Zölle administrativ verteuert. In diesem Zusammenhang sei auf die Gewährung von Zollkontingenten zu reduzierten bzw. ausgesetzten Zollsätzen hingewiesen. Rd. 88 % (bezogen auf die Gesamteinfuhren an gefrorenen Seefischfilets) der in Deutschland eingeführten gefrorenen Seefischfiletrohstoffe entfielen auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, da die europäische Fischerei die benötigten Rohwaren nicht in ausreichendem Umfang und spezielle Fischarten, wie z. B. Alaska-Seelachs, Seehechte, Hoki und Pangasius, überhaupt nicht liefern konnte.

Heringsverarbeitende Industrie

Die in Deutschland ansässigen Unternehmen der heringsverarbeitenden Industrie konnten ihren Bedarf an Fischrohstoffen nur zu einem sehr geringen Teil durch Fänge der eigenen Fischerei decken. Im Wesentlichen wird die Versorgung durch Bezüge aus EU-Ländern und Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern sichergestellt. Letztere werden langfristig noch weiter an Bedeutung zunehmen, um die benötigten Qualitäten und Aufmachungen der Heringsindustrie „just in time“ zur Verfügung zu stellen. Die Einfuhrwerte für Heringsrohstoffe nahmen im Jahr 2020 um 5,6 % auf 1,71 €/kg (Vorjahr: 1,62 €/kg) zu (siehe Tabelle 18 im Statistikeil).

Infolge der Verteuierung der Heringsrohstoffe hat sich die Einfuhrmenge geringfügig auf 108.804 t (– 1 %) im Berichtsjahr reduziert. Der Marktanteil der EU-Mitgliedsländer an den Gesamteinfuhren fiel im Berichtsjahr von 86 % auf 75,8 %. Somit entfielen 26.286 t auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern (Vorjahr: 15.382 t). Nach wie vor gilt es auch hier, darauf aufmerksam zu machen, dass die Einfuhr von Heringsrohstoffen aus Nicht-EU-Ländern teilweise noch mit „Ad valorem“-Zöllen belastet wird.

Versorgungsbilanz

Der Nahrungsverbrauch an Fisch und Fischerzeugnissen setzt sich aus den Anlandungen im In- und Ausland, der Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur und den Einfuhren – bereinigt um die Ausfuhren und

STATISTISCHER TEIL

STATISTISCHER TEIL

Mit Beginn des „Europäischen Binnenmarktes“ am 1.1.1993 haben sich bei der Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Intrahandel) eine Reihe methodischer, systematischer und anmeldetechnischer Änderungen ergeben. Die grundlegenden Änderungen des Erhebungskonzeptes für den Intrahandel (Direktmeldung durch die Unternehmen und statistische Anmeldepflicht erst bei Überschreitung einer Meldeschwelle je Unternehmen und Jahr) haben zu einem Bruch der Zeitreihe geführt und schränken somit die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren ein. Ein weiterer Bruch der Zahlenreihe trat mit der Erweiterung der EU auf 25 Mitglieder im Mai 2004 auf. Die Erweiterung der EU im Jahr 2007 auf 27 Mitgliedsländer und im Jahr 2013 auf 28 Mitgliedsländer muss bei einem Vergleich mit früheren Jahren beachtet werden.

Durch die erneute Anhebung der Meldeschwellen ab 2016 auf 500.000 € (Exporte) und 800.000 € (Importe) kann sich die Aussagekraft der Daten vom Statistischen Bundesamt insbesondere für kleinere Posten weiter verringern.

In den nachfolgend veröffentlichten Tabellen über den Außenhandel handelt es sich bei Angaben für das Jahr 2018 um endgültige Daten, für 2019 um berichtigte Daten und für 2020 um vorläufige Ergebnisse, die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, herausgegeben wurden.

Mit dem „Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft“ (Mittelstandsentslastungsgesetz) vom 22.8.2006 wurde die Berichterstattung über die Umsätze und Produktion der fischverarbeitenden Industrie eingeschränkt. Bis 2006 waren nur Betriebe mit 10 Beschäftigten und mehr meldepflichtig. Ab 2007 wurde die Verpflichtung auf Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr angehoben. Monatliche Meldungen sind darüber hinaus nur noch von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr abzugeben.

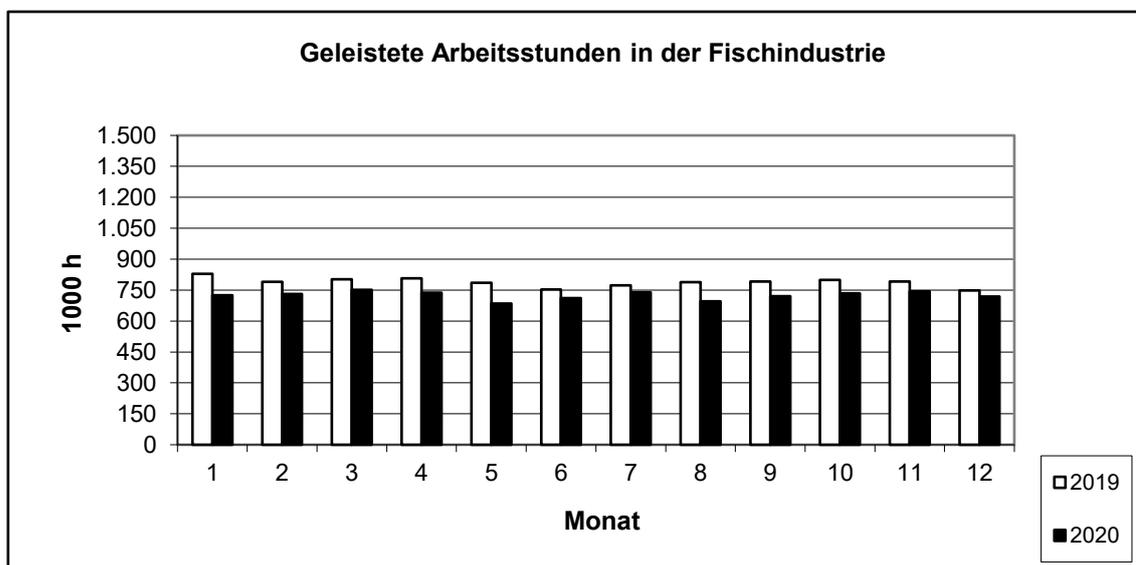
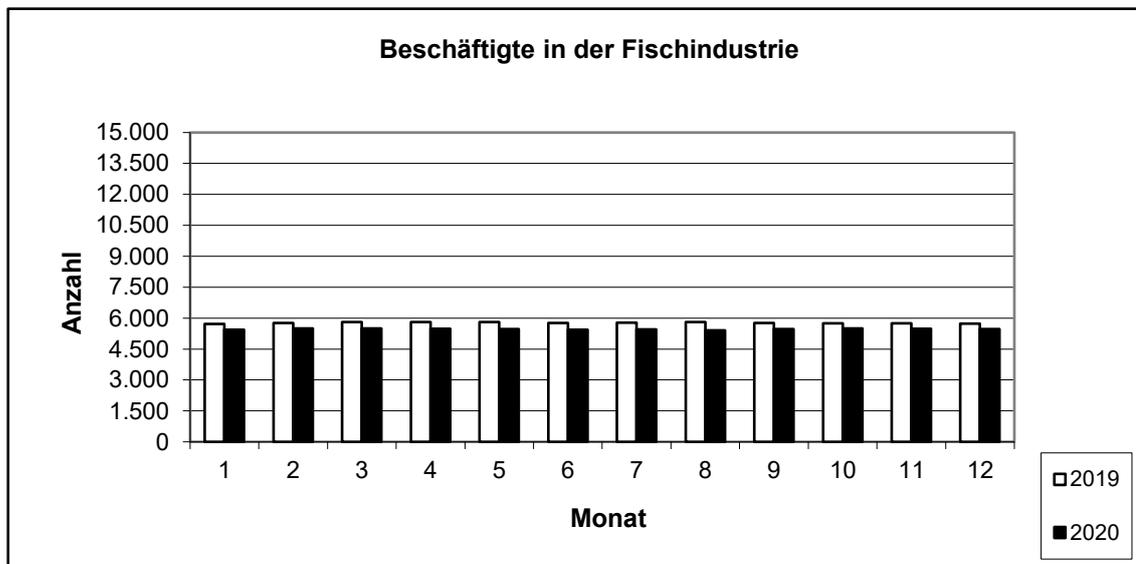
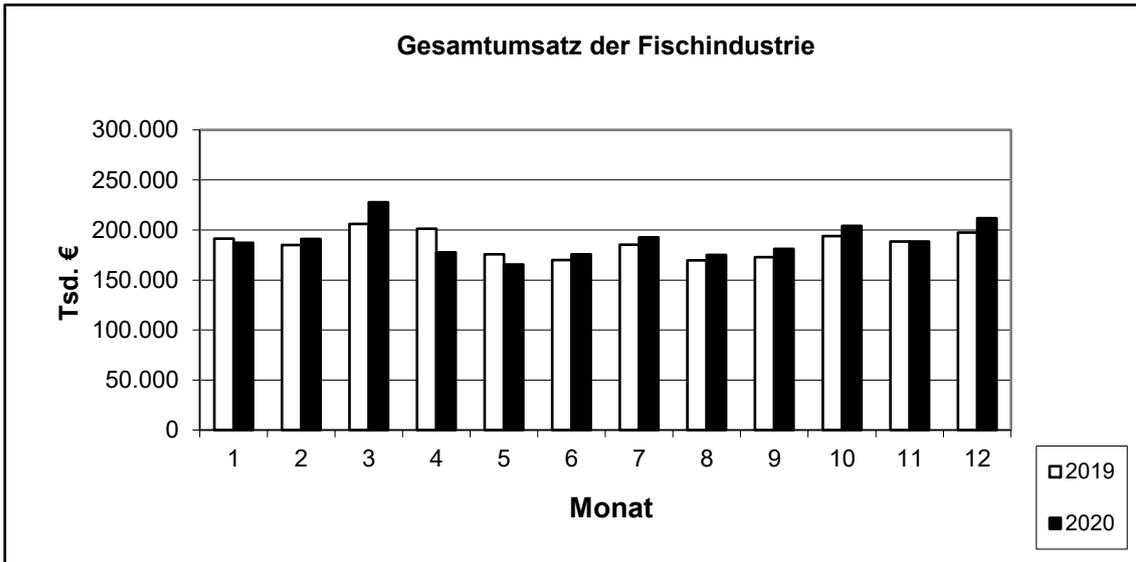


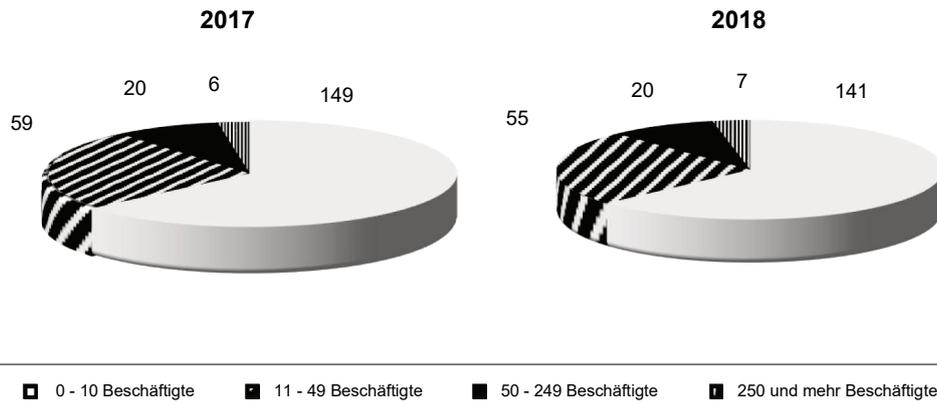
Tabelle 1: **Strukturzahlen der fischverarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Zahlen) (Betriebe über 20 bzw. 50 Beschäftigte)**

Absolute Angaben:	2019	2020	Veränderung zum Vorjahr (%)
Umsatz in T€ insgesamt a)	2.437.856	2.446.759	0,4
davon ABL b)	2.028.917	2.141.056	5,5
NBL c)	408.939	305.703	-25,2
davon Inlandsumsatz	1.899.309	1.870.641	-1,5
Auslandsumsatz	538.547	576.118	7,0
Umsatz in T€ zusammen d)	2.236.000	2.278.588	1,9
davon Inlandsumsatz	1.726.232	1.710.766	-0,9
Auslandsumsatz	509.768	567.822	11,4
Betriebe insgesamt a)	60	59	-1,7
davon ABL b)	38	39	2,6
NBL c)	22	20	-9,1
Betriebe zusammen d)	30	30	0,0
Beschäftigte insgesamt a)	6.828	6.393	-6,4
davon ABL b)	5.255	5.221	-0,6
NBL c)	1.573	1.172	-25,5
Beschäftigte zusammen d)	5.773	5.469	-5,3
Arbeitsstunden insgesamt e)	9.459	8.694	-8,1
Lohn- und Gehaltssumme in T€ a)	196.221	190.721	-2,8
davon ABL b)	154.607	158.617	2,6
NBL c)	41.614	32.104	-22,9
<u>Kennzahlen:</u>			
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg. a)	357,04	382,72	7,2
davon ABL b)	386,09	410,09	6,2
NBL c)	259,97	260,84	0,3
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg.d)	387,32	416,64	7,6
Umsatz je Stunde in € insg. d)	236,39	262,09	10,9
Lohn- und Gehaltsanteil insg. f)	8,0	7,8	-3,2
davon ABL b)	7,6	7,4	-2,8
NBL c)	10,2	10,5	3,2
Exportquote in % a)	22,1	23,5	6,6
davon ABL b)	22,4	24,0	7,1
NBL c)	20,8	20,5	-1,4

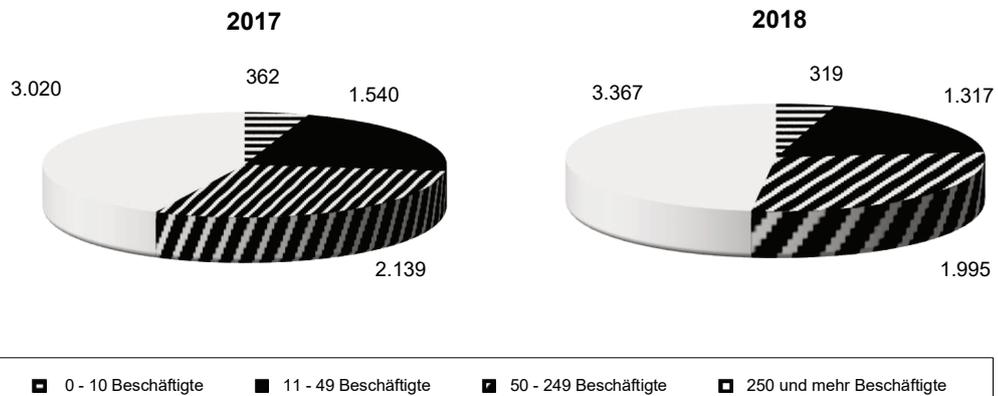
Anmerkungen: a) Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr (Stand: jeweils September).-
b) Alte Bundesländer.- c) Neue Bundesländer mit Berlin.- d) Betriebe mit 50 Beschäftigten und mehr.- e) in 1.000 Std. (Jahressumme) von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr.- f) In % vom Umsatz insgesamt von Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Anzahl der Unternehmen



Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Anzahl der Beschäftigten



Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Umsätze nach Beschäftigtengruppen (in Mio. €)

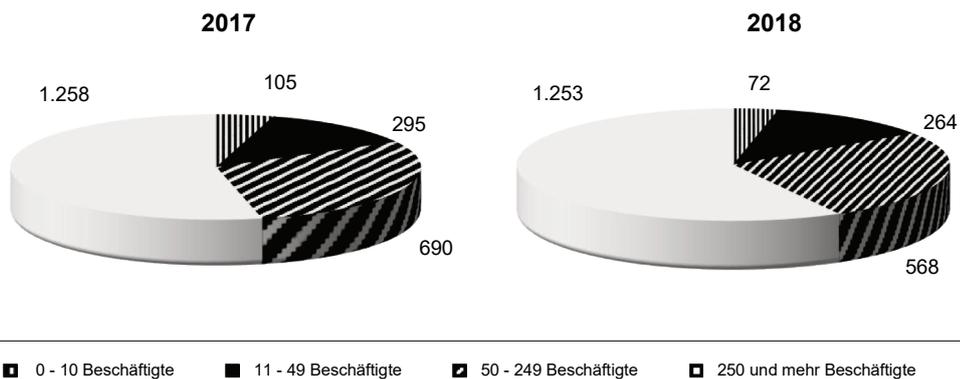


Tabelle 2: **Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"**
Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten

Merkmal	2016	2017	2018	Anteil 2018 %
<u>Anzahl der Unternehmen a):</u>				
Insgesamt:	236	234	223	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	150	149	141	63
11 - 49 Beschäftigte	59	59	55	25
50 - 249 Beschäftigte	20	20	20	9
250 und mehr Beschäftigte	7	6	7	3
<u>Anzahl der Beschäftigten:</u>				
Insgesamt	7.045	7.061	6.998	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	335	362	319	5
11 - 49 Beschäftigte	1.554	1.540	1.317	19
50 - 249 Beschäftigte	2.045	2.139	1.995	29
250 und mehr Beschäftigte	3.111	3.020	3.367	48
<u>Umsatz: (in Mio. €)</u>				
Insgesamt	2.426	2.348	2.157	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	298	105	72	3
11 - 49 Beschäftigte	303	295	264	12
50 - 249 Beschäftigte	584	690	568	26
250 und mehr Beschäftigte	1.241	1.258	1.253	58

Anmerkungen: a) Einschließlich Unternehmen ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigte 2018, aber mit steuerbarem Umsatz 2018.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3a:

**Zum Absatz bestimmte Produktion von Erzeugnissen des
Ernährungsgewerbes in der Bundesrepublik Deutschland**

Ernährungsgewerbe Abteilung	2019	2020	20/19	Anteil 2020
	T€ a)		%	%
Fleisch (ohne Geflügel)	20.116.463	18.824.593	-6,4	11,9
Geflügel	3.368.980	3.466.457	2,9	2,2
Verarbeitetes Fleisch	16.617.045	16.533.553	-0,5	10,5
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	1.951.142	1.991.579	2,1	1,3
Kartoffeln u. Kartoffelerzeugnisse	1.486.666	1.447.689	-2,6	0,9
Frucht- und Gemüsesäfte	1.968.519	1.934.012	-1,8	1,2
Verarbeitetes Obst und Gemüse	4.428.804	4.510.592	1,8	2,9
Öle und Fette, roh; Nebenprodukte	2.962.520	3.203.348	8,1	2,0
Margarine u.ä. Nahrungsfette	397.956	408.114	2,6	0,3
Milch und Milcherz., ohne Speiseeis	22.842.018	23.513.880	2,9	14,9
Speiseeis	856.670	853.413	-0,4	0,5
Mahl- und Schälmlenerzeugnisse	4.123.670	4.233.619	2,7	2,7
Stärke und Stärkeerzeugnisse	1.275.022	1.291.844	1,3	0,8
Futtermittel für Nutztiere	6.307.785	6.229.535	-1,2	4,0
Futtermittel für sonstige Tiere	2.535.990	2.865.148	13,0	1,8
Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	16.010.355	15.478.154	-3,3	9,8
Dauerbackwaren	2.755.177	2.887.392	4,8	1,8
Zucker	1.732.666	1.876.500	8,3	1,2
Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	8.760.442	9.098.802	3,9	5,8
Teigwaren	389.807	449.194	15,2	0,3
Kaffee und Tee, Kaffee-Ersatz	2.847.650	2.912.785	2,3	1,8
Würzen und Soßen	3.333.987	3.401.555	2,0	2,2
Fertiggerichte c)	4.058.120	4.266.922	5,1	2,7
Homog. Lebensmittelzubereitungen d)	1.119.106	1.108.996	-0,9	0,7
Sonstige Nahrungsmittel (ohne Getränke)	6.396.854	6.655.987	4,1	4,2
Spirituosen	1.114.982	1.058.384	-5,1	0,7
Wein; Weintrub, Weinstein	1.588.631	1.570.072	-1,2	1,0
Andere gegorene Getränke e)	559.275	578.310	3,4	0,4
Bier	6.363.133	5.921.471	-6,9	3,8
Malz	663.587	611.999	-7,8	0,4
Mineralwasser, Erfrischungsgetränke f)	8.341.217	8.215.555	-1,5	5,2
Vered. von Erzeugn. dieser Güterabt.	224.437	232.997	3,8	0,1
Ernährungsgewerbe insgesamt	157.530.486	157.570.539	0,0	100,0
Kennzahlen je Unternehmen:	2019	2020	20/19	Unternehmen
	T€ a)		%	Anzahl 2020
Fleisch (ohne Geflügel)	25.280	23.233	-8,1	810
Geflügel	18.639	19.808	6,3	175
Verarbeitetes Fleisch	14.127	13.650	-3,4	1.211
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	23.159	23.923	3,3	83
Milch und Milcherzeugnisse	124.310	126.419	1,7	186
Ernährungsgewerbe insgesamt	27.369	27.087	-1,0	5.817

Anmerkungen: a) Einschließlich Angaben, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen.-

b) Ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch.- c) Einschl. Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch .-

d) Und diätische Lebensmittel.- e) Inkl. Wermutweine u. a. aromatische Weine.-

f) U.a. nicht alkoholhaltige Getränke.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3b: **Produktion von Fisch und Fischereierzeugnissen und anderen Meeresfrüchten in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Angaben für 2020)**

Warenart	Menge			Verkaufswert ab Werk		
	2019	2020	20/19	2019	2020	20/19
	t		% Verän.	T€		% Verän.
Frisch oder gekühlt:						
Fischfilet u.a. Fischfleisch	31.601	34.413	8,9	229.475	249.659	8,8
Gefroren:						
Seefische	d)	693		d)	5.297	
Süßwasserfische	d)	47		d)	646	
Fischfilets	24.030	18.500	-23,0	104.396	74.143	-29,0
anderes Fischfleisch	4.658	4.694	0,8	34.465	32.849	-4,7
Fische, getr., ges. oder in Salzlake; Fische ger. Mehl, Pulver u. Pellets von Fischen genießbar:						
Fische, getr. o. ges.	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets, getr. o. ges.	606	496	-18,2	5.699	4.340	-23,8
Atlantischer u. pazifischer Lachs u. Donaulachs, ger.	10.230	7.392	-27,7	162.102	119.053	-26,6
Heringe, geräuchert	739	569	-23,0	3.654	2.941	-19,5
Anderer Fische, geräuchert	11.904	11.662	-2,0	112.466	120.263	6,9
Fische, anders zubereit. o. haltbar gem.; ganz o. in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:						
Lachs	906	721	-20,4	16.356	13.368	-18,3
Heringe	55.445	52.778	-4,8	255.936	254.567	-0,5
Sardinien, Sardinell., Sprött.	d)	d)		d)	d)	
Thunfisch u. echter Bonito	d)	d)		d)	d)	
Makrelen	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets, Fischstäb. roh, ledigl. mit Teig umhüllt, pan., auch vorgeback., gefr.	200.238	225.811	12,8	711.823	791.850	11,2
And.Fische (o.Fischstäb.)	4.701	4.278	-9,0	16.857	15.663	-7,1
Fischsalat	22.658	22.411	-1,1	123.641	124.613	0,8
And.zubereit. o. haltbar gemachte Fische	16.309	16.848	3,3	59.697	62.184	4,2
Fertiggerichte a)	24.183	24.365	0,8	193.103	187.974	-2,7
Kaviarersatz	1.374	1.324	-3,6	25.856	24.666	-4,6
Krebstiere, gefroren	d)	d)		d)	d)	
Lebensmittelzubereitungen aus Krebstieren, Weichtieren usw.	4.549	3.809	-16,3	28.736	25.163	-12,4
Krebstiere, Weichtiere u.a. zubereit.o.haltbar gem.	791	935	18,2	11.566	14.532	25,6
Zusammen b)	414.922	431.006	3,9	2.095.828	2.117.828	1,0
Insgesamt c)	417.411	434.176	4,0	2.111.251	2.134.477	1,1

Anmerkungen: a) Auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere.- b) Summe nur vergleichbarer Positionen in beiden Jahren.- c) Einschließlich geheimer Angaben.- d) Geheim.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 4:

**Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte
(Inlandsabsatz)
2015 = 100**

1. Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes

2019 107,2

2020 108,5

2. Erzeugnisse der Fischindustrie

2019 108,8

2020 110,4

Fisch und Fischereierzeugnisse insgesamt		
Monat	2019	2020
Januar	106,9	108,9
Februar	108,3	110,4
März	108,9	110,3
April	108,6	110,4
Mai	109,1	110,3
Juni	108,8	110,8
Juli	109,1	110,9
August	109,6	110,5
September	109,4	110,4
Oktober	109,6	110,7
November	108,8	110,4
Dezember	107,9	110,2
Jahresdurchschnitt	108,8	110,4

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden
 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)
 Fachserie 17, Reihe 2, 2019 und 2020

Tabelle 5: Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Fischen, Krebs- und Weichtieren in 1.000 t (Fanggewicht)

	a) b)		c)			d)			e)			f)			g)		
	1970	1980	1990	2000	2007	2008	2009	2010	2011	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anlandungen h)	612	318	247	259	330	306	274	274	255	245	263	281	273	290	301	248	219
+ Einfuhr	404	695	1.179	1.615	1.982	2.020	1.915	1.989	2.051	1.909	2.015	1.967	1.986	1.964	2.033	1.969	1.884
/. Ausfuhr i)	222	280	505	743	1.032	1.050	945	974	1.044	1.057	1.104	1.124	1.054	1.076	1.131	1.029	934
= Inlandsverwendung	794	733	921	1.131	1.280	1.276	1.244	1.289	1.262	1.097	1.174	1.124	1.205	1.178	1.203	1.188	1.169
/. Futtermittel	117	45	3	2	4	3	2	2	3	8	8	15	20	10	2	2	2
= Nahrungsverbrauch j)	677	688	918	1.129	1.276	1.273	1.242	1.250	1.240	1.119	1.166	1.109	1.185	1.168	1.201	1.186	1.167
= Pro-Kopf-Verbrauch in kg	11,2	11,2	14,5	13,7	15,5	15,5	15,2	15,2	15,5	13,8	14,4	13,5	14,4	14,1	14,5	14,3	14,0
Selbstversorgungsgrad k) in %	90	46	27	23	26	24	22	22	21	22	23	25	23	26	25	21	19
Anteil der Anlandungen am Gesamtaufkommen l) in %	60	31	17	14	14	13	13	12	11	11	12	13	12	13	13	11	10

Anmerkungen:

- a) Vergleich zu Vorjahren nicht sinnvoll, da ab 1991 sämtliche Angaben auch die neuen Bundesländer berücksichtigen.-
- b) Vergleich zu Vorjahren stark eingeschränkt, da ab 1993 die statistische Erfassung des Intrahandels neu geregelt wurde.-
- c) Vergleich zu Vorjahren wegen geänderter Berechnungsweise bzw. ab 2004 wegen Erweiterung der EU eingeschränkt.-
- d) Geänderte Datenerhebung für die Aquakultur in Deutschland.- e) Vergleich zu Vorjahren eingeschränkt wegen geänderter Umrechnungsfaktoren.- f) Berichtigte Daten.- g) Geschätzt.-
- h) Im In- und Ausland sowie Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur.- i) Einschließlich Anlandungen im Ausland.-
- j) Angepaßt um Veränderungen der Rohwarenvorräte: 2010: Verringerung um 37.000 t; 2011: Verringerung um 20.000 t; 2013: Erhöhung um 30.000 t.-
- k) Anteil der Anlandungen am Nahrungsverbrauch.- l) Gesamtaufkommen = Anlandungen und Einfuhr.-

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, Hamburg

Tabelle 6:

Anlandungen (Produktgewicht) deutscher Fischereifahrzeuge

Herkunft / Fischart	Menge (t)		Veränd. (%) 20/19	Wert (€/kg)		Veränd. (%) 20/19
	2019	2020		2019	2020	
Gesamtanlandungen:	198.410	184.205	-7,2	1,02	1,01	-1,0
darunter						
Blauer Wittling	37.712	41.467	10,0	0,38	0,38	0,0
Hering	48.834	35.150	-28,0	0,48	0,41	-14,6
Makrele	16.668	24.548	47,3	0,89	0,89	0,0
Sprotte	18.277	18.789	2,8	0,23	0,25	8,7
Pilchard-Sardine	12.562	11.466	-8,7	0,35	0,35	0,0
Speisekrabben	7.703	7.906	2,6	2,95	3,87	31,2
Seelachs	6.410	6.242	-2,6	1,52	1,53	0,7
Spanische Makrele	3.705	6.048	63,2	0,45	0,45	0,0
Kabeljau	7.115	4.952	-30,4	4,35	4,91	12,9
Schwarzer Heilbutt	4.328	4.362	0,8	5,14	4,48	-12,8
Miesmuscheln	5.529	3.112	-43,7	1,25	1,45	16,0
Rotbarsch	2.565	2.831	10,4	1,82	1,69	-7,1
Scholle	3.795	2.448	-35,5	2,13	1,89	-11,3
Butt (Flunder)	1.197	1.311	9,6	0,70	0,59	-15,7
Holzmakrele	8.558	1.020	-88,1	0,40	0,40	0,0
Seezunge	610	907	48,7	11,82	9,68	-18,1
Scharbe (Kliesche)	774	690	-10,8	0,78	0,73	-6,4
Siebkrabbe	611	611	0,0	0,03	0,01	-66,7
Brachsen, Blei	463	518	11,9	0,71	0,54	-23,9
Seeteufel	713	459	-35,6	3,28	3,06	-6,7
Seehecht	656	359	-45,2	3,59	2,59	-27,9
Rotaugen, Plötze	441	317	-28,0	0,67	0,94	40,3
Steinbutt	342	317	-7,3	8,49	6,89	-18,8
Gesamtanlandungen a):	185.368	160.513	-13,4	0,95	0,99	4,2
davon						
Inlandsanlandungen:	33.640	28.584	-15,0	2,04	2,27	11,3
davon						
Frischware	28.766	23.157	-19,5	1,43	1,73	21,0
Frostware	4.873	5.427	11,4	5,63	4,57	-18,8
Auslandsanlandungen:	151.728	131.929	-13,0	0,71	0,71	0,0
davon						
Frischware	38.099	31.059	-18,5	1,22	1,21	-0,8
Frostware	113.629	100.870	-11,2	0,55	0,55	0,0

Anmerkung: a) Verkaufte Erzeugnisse für den menschlichen Verbrauch.-

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 7: Frostfischproduktion der Großen Hochseefischerei in der Bundesrepublik Deutschland 2019 und 2020 (vorläufige Angaben) - Produktgewicht -

Fischart / Aufmachung	Menge (t)		Veränd.(%)	Wert (€/kg)		Veränd.(%)
	2019	2020	20/19	2019	2020	20/19
Insgesamt	4.873	5.427	11,4	5,63	4,57	-18,8
darunter						
Kabeljau, m.u.o.K.	3	3	-24,8	3,36	3,00	-10,7
Kabeljaufilet	1.752	1.905	8,7	7,32	6,23	-14,9
Rotbarschfilet	771	793	2,9	2,75	2,58	-6,2
Seelachsfilet	255	242	-5,0	3,24	3,86	19,1
Schellfischfilet	16	62	286,8	6,54	4,72	-27,8
Makrele, m.u.o.K.	2	478	20.782,0	0,20	0,90	350,0
Heilbutt W., m.u.o.K.	5	3	-32,7	3,55	3,07	-13,5
Heilbutt S., m.u.o.K.	2.008	1.877	-6,6	5,68	4,87	-14,3
Sonst. Fische, m.u.o.K.	42	44	4,0	0,54	1,21	124,1
Sonst. Fische, Lappen/Fil.	18	19	10,9	4,46	2,28	-48,9

Quelle: BLE, Referat 532, Hamburg

Tabelle 8a:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2018	2019	2020	19/18	20/19
Einfuhr insgesamt	975.989	941.763	947.516	-3,5	0,6
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	169.519	174.822	163.466	3,1	-6,5
Seefische b), frisch, insgesamt	40.850	41.895	37.580	2,6	-10,3
davon					
ganz	28.257	28.963	27.182	2,5	-6,1
Filet	12.406	12.724	10.282	2,6	-19,2
Fleisch	187	208	116	11,2	-44,2
Heringe u. Makrelen, frisch, insges.	49.391	38.514	33.791	-22,0	-12,3
Seefische b), gefroren, insgesamt	245.696	246.923	226.104	0,5	-8,4
davon					
ganz	15.012	18.196	18.474	21,2	1,5
Filet	216.994	214.364	194.309	-1,2	-9,4
Fleisch	13.690	14.363	13.321	4,9	-7,3
Heringe u. Makrelen, gefr., insges.	63.194	40.038	53.565	-36,6	33,8
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	74.474	75.587	76.096	1,5	0,7
Fische, zubereitet	226.977	217.533	247.186	-4,2	13,6
Krebs- und Weichtiere insgesamt	103.835	104.646	108.398	0,8	3,6
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	67.673	67.157	67.087	-0,8	-0,1
zubereitet	36.162	37.489	41.311	3,7	10,2
Herkunftsland c)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2018	2019	2020	19/18	20/19
davon					
EU	475.130	456.039	461.325	-4,0	1,2
darunter					
Polen	136.227	136.148	141.676	-0,1	4,1
Niederlande	94.385	88.978	89.718	-5,7	0,8
Dänemark	119.292	113.199	88.424	-5,1	-21,9
Litauen	21.696	22.632	21.964	4,3	-3,0
Frankreich	19.564	19.517	20.294	-0,2	4,0
Spanien	22.434	18.046	14.075	-19,6	-22,0
EU-Drittländer	500.859	485.724	486.191	-3,0	0,1
darunter					
VR China	114.845	128.844	107.416	12,2	-16,6
Norwegen	94.363	78.366	74.490	-17,0	-4,9
USA	49.828	50.037	52.888	0,4	5,7
Vietnam	30.594	29.702	28.591	-2,9	-3,7
Philippinen	16.595	20.211	25.503	21,8	26,2
Russland	35.843	24.083	27.288	-32,8	13,3
Island	25.463	26.767	23.629	5,1	-11,7
Papua-Neuguinea	13.184	14.920	21.545	13,2	44,4
Ecuador	26.432	14.277	18.625	-46,0	30,5
Türkei	13.707	13.965	14.284	1,9	2,3

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 endgültige, 2019 berichtigte und 2020 vorläufige aktualisierte Angaben.-
b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr im
Jahr 2020.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg.-

Tabelle 8b:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2018	2019	2020	19/18	20/19
Einfuhr insgesamt	4.967.898	5.075.974	4.968.181	2,2	-2,1
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	1.165.781	1.204.870	1.060.421	3,4	-12,0
Seefische b), frisch, insgesamt	253.277	263.706	227.275	4,1	-13,8
davon					
ganz	135.948	139.529	120.136	2,6	-13,9
Filet	115.856	122.864	106.106	6,0	-13,6
Fleisch	1.473	1.313	1.033	-10,9	-21,3
Heringe u. Makrelen frisch, insges.	33.287	29.673	28.184	-10,9	-5,0
Seefische b), gefroren, insgesamt	742.969	857.852	778.574	15,5	-9,2
davon					
ganz	51.143	50.697	47.818	-0,9	-5,7
Filet	670.533	782.859	705.806	16,8	-9,8
Fleisch	21.293	24.296	24.950	14,1	2,7
Heringe u. Makrelen, gefr. Insges.	82.978	59.844	75.178	-27,9	25,6
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	870.079	880.750	862.239	1,2	-2,1
Fische, zubereitet	954.255	940.310	1.084.477	-1,5	15,3
Krebs- und Weichtiere insgesamt	850.912	824.584	843.006	-3,1	2,2
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	525.364	499.349	494.064	-5,0	-1,1
zubereitet	325.548	325.235	348.942	-0,1	7,3
Herkunftsland c)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2018	2019	2020	19/18	20/19
davon					
EU	2.746.473	2.785.569	2.838.200	1,4	1,9
darunter					
Polen	963.794	992.969	1.056.386	3,0	6,4
Niederlande	593.180	561.554	550.638	-5,3	-1,9
Dänemark	450.571	484.417	392.631	7,5	-18,9
Litauen	171.208	192.743	174.364	12,6	-9,5
Frankreich	100.155	102.780	100.576	2,6	-2,1
Spanien	125.863	108.079	84.442	-14,1	-21,9
EU-Drittländer	2.221.425	2.290.405	2.129.981	3,1	-7,0
darunter					
VR China	355.231	464.281	374.163	30,7	-19,4
Norwegen	529.071	500.470	361.776	-5,4	-27,7
USA	163.672	200.119	193.883	22,3	-3,1
Vietnam	178.500	178.484	165.945	0,0	-7,0
Philippinen	61.544	72.549	94.265	17,9	29,9
Russland	102.884	88.034	91.409	-14,4	3,8
Island	87.411	104.752	90.262	19,8	-13,8
Papua-Neuguinea	53.060	55.365	79.333	4,3	43,3
Ecuador	126.902	65.865	79.177	-48,1	20,2
Türkei	73.508	77.329	74.772	5,2	-3,3

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 endgültige, 2019 berichtete und 2020 vorläufige aktualisierte Angaben.-
b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr im
Jahr 2020.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 9a:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2018	2019	2020	19/18	20/19
Ausfuhr insgesamt	639.416	568.248	532.716	-11,1	-6,3
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	43.901	37.689	38.974	-14,2	3,4
Seefische b), frisch, insgesamt	47.336	40.770	34.125	-13,9	-16,3
davon					
ganz	43.942	37.645	31.827	-14,3	-15,5
Filet	3.356	3.098	2.281	-7,7	-26,4
Fleisch	38	27	17	-28,9	-37,0
Heringe u. Makrelen, frisch, insges.	5.292	3.083	1.708	-41,7	-44,6
Seefische b), gefroren, insgesamt	174.252	152.783	139.505	-12,3	-8,7
davon					
ganz	100.936	81.124	77.867	-19,6	-4,0
Filet	70.574	68.238	59.903	-3,3	-12,2
Fleisch	2.742	3.421	1.735	24,8	-49,3
Heringe u. Makrelen, gefr., insges.	97.372	67.917	62.562	-30,2	-7,9
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	29.063	27.927	27.143	-3,9	-2,8
Fische, zubereitet	187.774	175.292	181.762	-6,6	3,7
Krebs- und Weichtiere insgesamt	51.223	58.595	43.734	14,4	-25,4
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	43.794	52.174	35.844	19,1	-31,3
zubereitet	7.429	6.421	7.890	-13,6	22,9
Bestimmungsland c)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2018	2019	2020	19/18	20/19
davon					
EU	559.235	500.398	461.413	-10,5	-7,8
darunter					
Niederlande	209.450	174.229	129.565	-16,8	-25,6
Frankreich	64.615	59.032	59.575	-8,6	0,9
Österreich	37.259	34.833	31.456	-6,5	-9,7
Italien	32.303	33.201	33.799	2,8	1,8
Vereinigtes Königreich	42.465	40.106	33.631	-5,6	-16,1
Polen	39.795	37.495	34.286	-5,8	-8,6
Belgien	19.564	15.690	15.030	-19,8	-4,2
Dänemark	47.372	38.807	30.479	-18,1	-21,5
Spanien	12.934	11.352	8.976	-12,2	-20,9
EU-Drittländer	80.181	67.850	71.303	-15,4	5,1
darunter					
USA	11.254	8.556	11.129	-24,0	30,1
Schweiz	10.571	10.237	11.682	-3,2	14,1
VR China	6.961	8.095	4.523	16,3	-44,1
Japan	2.177	1.796	3.007	-17,5	67,4
Marokko	7.824	10.384	15.866	32,7	52,8
Norwegen	2.018	1.867	2.301	-7,5	23,2
Nigeria	5.924	5.643	5.247	-4,7	-7,0

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 endgültige, 2019 berichtigte und 2020 vorläufige aktualisierte Angaben einschl. Auslandsanlandungen.- b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr im Jahr 2020.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 9b:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2018	2019	2020	19/18	20/19
Ausfuhr insgesamt	2.225.996	2.141.368	2.021.341	-3,8	-5,6
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	366.793	299.332	290.215	-18,4	-3,0
Seefische b), frisch, insgesamt	101.354	91.511	71.923	-9,7	-21,4
davon					
ganz	69.536	57.665	45.436	-17,1	-21,2
Filet	31.540	33.679	26.386	6,8	-21,7
Fleisch	278	167	101	-39,9	-39,5
Heringe und Makrelen insgesamt	1.671	1.346	705	-19,4	-47,6
Seefische b), gefroren, insgesamt	381.705	418.150	366.717	9,5	-12,3
davon					
ganz	89.869	79.677	81.508	-11,3	2,3
Filet	286.575	331.080	280.338	15,5	-15,3
Fleisch	5.261	7.393	4.871	40,5	-34,1
Heringe und Makrelen insgesamt	67.219	56.246	52.219	-16,3	-7,2
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	335.294	341.969	324.930	2,0	-5,0
Fische, zubereitet	661.461	665.799	692.376	0,7	4,0
Krebs- und Weichtiere insgesamt	303.075	257.771	216.398	-14,9	-16,1
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	234.162	196.905	146.475	-15,9	-25,6
zubereitet	68.913	60.866	69.923	-11,7	14,9
Bestimmungsland c)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2018	2019	2020	19/18	20/19
davon					
EU	1.898.242	1.843.387	1.713.016	-2,9	-7,1
darunter					
Niederlande	410.752	342.563	272.330	-16,6	-20,5
Frankreich	239.178	236.525	239.293	-1,1	1,2
Österreich	248.960	243.316	219.829	-2,3	-9,7
Italien	149.508	171.577	173.939	14,8	1,4
Vereinigtes Königreich	175.345	193.106	143.175	10,1	-25,9
Polen	137.525	142.212	120.753	3,4	-15,1
Belgien	109.799	94.311	85.726	-14,1	-9,1
Dänemark	88.152	77.500	65.610	-12,1	-15,3
Spanien	82.640	74.467	60.846	-9,9	-18,3
EU-Drittländer	327.754	297.981	308.325	-9,1	3,5
darunter					
USA	112.672	81.431	101.274	-27,7	24,4
Schweiz	95.319	91.187	99.418	-4,3	9,0
VR China	20.889	19.223	17.298	-8,0	-10,0
Japan	12.135	11.751	14.188	-3,2	20,7
Marokko	4.994	7.663	9.169	53,4	19,7
Norwegen	9.262	9.081	8.789	-2,0	-3,2
Nigeria	4.289	3.350	5.462	-21,9	63,0

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2018 endgültige, 2019 berichtigte und 2020 vorläufige aktualisierte Angaben einschl. Auslandsanlandungen.- b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr im Jahr 2020.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 10:

**Einfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2019	2020	2019	2020
Seefische b), ganz, frisch	29.527	24.687	4,77	4,31
davon EU	13.577	10.645	6,58	6,22
Drittland	15.950	14.042	3,23	2,87
darunter				
Kabeljau	3.964	4.070	4,36	3,91
davon EU	808	614	6,43	6,25
Drittland	3.156	3.456	3,83	3,49
Seelachs	2.846	2.785	1,67	1,68
davon EU	709	709	2,42	2,50
Drittland	2.137	2.076	1,42	1,39
Rotbarsch	5.700	5.232	2,10	1,84
davon EU	251	142	4,24	4,31
Drittland	5.449	5.090	2,00	1,78
Schellfisch	258	283	3,68	3,23
davon EU	133	105	4,17	3,91
Drittland	125	178	3,15	2,83
Scholle	750	620	5,32	4,92
davon EU	690	535	5,54	5,29
Drittland	60	85	2,85	2,56
Wolfsbarsch	2.750	1.579	6,00	7,08
davon EU	1.723	1.156	7,28	8,16
Drittland	1.027	423	3,86	4,12
Meerbrassen	5.506	5.095	4,77	4,72
davon EU	3.326	3.417	5,33	5,17
Drittland	2.180	1.678	3,92	3,80
Seefischfilet, frisch	12.755	9.144	9,65	10,51
davon EU	6.571	4.348	8,77	9,42
Drittland	6.184	4.796	10,58	11,50
darunter				
Kabeljaufilet	3.542	3.093	10,51	10,90
davon EU	2.569	2.197	10,22	10,54
Drittland	973	896	11,28	11,80
Seelachsfilet	1.967	1.145	5,25	5,51
davon EU	1.702	954	5,17	5,45
Drittland	265	191	5,78	5,76
Rotbarschfilet	593	402	8,56	8,76
davon EU	215	112	7,45	6,95
Drittland	378	290	9,19	9,46

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2019 berichtigte und 2020 vorläufige Angaben.-
b) ohne Heringe und Makrelen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 11:

**Ausfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2019	2020	2019	2020
Seefische b), ganz, frisch	37.737	28.178	1,53	1,45
davon EU	36.033	27.328	1,45	1,37
Drittland	1.704	850	3,17	4,29
darunter				
Kabeljau	3.007	1.374	2,83	3,89
davon EU	1.621	1.277	3,17	3,82
Drittland	1.386	97	2,43	4,74
Seelachs	4.671	4.592	1,23	1,24
davon EU	4.650	4.292	1,23	1,24
Drittland	21	300	1,10	1,26
Rotbarsch	978	261	2,01	2,10
davon EU	885	261	2,09	2,10
Drittland	93	-	1,25	-
Schellfisch	161	262	2,38	2,04
davon EU	161	222	2,38	2,01
Drittland	-	40	-	2,23
Scholle	2.598	2.059	2,07	1,88
davon EU	2.598	2.059	2,07	1,88
Drittland	-	-	-	-
Wolfsbarsch	794	153	4,56	6,47
davon EU	786	139	4,49	6,22
Drittland	8	14	11,48	8,98
Meerbrassen	836	448	5,40	5,97
davon EU	674	236	4,48	4,89
Drittland	162	212	9,22	7,17
Seefischfilet, frisch	3.097	2.147	10,86	11,65
davon EU	2.882	1.864	10,66	11,38
Drittland	215	283	13,68	13,46
darunter				
Kabeljaufilet	535	505	11,19	11,41
davon EU	438	358	10,97	10,76
Drittland	97	147	12,21	12,97
Seelachsfilet	66	40	6,95	6,84
davon EU	66	40	6,95	6,86
Drittland	-	-	-	-
Rotbarschfilet	102	56	8,56	9,68
davon EU	85	39	7,78	8,52
Drittland	17	17	12,46	12,42

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2019 berichtigte und 2020 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) ohne Heringe und Makrelen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 12:

**Einfuhr a) von Seefisch, gefroren in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2019	2020	2019	2020
Seefische b), ganz, gefroren	18.108	16.833	2,38	2,19
davon				
EU	7.968	9.954	2,64	1,91
Drittland	10.140	6.879	2,05	2,59
darunter				
Kabeljau	1.075	942	3,67	4,80
davon				
EU	159	228	6,06	6,13
Drittland	916	714	3,25	4,38
Seelachs	60	45	2,75	5,03
davon				
EU	15	24	6,92	5,31
Drittland	45	21	1,40	4,71
Rotbarsch	2.012	2.519	2,78	2,12
davon				
EU	402	1.339	2,28	1,30
Drittland	1.610	1.180	2,90	3,05
Schwarzer Heilbutt	1.745	1.409	6,79	6,21
davon				
EU	1.293	629	6,85	6,40
Drittland	452	780	6,63	6,06
Makrelen c)	11.798	9.525	1,77	1,66
davon				
EU	8.912	5.441	1,72	1,53
Drittland	2.886	4.084	1,92	1,82
Stöcker	81	221	2,02	0,89
davon				
EU	42	194	2,42	0,89
Drittland	39	27	1,59	0,92
Schellfisch	33	60	3,55	2,00
davon				
EU	6	59	3,00	2,20
Drittland	27	1	3,67	1,80
Blauer Wittling	5.931	5.054	0,44	0,41
davon				
EU	974	3.000	0,48	0,40
Drittland	4.957	2.054	0,43	0,41

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2019 berichtete und 2020 vorläufige Angaben.-

b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Nicht in der Position Seefische, ganz, gefroren, enthalten.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 13:

**Ausfuhr a) von Seefisch, gefroren aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2019	2020	2019	2020
Seefische b), ganz, gefroren,	72.700	62.408	1,02	1,15
davon				
EU	45.209	32.269	0,90	0,98
Drittland	27.491	30.139	1,29	1,44
darunter				
Kabeljau	1.659	1.212	4,12	3,32
davon				
EU	1.528	857	4,11	3,36
Drittland	131	355	4,21	3,20
Seelachs	142	103	1,91	1,73
davon				
EU	142	103	1,91	1,73
Drittland	-	-	-	-
Rotbarsch	4.348	5.315	2,54	2,19
davon				
EU	2.678	2.463	2,62	2,46
Drittland	1.670	2.852	2,41	1,96
Schwarzer Heilbutt	3.450	5.630	6,21	4,63
davon				
EU	471	362	7,09	6,41
Drittland	2.979	5.268	6,08	4,51
Makrelen c)	20.700	26.062	1,16	1,12
davon				
EU	19.046	24.189	1,11	1,09
Drittland	1.654	1.873	1,67	1,51
Stöcker	8.419	1.280	0,44	0,66
davon				
EU	7.800	1.009	0,42	0,54
Drittland	619	271	0,69	1,14
Schellfisch	60	43	2,85	0,79
davon				
EU	59	40	2,83	0,70
Drittland	1	3	1,00	2,00
Blauer Wittling	48.357	28.467	0,42	0,50
davon				
EU	37.652	22.984	0,38	0,38
Drittland	10.705	5.483	0,56	1,02

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2019 berichtigte und 2020 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Nicht in der Position Seefische, ganz, gefroren, enthalten.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 14:

**Einfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2019	2020	2019	2020
Seefischfilet b), gefroren	214.364	192.678	3,65	3,60
davon				
EU	29.547	23.970	5,28	5,26
Drittland	184.817	168.708	3,38	3,36
darunter				
Kabeljaufilet	30.507	22.843	5,79	5,85
davon				
EU	8.176	7.987	6,62	6,89
Drittland	22.331	14.856	5,48	5,28
Seelachsfilet	10.736	7.841	3,64	3,53
davon				
EU	4.544	2.814	3,73	3,73
Drittland	6.192	5.027	3,57	3,41
Rotbarschfilet	4.787	3.225	4,98	5,02
davon				
EU	1.485	1.026	5,69	5,90
Drittland	3.302	2.199	4,67	4,61
Alaska-Seelachsfilet	139.038	138.859	2,82	3,01
davon				
EU	7.138	5.389	3,34	3,63
Drittland	131.900	133.470	2,79	2,99
Seehechtfilet	9.872	5.585	3,19	3,52
davon				
EU	415	673	4,59	5,09
Drittland	9.457	4.912	3,12	3,30
"Hoki"-Filet	3.357	1.936	3,58	3,60
davon				
EU	1.382	976	3,35	3,39
Drittland	1.975	960	3,75	3,82
Makrelenfilet c)	1.991	2.232	3,19	2,67
davon				
EU	762	768	3,58	2,42
Drittland	1.229	1.464	2,95	2,81

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2019 berichtigte und 2020 vorläufige Angaben.-

b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Nicht in der Position Seefischfilet, gefroren, enthalten.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 15:

**Ausfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2019	2020	2019	2020
Seefischfilet b), gefroren	68.237	57.807	4,84	4,65
davon				
EU	65.986	56.678	4,79	4,63
Drittland	2.251	1.129	6,19	5,93
darunter				
Kabeljaufilet	22.593	16.462	6,99	6,75
davon				
EU	21.706	16.104	6,98	6,73
Drittland	887	358	7,21	7,61
Seelachsfilet	5.005	3.513	3,50	3,88
davon				
EU	4.851	3.440	3,50	3,89
Drittland	154	73	3,46	3,20
Rotbarschfilet	827	614	5,17	5,55
davon				
EU	774	597	5,27	5,59
Drittland	53	17	3,72	4,29
Alaska-Seelachsfilet	29.946	29.369	3,05	3,35
davon				
EU	29.420	28.908	3,04	3,34
Drittland	526	461	3,56	3,89
Seehechtfilet	2.804	3.218	4,54	4,14
davon				
EU	2.757	3.191	4,52	4,13
Drittland	47	27	5,29	5,54
"Hoki"-Filet	1.223	1.097	3,50	3,66
davon				
EU	1.213	1.093	3,49	3,65
Drittland	10	4	5,00	6,25
Makrelenfilet c)	514	283	2,84	3,20
davon				
EU	497	275	2,77	3,18
Drittland	17	8	4,82	4,10

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2019 berichtigte und 2020 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) ohne Heringe und Makrelen.- c) Nicht in der Position Seefischfilet, gefroren, enthalten.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 16:

**Einfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2019	2020	2019	2020
Süßwasserfische b) insgesamt	246.436	225.312	8,60	8,38
davon				
EU	143.010	141.724	9,93	9,85
Drittland	103.426	83.588	6,77	5,90
darunter				
Lachse insgesamt b)	171.972	158.101	9,49	9,05
davon				
EU	97.066	102.714	11,19	10,55
Drittland	74.906	55.387	7,29	6,26
darunter				
Lachse, ganz, frisch	61.168	49.404	6,57	5,86
davon				
EU	21.750	21.828	6,88	6,16
Drittland	39.418	27.576	6,40	5,63
Lachsfilet, frisch	17.871	21.012	10,03	9,05
davon				
EU	12.949	16.580	10,94	9,57
Drittland	4.922	4.432	7,65	7,10
Lachs, ganz, gefroren	8.719	7.603	8,07	6,88
davon				
EU	864	953	8,13	9,13
Drittland	7.855	6.650	8,06	6,56
Lachsfilet, gefroren	33.896	29.631	9,40	8,83
davon				
EU	16.076	15.583	11,17	10,95
Drittland	17.820	14.048	7,81	6,47
Tilapia b)	2.827	2.761	3,73	3,80
davon				
EU	493	397	4,24	3,56
Drittland	2.334	2.364	3,62	3,84
Nilbarsch b)	2.341	1.167	4,52	5,94
davon				
EU	787	414	5,08	6,45
Drittland	1.554	753	4,23	5,65
Welse (inkl. Pangasius) b)	10.842	8.355	3,35	2,94
davon				
EU	2.792	1.708	3,75	3,64
Drittland	8.050	6.647	3,21	2,75

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2019 berichtigte und 2020 vorläufige Angaben.-

b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 17:

**Ausfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2019	2020	2019	2020
Süßwasserfische b) insgesamt	58.384	54.913	10,25	9,99
davon				
EU	47.413	41.654	9,63	9,49
Drittland	10.971	13.259	12,92	11,58
darunter				
Lachse insgesamt b)	44.755	42.404	11,18	10,71
davon				
EU	35.468	31.231	10,57	10,23
Drittland	9.287	11.173	13,51	12,05
darunter				
Lachse, ganz, frisch	11.429	7.564	7,16	5,91
davon				
EU	11.104	7.336	7,14	5,91
Drittland	325	228	7,80	6,02
Lachsfilet, frisch	4.915	6.234	11,55	10,28
davon				
EU	1.560	1.560	11,19	10,34
Drittland	3.355	4.674	11,72	10,26
Lachs, ganz, gefroren	513	916	6,83	6,37
davon				
EU	465	872	6,84	6,41
Drittland	48	44	6,73	5,56
Lachsfilet, gefroren	8.798	9.702	9,97	9,19
davon				
EU	6.444	6.802	9,31	8,52
Drittland	2.354	2.900	11,80	10,75
Tilapia b)	624	574	4,56	4,17
davon				
EU	558	521	4,58	4,13
Drittland	66	53	4,40	4,58
Nilbarsch b)	1.075	303	4,37	6,05
davon				
EU	1.038	288	4,37	6,12
Drittland	37	15	4,52	4,59
Welse (inkl. Pangasius) b)	1.876	1.994	4,55	4,12
davon				
EU	1.729	1.755	4,44	3,93
Drittland	147	239	5,85	5,51

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2019 berichtigte und 2020 vorläufige Angaben.-

b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 18:

**Einfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2019	2020	2019	2020
Insgesamt b)	109.914	108.804	1,62	1,71
davon				
EU	94.532	82.518	1,68	1,87
Drittland	15.382	26.286	1,24	1,24
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	37.821	26.529	0,72	0,85
davon				
EU	37.756	26.527	0,72	0,85
Drittland	65	1	1,19	2,31
davon				
Heringe, frisch, ganz	35.729	25.092	0,68	0,80
davon				
EU	35.695	25.091	0,68	0,80
Drittland	34	1	1,28	2,31
Heringe, frisch, zerteilt	2.092	1.437	1,41	1,64
davon				
EU	2.061	1.437	1,41	1,64
Drittland	31	-	1,10	-
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	26.248	35.308	1,24	1,26
davon				
EU	11.148	9.285	1,27	1,36
Drittland	15.100	26.023	1,23	1,22
davon				
Heringe, gefroren, ganz	7.671	7.105	0,90	0,98
davon				
EU	5.375	5.360	0,94	0,99
Drittland	2.296	1.745	0,80	0,93
Heringe, gefr., zerteilt	10.110	21.396	1,21	1,20
davon				
EU	2.960	2.924	1,31	1,36
Drittland	7.150	18.472	1,17	1,17
Heringsfilet, gefroren	8.467	6.807	1,59	1,74
davon				
EU	2.813	1.001	1,84	3,30
Drittland	5.654	5.806	1,47	1,47

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2019 berichtigte und 2020 vorläufige Angaben.-

b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 19:

**Ausfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2019	2020	2019	2020
Insgesamt b)	69.203	55.915	1,28	1,35
davon				
EU	63.053	49.998	1,18	1,19
Drittland	6.150	5.917	2,31	2,67
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	2.980	1.430	0,36	0,29
davon				
EU	2.980	1.430	0,36	0,29
Drittland	-	-	-	-
davon				
Heringe, frisch, ganz	2.765	1.430	0,29	0,29
davon				
EU	2.765	1.430	0,29	0,29
Drittland	-	-	-	-
Heringe, frisch, zerteilt	215	-	1,27	-
davon				
EU	215	-	1,25	1,27
Drittland	-	-	-	-
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	46.702	34.596	0,66	0,57
davon				
EU	43.042	31.431	0,65	0,55
Drittland	3.660	3.165	0,76	0,81
davon				
Heringe, gefroren, ganz	41.870	32.331	0,57	0,52
davon				
EU	38.238	29.172	0,56	0,49
Drittland	3.632	3.159	0,75	0,81
Heringe, gefr., zerteilt	3.094	1.446	1,36	1,29
davon				
EU	3.067	1.440	1,35	1,29
Drittland	27	6	1,84	1,27
Heringsfilet, gefroren	1.738	819	1,49	1,48
davon				
EU	1.737	819	1,49	1,48
Drittland	1	-	2,22	-

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2019 berichtigte und 2020 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 20: **Heringsversorgung der Bundesrepublik Deutschland 2020**
(vorläufige Angaben)

Aufmachung	Fanggewicht in t
1. <u>Einfuhr</u>	
ganz, frisch	31.708
ganz, gefroren	8.713
Heringslappen, frisch	2.939
Heringslappen, gefroren	49.321
Filets, gefroren	15.706
Heringe, gesalzen, geräuchert	4.002
Heringe, zubereitet a)	73.872
Einfuhr insgesamt	186.261
2a. <u>Inlandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	6.089
ganz, gefroren	}
Heringslappen/-filet, gefroren	
Inlandsanlandungen insgesamt	6.089
2b. <u>Auslandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	1.474
ganz, gefroren	}
Heringslappen/-filet, gefroren	
Auslandsanlandungen insgesamt	28.410
Anlandungen insgesamt	34.499
3. <u>Ausfuhr b)</u>	
ganz, frisch	1.530
ganz, gefroren	32.482
Heringslappen, frisch	-
Heringslappen, gefroren	4.269
Filets, gefroren	2.247
Heringe, gesalzen, geräuchert	838
Heringe, zubereitet a)	34.122
Ausfuhr insgesamt	75.488
<u>Zur Verfügung bleiben 2020:</u>	145.272

Anmerkungen: a) Einschließlich Sauerlappen, Heringsfilets, roh paniert, gefroren.-

b) Einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 21: **Einfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2019 und 2020**
Menge (t) und Wert (T€)

	2019		2020	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	308	1.235	261	1.053
Räucherlachs	34.291	490.521	34.866	471.225
Forellen, geräuchert	21.147	238.387	23.014	258.288
Aale, geräuchert	19	622	24	464
Makrelen, geräuchert	2.130	9.934	1.580	8.026
Kaviar	24	6.655	24	6.521
Kaviarersatz	1.312	16.449	1.165	16.738
Heringskonserven und Marinaden	43.822	111.378	47.984	121.750
Sardinenkonserven	8.030	34.305	8.722	37.663
Thunfisch- und Bonitenkonserven	79.578	321.218	105.346	415.721
Makrelenkonserven	1.634	8.889	1.265	7.260
Sardellenzubereitungen	1.273	12.426	1.112	11.014
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	889	3.286	1.094	4.259
Seelachs (Köhler), zubereitet	464	2.014	358	1.788
Kabeljau, zubereitet	1.489	8.242	1.973	10.689
Alaska-Seelachs, zubereitet	22.858	77.537	21.479	75.104
Seehecht, zubereitet	972	5.753	645	3.751
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	21.510	95.682	17.141	79.456
Krabbenzubereitungen	1.369	15.210	1.159	15.533
Andere Krebstiere, zubereitet c)	25.254	251.589	30.271	279.752
Weichtiere, zubereitet	10.866	58.435	10.610	60.054

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2019 berichtigte und 2020 vorläufige Angaben.-

b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-

c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 22: **Ausfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2019 und 2020**
Menge (t) und Wert (T€)

	2019		2020	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	52	232	41	172
Räucherlachs	14.522	220.576	14.083	207.799
Forellen, geräuchert	1.286	18.324	1.689	24.851
Aale, geräuchert	14	394	4	144
Makrelen, geräuchert	531	2.694	489	2.512
Kaviar	24	10.747	16	7.599
Kaviarersatz	1.483	30.938	1.408	25.660
Heringskonserven und Marinaden	18.859	55.170	21.228	58.210
Sardinenkonserven	1.511	4.371	1.693	4.417
Thunfisch- und Bonitenkonserven	14.387	59.609	13.884	55.480
Makrelenkonserven	570	2.793	283	1.461
Sardellenzubereitungen	630	3.606	348	2.440
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	68	388	91	476
Seelachs (Köhler), zubereitet	228	1.535	135	929
Kabeljau, zubereitet	3.687	10.385	4.286	13.165
Alaska-Seelachs, zubereitet	37.330	122.750	37.425	130.018
Seehecht, zubereitet	647	2.806	325	1.553
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	70.424	242.368	74.997	267.793
Krabbenzubereitungen	231	3.729	176	2.480
Andere Krebstiere, zubereitet c)	4.134	45.106	5.848	54.762
Weichtiere, zubereitet	2.056	12.032	1.866	12.690

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2019 berichtete und 2020 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-
c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 23: **Einkäufe von Fischereierzeugnissen der privaten Haushalte in Deutschland**

Menge					
	2018	2019	2018	2019	19/18
	Tonnen		%		%
Insgesamt	401.174	400.879	101	100	-0,1
davon:					
frisch	69.694	71.857	17	18	3,1
gefroren	128.336	124.999	32	31	-2,6
geräuchert	39.849	44.004	10	11	10,4
konserviert	67.066	68.132	17	17	1,6
mariniert	66.143	61.270	16	15	-7,4
sonstige	30.086	30.617	8	8	1,8

Wert					
	2018	2019	2018	2019	19/18
	Mio. €		%		%
Insgesamt	3.887	4.079	100	100	4,9
davon:					
frisch	1.015	1.100	26	27	8,4
gefroren	1.002	1.046	26	26	4,4
geräuchert	729	787	19	19	8,0
konserviert	434	443	11	11	2,1
mariniert	415	403	11	10	-2,9
sonstige	293	300	8	7	2,4

Preis					
	2018	2019	2018	2019	19/18
	€/kg		%		%
Insgesamt	9,69	10,18	100	100	5,0
davon:					
frisch	14,56	15,31	150	150	5,1
gefroren	7,81	8,37	81	82	7,2
geräuchert	18,29	17,88	189	176	-2,2
konserviert	6,47	6,50	67	64	0,6
mariniert	6,27	6,58	65	65	4,8
sonstige	9,74	9,80	101	96	0,6

Quelle: GfK Panel Services GmbH, Nürnberg
Präsentation: FIZ 2020 Hamburg

Tabelle 24:

Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland

Menge					
	2018	2019	2018	2019	19/18
	Tonnen		%		%
Insgesamt	401.176	400.877	100	100	-0,1
davon:					
Food-Vollsortimenter	101.805	100.932	25	25	-0,9
SB-Warenhäuser	59.537	57.562	15	14	-3,3
Discounter	192.529	196.547	48	49	2,1
Fischfachgeschäft	17.884	18.222	4	5	1,9
Sonstige	29.421	27.614	7	7	-6,1

Wert					
	2018	2019	2018	2019	19/18
	Mio. €		%		%
Insgesamt	3.887	4.079	100	100	4,9
davon:					
Food-Vollsortimenter	1.064	1.113	27	27	4,6
SB-Warenhäuser	537	544	14	13	1,3
Discounter	1.596	1.727	41	42	8,2
Fischfachgeschäft	255	277	7	7	8,8
Sonstige	436	418	11	10	-4,0

Preis					
	2018	2019	2018	2019	19/18
	€/kg		%		%
Insgesamt	9,69	10,18	100	100	5,0
davon:					
Food-Vollsortimenter	10,45	11,03	108	108	5,5
SB-Warenhäuser	9,02	9,45	93	93	4,8
Discounter	8,29	8,79	86	86	6,0
Fischfachgeschäft	14,24	15,20	147	149	6,8
Sonstige	14,80	15,14	153	149	2,3

Quelle: GfK Panel Services GmbH, Nürnberg
Präsentation: FIZ 2020, Hamburg

den „Futterfisch“ (kleine Mengen an Siebkrabben, Heringen und Sprotten) – zusammen.

Für das Jahr 2019 hat das Statistische Bundesamt auf der Grundlage endgültiger Daten für den Nahrungsverbrauch in Deutschland eine Menge von 1,19 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte berechnet. Dies entspricht einem Rückgang von 1,2 % im Vergleich zum Vorjahr.

Das Fisch-Informationszentrum (FIZ) schätzt für den Nahrungsverbrauch im Jahr 2020 auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes eine Menge von 1,17 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte. Diese Schätzung liegt auf dem Verbrauchsniveau des Jahres 2019, da infolge der Corona-Pandemie die Nachfrage nach Fisch in den privaten Haushalten deutlich zugenommen hat und dadurch die im stark betroffenen Außer-Haus-Bereich entstandenen Rückgänge ausgeglichen wurden. Dieser Ausgleich wird noch deutlicher ausfallen, wenn die endgültigen Daten vorliegen.

Pro-Kopf-Verbrauch

Der Pro-Kopf-Verbrauch für das Jahr 2019 wurde vom Statistischen Bundesamt mit 14,3 kg auf Basis endgültiger Daten und bei einer Bevölkerungsgröße von 83,17 Mio. Einwohnern berechnet. Auf Basis vorläufiger Daten wurde der Pro-Kopf-Verbrauch 2019 noch mit 13,3 kg berechnet.

Auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes wird für das Jahr 2020 mit einem Pro-Kopf-Verbrauch von 14,0 kg (siehe Tabelle 5 im Statistikeil) gerechnet. Das FIZ geht aber davon aus, dass auf der Grundlage endgültiger Daten sich erfahrungsgemäß der Pro-Kopf-Verbrauch noch weiter erhöhen wird, da in den vorläufigen Daten noch nicht alle Einfuhrmengen in den Berechnungen berücksichtigt wurden. Das FIZ schätzt daher, dass der Pro-Kopf-Verbrauch auf Basis endgültiger Daten für das Jahr 2020 um die 15 kg (Fanggewicht) betragen und somit einen neuen Höchstverbrauch der letzten 10 Jahre darstellen wird.

Einkäufe privater Haushalte

Weitere Informationen über den Verbrauch von Fisch in Deutschland können mit Hilfe eines speziellen Verbraucherpanels bereitgestellt werden. Seit Juli 1999 erfasst die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) in Nürnberg die Warengruppe „Fisch, Krebs- und Weichtiere“. Das GfK-Verbraucherpanel erfasst den Haushaltskonsum von repräsentativ ausgewählten Haushalten in Deutschland. Damit können alle Einkäufe an Fisch und Fischereierzeugnissen deutscher und ausländischer Haushalte hochgerechnet werden. Das GfK-Verbraucherpanel ist ein repräsentatives Instrument. Das Fisch-Informationszentrum bereitet die Daten der GfK auf und stellt diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

Die Entwicklung der mengen- und wertmäßigen Einkäufe privater Haushalte nach unterschiedlichen Aufmachungsarten und nach verschiedenen Einkaufsstätten kann den Tabellen 23 und 24 im Statistikeil entnommen werden.

III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb

Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches

Das Deutsche Lebensmittelbuch ist gemäß § 15 LFGB „eine Sammlung von Leitsätzen, in denen Herstellung, Beschaffenheit und sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind, beschrieben werden“.

Die von der Lebensmittelbuch-Kommission verabschiedeten Leitsätze sind keine Rechtsnorm. Sie ergänzen diese aber und haben den Charakter objektiver Sachverständigengutachten, die der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. In den Leitsätzen wird die Verkehrsauffassung der am Lebensmittelverkehr Beteiligten beschrieben, d. h. der redliche Hersteller- und Handelsbrauch unter Berücksichtigung der Erwartung der Durchschnittsverbraucher an die betreffenden Lebensmittel.

Richtschnur

Für die Lebensmittelwirtschaft stellen die Leitsätze die Richtschnur für den redlichen Hersteller- und Handelsbrauch dar. Der interessierte Verbraucher erhält durch sie detaillierte Informationen über die sachgerechte Zusammensetzung der angebotenen Erzeugnisse. Besonders auf Gebieten, auf denen keine Rechtsvorschriften bestehen oder diese eine Materie nicht hinreichend genau regeln, sind die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit der beschriebenen Lebensmittel.

Fachausschuss 2

Der zuständige Fachausschuss „Fische und Fischerzeugnisse“ der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission hatte im Februar 2010 die Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus einer Überprüfung unterzogen. Die Änderungsvorschläge wurden am 28.10.2010 im Fachausschuss 2 beraten und am 27.7.2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nachdem das Präsidium der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission die Neufassung der Leitsätze im Jahr 2012 beschlossen hatte, erfolgte am 1.9.2014 eine erste Orientierungssitzung zur Überarbeitung der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere in Berlin.

Kleine Arbeitsgruppen

Im Jahr 2015 folgten im Rahmen von kleinen Arbeitsgruppen getrennt nach Produktgruppen intensive Beratungen über die zukünftige Struktur und Inhalte der Leitsätze. An diesen Sitzungen nahmen Mitglieder des Bundesverbandes teil. Zur verfahrensgemäßen Beteiligung von Verbänden kam es Mitte Juli 2016, als die Geschäftsstelle der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission mitten in der Ferienzeit mit kurzer Frist die überarbeiteten Entwürfe der Leitsätze für Fische sowie für Krebs- und Weichtiere veröffentlichte und um Stellungnahme bat: „Die Leitsätze wurden im Rahmen der Novellierung aktualisiert und neu strukturiert. Einige Produkte bzw. Erzeugnisgruppen wurden in die Leitsätze aufgenommen, andere – in der Regel aus mangelnder Marktrelevanz – gestrichen.“

Novum

Die Beschreibung von Qualitätsparametern, wie z. B. die systematische Beschreibung sensorischer Eigenschaften und möglicher Produktfehler, bereichert als Novum die Leitsätze. Die Struktur wurde komplementär zu anderen Leitsatzneufassungen der letzten Jahre in eine numerische Nomenklatur überführt. Zur besseren Übersicht und aufgrund der steigenden Marktbedeutung von Krebs- und Weichtieren wurde der aktuelle Leitsatz in zwei Leitsätze gesplittet. Mit der vermehrt eingesetzten Tabellenform sowie der Grafik zur Erläuterung der Fischteile wurde eine bessere Übersichtlichkeit der Informationen angestrebt. Formale Anpassungen an geltendes Recht wurden vorgenommen. Die vorliegenden Anträge auf Leitsatzänderung fanden bei der Überarbeitung Berücksichtigung. Verschiedene Sachkundige wirkten an der Ausarbeitung mit und sorgten für praxisnahe Beschreibungen. Allgemeinverständliche Formulierungen und die Beschreibung von warenkundlichen Sachverhalten richteten sich vorrangig an den Endverbraucher.“

Stellungnahme erarbeitet

Am 26.8.2016 organisierte der Bundesverband mit weiteren Verbänden des Bundesmarktverbandes eine gemeinsame Redaktionssitzung zur Erarbeitung einer Stellungnahme des Bundesmarktverbandes als gemeinschaftliche Stellungnahme aller fischwirtschaftlichen Verbände. Die von den Verbänden überarbeiteten Stellungnahmen hatten für die Leitsätze für Fische und Fischerzeugnissen einen Umfang von 45 Punkten und die Stellungnahme zu den Krebs- und Weichtieren und Erzeugnissen daraus umfasste 15 kritische Anmerkungen. Eine erste Beratung der Entwürfe erfolgte am 5. und 6.12.2016.

Intensive Beratungen

Im Jahr 2019 trat der Fachausschuss 2 zu insgesamt drei Beratungen (13.2., 10./11.7. und 10./11.12.2019) in Berlin zusammen. Auf der Sitzung des Plenums der Lebensmittelbuch-Kommission vom 5.6.2019 hatte diese die Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse zum Teil beschlossen, da noch Klärungsbedarf durch den Bundesverband bezüglich Kaviarersatz vorgetragen wurde. Endgültig beschlossen wurden die Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse vom Plenum der LMBK am 20.11.2019. Am 14.1.2020 wurden auf der 47. Sitzung des Fachausschusses die Leitsätze für Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus letztmals mit den Sachkennern beraten.

Die Veröffentlichung beider Leitsätze erfolgte am 22.3.2021 im Bundesanzeiger.

Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel

In Deutschland ist das Angebot an veganen und vegetarischen Lebensmitteln im Jahr 2020 aufgrund veränderter Ernährungsgewohnheiten weiter angewachsen. In diesem Umfeld entwickelte sich eine breite Produktpalette von veganen und vegetarischen Lebensmitteln, die sich in Darbietung und Bezeichnung an Lebensmittel mit Zutaten tierischen Ursprungs anlehnen. Bei derartigen Lebensmitteln werden Bestandteile tierischen Ursprungs (z. B. Fisch) teilweise oder vollständig durch sol-

che ersetzt, die für eine vegane oder vegetarische Ernährungsweise geeignet sind. Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission hatte sich zum Ziel gesetzt, einen übergeordneten Leitsatz zu erarbeiten, der dabei dem Anspruch folgte, mit einem neuen Leitsatz Klarheit für alle Interessengruppen zu schaffen, um auch unter Berücksichtigung der bestehenden Leitsätze eine eindeutige Zuordnung der am Markt befindlichen Lebensmittel in Kategorien wie „vegetarisch“, „vegan“ oder „tierische Lebensmittel“ zu gewährleisten und somit für Transparenz am Markt zu sorgen. Zudem sollen die Leitsätze Orientierung und Hilfestellung geben, indem z. B. die notwendige Bezeichnungsklarheit geschaffen wird. Nur durch ein systematisches Abgleich von Beschaffenheit und Aufmachung lässt sich für alle am Markt Beteiligten künftig mehr Klarheit erzielen. Dies wird sich vor allem auf vegane und vegetarische Lebensmittel auswirken, die sich anlehnen an Bezeichnungen für Fische und Fischerzeugnisse sowie Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus sowie Feinkostsalate, die insbesondere in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches beschrieben sind. Für diese bestimmten veganen und vegetarischen Lebensmittel könnten die Beschreibungen bedeuten, dass Kennzeichnung und Aufmachung im Einzelfall anzupassen sind – selbst dort, wo ein Erzeugnis schon seit geraumer Zeit ohne Beanstandung im Handel ist. Die neuen Leitsätze wurden am 20.12.2018 im Bundesanzeiger und am 21.12.2018 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

„Veganes Fischstäbchen?“

Unter Punkt 2.2 der Leitsätze werden besondere Merkmale für bestimmte vegane und vegetarische Lebensmittel aufgeführt, die sich an die Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse und Krebs- und Weichtiere anlehnen: „Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel, die auf ganze Fische, Krebs- und Weichtiere Bezug nehmen, oder Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel, die sich an Bezeichnungen für spezielle gewachsene Teilstücke dieser Tiere (‘Filet‘, ‘Steak‘, ‘-Kotelett‘, ‘-Schwänze‘, ‘-Tuben‘, ‘Scheren‘), anlehnen, sind nicht üblich, soweit keine weitergehende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen, Textur und Mundgefühl.

Abweichend davon sind Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für geschnittene Stücke von Fischen und Weichtieren üblich, z. B. ‘-Scheibe‘, ‘-Schnitte‘, ‘-Portion‘, ‘-Stück‘, ‘-Happen‘, ‘-Nugget‘, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen und Mundgefühl. Solche Lebensmittel werden z. B. als ‘vegetarische Weichtierstücke aus Milcheiweiß‘ oder ‘vegane Fischschnitte aus Seitan‘ bezeichnet.

Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für Lebensmittel aus gewolftem oder ähnlich zerkleinertem Fisch sind üblich, z. B. ‘-Frikadelle‘, ‘-Schnitzel‘, soweit

eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zu dem in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen und Mundgefühl. Solche Lebensmittel werden z. B. als ‚vegetarische Fischfrikadelle aus Eiklar‘ bezeichnet.

Nicht üblich!

Bezeichnungen für spezifische Fischerzeugnisse (z. B. ‚Schillerlocken‘, ‚Fischstäbchen‘ oder ‚Kaviar‘) sind für vegane und vegetarische Lebensmittel nicht üblich. Hinweise auf diese Lebensmittel werden allenfalls zur näheren Beschreibung für vegane und vegetarische Lebensmittel verwendet, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen, Geruch, Geschmack und Konsistenz. Solche Lebensmittel werden z. B. als ‚vegetarisches paniertes Erzeugnis aus Milcheiweiß nach Art eines Fischstäbchens‘ oder ‚vegane Seitan-Streifen Typ Schillerlocke‘ bezeichnet.

Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für Kategorien von Fischerzeugnissen (z. B. geräucherte Fischerzeugnisse, Bratfischerzeugnisse) sind üblich, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen und Mundgefühl. Solche Lebensmittel werden z. B. als ‚vegetarisches Lupinen-Räucherfischteil‘ oder ‚veganes Bratfischerzeugnis aus Soja‘ bezeichnet.“

Leitsätze für Feinkostsalate in Überarbeitung

Am 16.9.2020 fand die erste Sitzung des Fachausschusses 3 der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) per Videokonferenz statt. Der Fachausschuss 3 ist für die Überarbeitung der Leitsätze für Feinkostsalate zuständig. Das Arbeitsprogramm enthält zahlreiche Änderungsanträge, die sowohl von Seiten der Verbraucherschaft als auch von Seiten der Lebensmittelüberwachung eingebracht wurden. Aus Sicht der Unternehmen der Fischindustrie zeichneten sich zwei Themen im Bereich der besonderen Beurteilungsmerkmale ab:

1. Welche Marktbedeutung haben Heringssalate mit einem Heringsanteil von 20 %?
2. Welche Marktbedeutung haben als „Krabbensalate“ ausgelobte Lebensmittel, die keine Nordseekrabben, sondern ausschließlich andere Garnelen enthalten?

Da die Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, war zur Zeit der Erstellung dieses Berichtes noch nicht bekannt, auf welche besonderen Beurteilungsmerkmale sich der Fachausschuss 3 geeinigt hat.

„Edler Matjes“

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat Mitte Mai 2020 in einer aktuellen

Pressemitteilung über „Merkmale, die zum Erkennen von echtem Matjes wichtig sind“ berichtet. Der Bundesverband hat wegen sachlicher Fehler das Landesamt wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Frau Kaiser de Garcia, sehr geehrter Herr Deitermann,

der Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels vertritt die wirtschaftspolitischen und lebensmittelrechtlichen Anliegen der in Deutschland ansässigen Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels.

Unsere Mitglieder nehmen Bezug auf Ihre Pressemitteilung vom 14.5.2020, mit der Sie warenkundliche Informationen zum Thema ‚Edler Matjes oder Schwindel mit Fisch‘ veröffentlichen. Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Im ersten Absatz bezeichnen Sie Matjesfilets nordischer Art als ‚billige Austauschvariante‘.

Ungerechtfertigte Abwertung

Wir halten diese Äußerung für eine ungerechtfertigte Abwertung eines Produktes, das in den Leitsätzen für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus des Deutschen Lebensmittelbuches unter Buchstabe G als eigenständiges Erzeugnis den Anchosen zugeordnet wird und damit nicht mit einem Salzfischerzeugnis, zu dem (echter?) Matjes gezählt wird, verglichen werden kann.

Echter Matjes?

Im dritten Absatz beschreiben Sie die traditionelle Herstellungsweise. Diese ist korrekt wiedergegeben. Allerdings werden (echte?) Matjes heute auf industrielle Weise hergestellt, so dass das Köpfen auf maschinelle Weise erfolgt und die Eingeweide nicht oder nur unvollständig entfernt werden. Für Matjes nordischer Art werden Heringslappen (zwei zusammenhängende Filets) oder Filets ohne Haut aus dem Hering geschnitten. Dabei werden Kopf, Schwanz, Mittelgräte und alle Innereien entfernt.

Die von Ihnen erwähnte Lagerung in Eichenfässern erfolgt schon seit der Jahrhundertwende nicht mehr.

Zur Irreführung geeignet!

Im vierten Absatz verbreiten Sie weitere Informationen, die geeignet sind, Ihre Leser in die Irre zu führen. So ist z. B. die Fangzeit für die Rohware für beide Herstellungsverfahren der Zeitraum von Juni bis August sowie für Matjes nordischer Art auch im Herbst und Winter. Die niederländische Fischerei beginnt oft ca. 10 Tage vor der Fischerei der deutschen Rohware. Das liegt an den Heringsgrößen. Im niederländischen Inland werden kleinere Fisch bevorzugt. In den norwegischen Rohwarenverarbeitungsbetrieben wird während der Fangsaison vielfach aus der gleichen Rohware sowohl die deutsche als auch die nieder-

ländische Kundschaft versorgt. Heute wird bei beiden Herstellungsverfahren diese Rohware eingesetzt, von ‚älteren Tieren‘ im Zusammenhang mit Filetware kann also nicht gesprochen werden.

Junge Fische?

Auch ist Ihre Feststellung ‚Für echte Matjes aber braucht es junge Fische ...‘ nicht korrekt, da Heringe mehrerer Jahrgänge für (echten?) Matjes und auch für Matjes nordischer Art verwendet werden. Richtig ist, dass unabhängig von der Jahreszeit und dem Fanggrund der Fettgehalt mindestens 12 % im verzehrbaren Anteil beträgt und die Heringe noch vor der Entwicklung von Milch und Rogen gefangen werden müssen, um den typischen hohen Fettanteil zu erreichen.

In den letzten Jahrzehnten hat sich der Trend zur Reduktion des Salzgehaltes kontinuierlich bei fast allen Herstellern der Matjesprodukte nordischer Art durchgesetzt. Traditionell gereifte niederländische Matjesfilets werden heute mit einem Salzgehalt von 1,5–3 % ausgeliefert, Matjesfilets nach nordischer Art mit einem Salzgehalt von 3–6 % (unterschiedlich nach Herstellern). Diese Gehalte weichen deutlich weniger stark ab als in Ihrer Pressemitteilung beschrieben.

Bekanntlich haben an der Gräte gereifte Matjesfilets eine Haltbarkeit von nur wenigen Tagen. Aus diesem Grunde werden sie meist tiefgefroren gehandelt. Matjesfilets nach nordischer Art werden in der Regel mit einer mehrwöchigen Haltbarkeit als gekühlte Ware gehandelt. Aus diesem Grunde werden für ein sicheres Produkt Konservierungsmittel eingesetzt. Der Einsatz von Geschmacksverstärkern obliegt jedem Hersteller. Zutaten wie Geschmacksverstärker und Konservierungsstoffe sind jedoch nicht für die Reifung der Produkte relevant. Bei der Herstellung von Matjes nach nordischer Art wird mit einer Salzlake, einem Reifemittel (Genusssäuren) und den noch im Filet befindlichen Enzymen oder zugesetzten natürlichen Enzymen gereift.

Kein Ersatzprodukt!

Grundsätzlich ist Matjesfilet nordischer Art kein Ersatzprodukt, sondern ein eigenständiges Produkt. Beide Herstellungsverfahren haben im Markt ihre unterschiedlichen Kundenkreise und ihre Produkte werden dort unterschiedlich eingesetzt.

Wir haben volles Verständnis für Ihre Feststellung, dass es nicht korrekt ist, wenn in der Gastronomie Anchosen unvollständig gekennzeichnet angeboten werden. Diese Missachtung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften rechtfertigt aber nicht, öffentlich die Produktkategorie ‚Anchosen‘ und hier insbesondere ‚Matjesfilet nordischer Art‘ zu diskreditieren.

Aufforderung

Wir fordern Sie daher auf, Ihre Pressemitteilung vom 14.5.2020 bis spätestens zum 28.5.2020 so zu ändern, dass die von Ihnen veröffentlichten Sachverhalte der Realität entsprechen und fachlich unangreifbar sind.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Verbreitung von korrekten Informationen.“

Das LANUV hat daraufhin am 27.5.2020 eine inhaltlich überarbeitete Pressemitteilung veröffentlicht.

Viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes

Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten am Vierten Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes fertiggestellt und im Jahr 2021 zur Beratung und Beschlussfassung an die entsprechenden Gremien (Bundestag und Bundesrat) weitergeleitet.

Problem und Ziel

Einige Regelungen des Gesetzes zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union (Seefischereigesetz, SeeFischG) bedürfen im Nachgang der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3188) erfolgten inhaltlichen Änderung einer Anpassung an die praktischen Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Durchführung fischereirechtlicher Vorschriften. Die Änderung des SeeFischG ermöglicht es ferner, den Anforderungen zur Durchsetzung des sehr dynamischen Rechts der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gerecht zu werden.

Mit der Änderung des SeeFischG im Jahr 2016 wurde das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in § 2 Absatz 7 Satz 1 SeeFischG ermächtigt, die Fischereiaufsicht seewärts der äußeren Begrenzung des Küstenmeers, das zum Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört, ganz oder teilweise der Bundespolizei oder der Zollverwaltung zu übertragen und die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Damit im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnung personenbezogene Daten verarbeitet werden können, bedarf es einer datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage im SeeFischG. Weiterhin werden die Regelungen des SeeFischG an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 127 vom 23.5.2018, S. 2 (DSGVO) angepasst. Des Weiteren ist eine Änderung erforderlich, um der europarechtlichen Verpflichtung zur zeitnahen und effektiven Durchsetzung des dynamischen europäischen Fischereirechts nachzukommen. Die bereits geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände einschließlich der derzeit bestehenden Blankettnorm reichen für eine effektive Durchsetzung des europäischen Fischereirechts nicht aus.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Vereinbarkeit mit dem unmittelbar geltenden EU-Recht ist sichergestellt. Über eine 1:1-Umsetzung von europarechtlichen Vorschriften in innerstaatliches Recht gehen die vorliegenden Änderungen nicht hinaus.

Der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung von Daten im SeeFischG stehen europarechtliche oder völkerrechtliche Belange nicht entgegen. Insbesondere dient die Datenverarbeitung der effektiveren Kontrolle einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände und steht somit im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU. Der Datenaustausch über Position und Tätigkeit von Fischereifahrzeugen steht ferner im Einklang mit der DSGVO.

Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Das SeeFischG dient neben der Regelung der Seefischerei insbesondere der Durchführung der Bestimmungen des Fischereirechts der Europäischen Union, die zur Regelung der Ausübung der Seefischerei im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres, die Überwachung sowie die Strukturpolitik der Europäischen Union für die Fischwirtschaft erlassen worden sind. Ziel der europäischen Fischereipolitik ist es, die Nutzung lebender aquatischer Ressourcen unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen zu sichern. Mit der Umsetzung und effektiven Durchsetzung des europäischen Fischereirechts auf innerstaatlicher Ebene wird somit dem Nachhaltigkeitsziel 14, „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“, unmittelbar Rechnung getragen. Das SeeFischG etabliert zudem ein effektives Sanktionssystem, welches der wirksamen Durchsetzung der europäischen Fischereipolitik und damit der nachhaltigen Nutzung der Bestände dient. Somit wird insbesondere der Indikator 14.1.b „Anteil der nachhaltig befischten Fischbestände in Nord- und Ostsee“ gezielt befördert.

Weiterhin fördert das SeeFischG Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. In diesem Fall wird das Prinzip 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, hier konkret Buchstabe c) „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten“, gefördert.

Das Gesetz wurde am 7.5.2021 beschlossen und gilt seit dem 8.5.2021.

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hatte im Frühjahr 2015 den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes (LFGB) vorgelegt. Der Gesetzesentwurf sah u. a. eine Änderung der Vorschrift zur Veröffentlichung von Unternehmensnamen (§ 40 LFGB aktuelle Fassung) vor, die

wegen weitreichender Konsequenzen für die Lebensmittelwirtschaft von großer Bedeutung wäre.

Nach kritischen Stellungnahmen der Lebensmittelwirtschaft und auch mehrerer Bundesländer zur Neufassung des § 40/40a LFGB gab es auch innerhalb der Bundesregierung begründete Einwände, die eine Einigung über einen Kabinettsentwurf behinderten. Angesichts der noch offenen Fragen wartete die Bundesregierung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab.

Einführung einer Löschfrist

Als Konsequenz aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hatte das BMEL im Juni 2018 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des LFGB vorgelegt, welcher als Kernelement die Einführung einer Löschfrist in dem neuen Absatz 4a („Die Information nach Absatz 1a ist einschließlich zusätzlicher Informationen nach Absatz 4 6 Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen.“) beinhaltete. Zu diesem Entwurf hatte u. a. der Lebensmittelverband dem BMEL noch einmal dargestellt, dass neben der verfassungsrechtlich gebotenen Einfügung der Löschungsfrist die Vorschrift des § 40 LFGB in Ansehung des Beschlusses des BVerfG zeitnah grundlegend überarbeitet werden muss.

Nachdem der Bundesrat am 12.4.2019 seine Zustimmung zu dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ersten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zur Umsetzung des BVerfG-Beschlusses vom 21.3.2018 (1 BvF 1 /13) erteilt hatte, wurde der endgültige Gesetzestext vom 29.4.2019 im Bundesgesetzblatt (Jahrgang Teil I Nr. 14, S. 498) veröffentlicht. Er ist am 30.4.2019 in Kraft getreten. Im Zuge dieser Novellierung hat der Gesetzgeber die Vorschrift aber auch an anderen Stellen auf Wunsch der Bundesländer verändert. So wurde bezüglich des virulenten Punktes der „Doppeluntersuchungen in einem gewissen Maße“ Rechtsklarheit dadurch erzielt, dass die ursprüngliche Passage „mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen von Stellen“ durch „von mindestens zwei Untersuchungen durch eine Stelle“ ersetzt worden ist. Dies wird nun allgemein dahingehend gedeutet, dass auch zwei unabhängige Untersuchungen innerhalb eines Labors möglich sein sollen.

Entwurf eines Vierten Gesetzes

Am 14.1.2020 hat das BMEL den bereits seit längerem erwarteten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften übersandt. Aufgrund der seit dem 14.12.2019 geltenden neuen EU-Kontrollverordnung (Verordnung [EU] 2017/625) müssen die Vorschriften des Abschnitts „Überwachung“ teilweise neu gefasst werden. Die drei wichtigsten Änderungen dieses Entwurfs betreffen die Vorschriften zu den „gleichgestellten Stoffen“, zu Namensveröffentlichungen und zur Rückverfolgbarkeit: Da Lebensmittelzusatzstoffe bereits seit einigen Jahren auf EU-Ebene geregelt sind, sieht der Entwurf vor, die dadurch gegenstandslosen §§ 6 und 7 aufzuheben. Das bislang im LFGB vorgesehene generelle Verbot für

Stoffe, die den Lebensmittelzusatzstoffen bisher gleichgestellt wurden (sog. gleichgestellte Stoffe), ist teilweise EU-rechtswidrig bzw. ist durch bundesgerichtliche Urteile gegenstandslos und ebenfalls aufzuheben.

Im Hinblick auf § 40 Absatz 1a LFGB werden neben redaktionellen Änderungen zwei Forderungen der Länder nach gesetzlichen Klarstellungen aufgegriffen, die der Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Ersten Gesetz zur Änderung des LFGB an die Bundesregierung gerichtet hatte.

Beschluss des Bundeskabinetts

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 7.10.2020 den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) beschlossen. In der Gesetzesbegründung wird hinsichtlich des Formats nun ausgeführt, dass eine Übermittlung in einem maschinenlesbaren Format, wie beispielsweise als xls-Datei (Excel), vorzugswürdig sei, da dieses von den zuständigen Behörden schnell und unkompliziert weiterverarbeitet werden könne. Aber auch andere Formate wie z. B. PDF, JPEG oder eine einfache E-Mail genügten den gesetzlichen Anforderungen. Damit wurden den vom Lebensmittelverband vorgetragenen Bedenken zum Schnittstellenproblem überwiegend entsprochen. Die grundsätzliche Kritik an der EU-rechtswidrigen Verpflichtung zur Vorhaltung elektronischer Warenwirtschaftssysteme auch für Kleinbetriebe bleibt bestehen. Aus diesem Grund hat der Lebensmittelverband seine Stellungnahme noch einmal mit Blick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf und die aktuellen Geschehnisse (Corona-Pandemie) in Abstimmung mit den besonders betroffenen Branchenverbänden überarbeitet und dem Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrats im November übersandt. In der Beschlussdrucksache (BR-Drucks. 617/20 [B] vom 27.11.2020) wurde gefordert, in § 44 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 die Wörter „spätestens 24 Stunden nach Aufforderung“ durch die Wörter „unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Aufforderung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format“ zu ersetzen.

Bundesrat

Ferner hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, sich auf EU-Ebene für die Sicherstellung der Beschleunigung der Rückverfolgbarkeit bei nicht sicheren Lebensmitteln oder Futtermitteln einzusetzen. Ende Dezember 2020 lag dann auch die Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 19/25319) vor, in der die Empfehlung des Bundesrats abgelehnt wurde. Die Bundesregierung teilt die seitens des Lebensmittelverbands vorgebrachten Bedenken in Bezug auf den Umstellungsaufwand (insbesondere aufgrund der aktuellen Pandemiesituation). Sie empfiehlt, das Anliegen des Bundesrats zurückzustellen. Das Gesetzgebungsverfahren wurde im Jahr 2020 noch nicht abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 22.5.2020 wurde die Lebensmittelwirtschaft darüber unterrichtet, dass am ursprünglichen Entwurf zwischenzeitlich Änderungen in Bezug auf § 44 Absatz 3 LFGB vorgenommen wurden.

Rückverfolgbarkeitsinformationen

Demnach sollen die dort genannten Informationen so vorzuhalten sein, dass sie der zuständigen Behörde spätestens 24 Stunden nach Aufforderung elektronisch übermittelt werden können. Nach wörtlicher Auslegung wäre demnach eine elektronische Lesbarkeit bzw. Auswertbarkeit nicht zwingend erforderlich, so dass Warenwirtschaftssysteme auch (weiterhin) analog geführt und die erforderlichen Daten dann per E-Mail weitergeleitet werden könnten.

„händisch“

Nach Auskunft des BMEL soll mit der Neuregelung allerdings insbesondere vermieden werden, dass bei der Rückverfolgung von Warenströmen weiterhin mühsam Rückverfolgbarkeitsinformationen „händisch“ zusammengeführt werden müssen. Daran wird im Ergebnis das regelmäßige Vorhandensein eines IT-Warenwirtschaftssystems in den Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft geknüpft. Darüber hinaus bleibt in der Begründung offen, ob die Bundesländer entgegen der bisherigen Vollzugspraxis künftig ergänzend die Vorgabe bestimmter Dateiformate für erforderlich halten und wie diese rechtlich zu rechtfertigen wären.

„elektronisch“

Aufgrund der bisherigen Äußerungen der Bundesländer (insbesondere der ALB-Empfehlung zur Umsetzung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit) ist aber zu erwarten, dass auf Länderseite eine nähere Konkretisierung des Begriffs „elektronische Übermittlung“ durch Vorgabe von bestimmten Datenformaten angestrebt wird. Dabei ist unklar, ob jedes Bundesland, im Extremfall sogar jede Vorortbehörde selbst ein Datenformat festlegen kann oder ob ein bundesweit einheitliches Datenformat angestrebt wird.

Im Juni 2020 hat die Lebensmittelwirtschaft vom BMEL eingefordert, dass gerade im Hinblick auf das EU-weit harmonisierte Gebot der Rückverfolgbarkeit in Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und im Hinblick auf die nationale Rechtsetzung wie für den Vollzug zum einen die Vorgaben des EU-Rechts, zum anderen – gerade in Zeiten der Aufarbeitung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie – die betrieblichen Machbarkeiten zu beachten sind. Die getroffene Entscheidung des EU-Gesetzgebers für eine flexible Ausgestaltung der Rückverfolgbarkeitsvorgaben in Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dürfe nicht durch konträre nationale Sonderregelungen unterlaufen werden. Aus diesem Grunde hält der die Lebensmittelwirtschaft vertretende Lebensmittelverband die vorgeschlagene Änderung des § 44 Absatz 3 LFGB für EU-rechtswidrig.

Novellierung der Fertigpackungsverordnung (FPackV)

Die lang erwartete umfassende Novellierung der Fertigpackungsverordnung (FPackV) wurde im Jahr 2018 in Gang gesetzt und hat im Berichtszeitraum seinen Abschluss gefunden. Ein Großteil der bestehenden Vorschriften sollte im Zuge der Novellierung erhalten, aber konkretisiert und in eine übersichtlichere Struktur eingeordnet werden. Die Länder- und Verbändeanhörungen wurden Ende Juni 2019 abgeschlossen. Die

Länder- und Verbändeanhörung zum gebührenrechtlichen Teil fand im Zeitraum vom 17.12.2018 bis zum 4.1.2019 statt. Im Nachgang dazu wurde der Referentenentwurf noch einmal umfassend überarbeitet und zusätzlich um Regelungen zu Gebühren für die Fertigpackungskontrolle ergänzt.

Im Anschluss an die abschließende Ressortanhörung wurde der Verordnungsentwurf bei der Europäischen Kommission in Brüssel im Berichtszeitraum notifiziert (Eingangsdatum: 21.2.2020, Ende der Stillhaltefrist: 25.5.2020). Nachdem das Bundeskabinett in seiner 110. Sitzung am 26.8.2020 den Entwurf einer Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechts (ohne Aussprache) beschlossen hatte, hat auch der Bundesrat seine Zustimmung im Oktober 2020 erteilt. Schließlich wurde die Fertigpackungsverordnung (Stand: 18.12.2020) am 30.11.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Lebensmittel- warnung

Über die Internetplattform www.lebensmittelwarnung.de, die von Bund und Ländern im Internet eingerichtet wurde, können sich Verbraucherinnen und Verbraucher zentral über Lebensmittelwarnungen in Deutschland informieren. Das Portal wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) betreut. Die Zahl der Lebensmittelmeldungen lag im Jahr 2020 bei 214 Produkten (2019: 198). Im Jahr 2020 wurde zu folgenden Fischprodukten eine Meldung eingestellt:

- 09.01.2020: Warnung vor dem Produkt „Yuokon Wildlachs wild & red“ wegen eines falschen Verbrauchsdatums;
- 27.01.2020: Warnung vor dem Produkt „Kombu Seealgen“ wegen eines überhöhten Jodgehalts;
- 12.02.2020: Warnung vor dem Produkt „SeaGold Schlemmerfilet à la Italia“ wegen des Verdachts weißer Kunststoffteile in einzelnen Packungen;
- 22.02.2020: Warnung vor „Gourmet Fruits de Mer King Prawns, Sorte Natur“ wegen des Nachweises von Chloramphenicol;
- 09.04.2020: Warnung vor „Neubauers Original Braunschweiger Heringssalat“ wegen des Nachweises metallischer Fremdkörper;
- 29.05.2020: Warnung vor „getrockneten Kombu-Algen“ wegen eines erhöhten Jodgehaltes;
- 22.10.2020: Warnung vor „Graved Lachs“ der Firma Marquart GmbH wegen mikrobiologischer Abweichungen;
- 17.11.2020: Warnung vor „Fuera Wakame Seetang“ wegen eines überhöhten Jodgehaltes;
- 27.11.2020: Warnung vor „Forellenkaviar“ der Marke „Gourmet Finest Cuisine“ der Firma Guba-Trade wegen des Verdachts von Glassplittern im Forellenkaviar;
- 30.11.2020: Warnung vor „Bio-Räucherlachs“ der Firma Norfisk

- wegen Angabe eines falschen Verbrauchsdatums;
- 04.12.2020: Warnung vor „Regenbogenforellenfilets“ der Marke „Nautica“ der Firma Agustson A/S wegen Nachweis von *Listeria monocytogenes*;
- 17.12.2020: Warnung vor „Garnelenspießen“ der Marke „Seawork“ der Firma All-Fish Handelsgesellschaft wegen Überschreitung der zulässigen Höchstmenge von Rückständen eines Antibiotikums;
- 21.12.2020: Warnung vor „Flusskrebse“ der Lieferanten Anduronda Import GmbH wegen hoher Chlorat-Konzentration.

***Informationsportal
wird überarbeitet***

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) macht in einer Pressemitteilung vom 22.12.2020 auf die Überarbeitung des Informationsportals „Lebensmittelwarnung“ aufmerksam.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat dafür im Auftrag des BMEL ein verbraucherfreundliches neues Konzept entwickelt. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hat die Umsetzung des Konzepts beschlossen. Damit wird der Verbraucherschutz gestärkt.

Ziel der Überarbeitung ist ein nutzerfreundliches Design, damit sich Verbraucherinnen und Verbraucher auf einen Klick und einen Blick noch besser über Gesundheitsrisiken oder Rückrufaktionen informieren können. Dazu gehört auch eine entsprechende App. Verbraucher bekommen so per Push-Nachricht aktuelle Warnungen auf ihr Handy.

Zu den Warnungen und Informationen zu einzelnen Produkten mit Namen, Foto und betroffenem Bundesland soll das Internetportal auch nützliche Hintergrundinformationen bereitstellen, etwa über Gesundheitsrisiken in Form von FAQs. Gerade auch bei Lebensmittelskandalen soll das Portal noch besser als bisher als vertrauenswürdige Quelle und als gemeinsamer Kommunikationskanal von Bund und Ländern dienen.

Die Entwicklung der Website und der App werden noch im Jahr 2020 gestartet. Die Ausschreibung soll 2021 erfolgen.

***Klarheit und
Wahrheit***

Im Berichtszeitraum war der Bundesverband intensiv mit der Initiative des BMEL „Klarheit und Wahrheit bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln“ befasst. Hintergrund bzw. Auslöser dieser Initiative ist bekanntermaßen die Annahme, dass sich die öffentlichen Diskussionen und Debatten um Lebensmittel von Fragen der Produktsicherheit mehr und mehr zu Fragen der Irreführung/Täuschung verlagert hätten. Hieraus wird eine wachsende Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Verbraucher und dem „Ist-Zustand“ geschlussfolgert, der mit dieser Initiative begegnet werden soll. Bezüglich des Internetportals hat der Bundesverband eine kritisch-konstruktive Position

eingegenommen. Folgende fischspezifische Themen wurden im Rahmen dieses Portals im Jahr 2020 behandelt:

Rubrik „Forum“

- Verbraucheranfrage: „Vegane Fischstäbchen – kann es das überhaupt geben? Warum dürfen sie Fischstäbchen heißen, obwohl sie kein Gramm Fisch enthalten? In einem Werbeprospekt wird mit veganen Fischstäbchen geworben. Ich halte dies für eine Täuschung am Kunden. Ebenfalls wird zusätzlich noch mit ‚bester veganer Fisch‘ geworben. Entweder es handelt sich um Fisch in Stäbchenform oder um ein veganes Produkt. Beides geht meiner Meinung nach nicht.“

Rubrik „Forum – Zutaten und Zusatzstoffe“

- Verbraucheranfrage: „Wasser darf in der Zutatenliste entfallen, wenn der Anteil unter 5 % liegt. Wie ist das mit Wasser bei einer zusammengesetzten Zutat? Wenn das Wasser im Gesamtprodukt unter 5 % ist, darf es auch dann entfallen, wenn es Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat ist oder von dieser mehr als 50 % ausmacht?“

Rubrik „Kennzeichnung“

- Verbraucheranfrage: „Ein Produkt namens ‚Heringssalat‘ mit abgebildeten Heringsfilets auf der Vorderseite sollte ja in der Zutatenliste den relevanten Anteil von Heringsfilets am Gesamtprodukt enthalten. Der Hersteller macht diese Ausgabe jedoch nicht direkt, sondern kopiert die Heringsfilets zusammen mit Zucker und Speisesalz zu einer Zutat ‚Heringshappen‘. Dann gibt er einmal den Anteil der Heringshappen am Gesamtprodukt und einmal den Anteil der Heringsfilets an den Heringshappen an. Das Ganze sieht so aus: 48 % Heringshappen (89 % Heringsfilets, Zucker, Speisesalz), ...! Den Anteil der Heringsfilets am Gesamtprodukt kann man jedoch nur durch Multiplikation der Prozentwerte errechnen ($0,48 \times 0,89 = 0,43 \approx 43 \%$), angegeben ist das nicht. Ist so eine Deklaration rechtens? Ich finde das doch etwas arg verwirrend.“
- Verbraucheranfrage: „Ich habe eine vegetarische Fischfrikadelle gekauft. Sie ist ausgezeichnet mit ‚auf Sojabasis‘, laut Zutatenliste sind aber nur 17 % Soja enthalten, es steht an dritter Stelle nach Wasser und Paniermehl (aus Weizenmehl). Ist das so zulässig?“

Rubrik „Produkte – Abbildung – getäuscht?“

- Verbraucherbeschwerde: „Ich habe zweimal das Schlemmerfilet à la Bordelaise gekauft. Beide Verpackungen enthalten die gleiche Menge, jeweils 380 g. Äußerlich kaum zu unterscheiden, wirbt das eine Produkt mit ‚leicht & lecker – 30 % weniger Fett‘ sowie der Angabe ‚mit Knusperkruste‘. Auf der ‚Klassik‘-Verpackung steht hingegen: ‚mit einem Spritzer Zitrone‘. Die Menge des Fischfilets variiert, haben wir allerdings erst beim Essen bemerkt. In der ‚leicht & lecker‘-Verpackung ist jedoch deutlich weniger Fisch, dafür umso mehr trockene Panade. Hier liegt das Verhältnis bei ca. 1:1. Fischmenge laut Zutatenangabe: 52 % – bei der ‚Klassik‘-Variante hingegen liegt der Fischanteil bei 71 %. Umgerechnet: Bei der ‚leicht & lecker‘-Version: 198 g Fisch, bei der ‚Klassik‘-Version 270 g Fisch, also deutlich mehr: Ein Unterschied von 72 g. Ich fühle mich hier getäuscht, der Preis ist für beide Produkte der gleiche. Ein Spritzer Zitrone ist übrigens bei beiden Packungen enthalten.“

Rubrik „Forum – Lebensmittel konkret“

- Verbraucheranfrage: „Darf ein veganes Produkt ‚Krabbensalat‘ oder ‚Nordsee wie Krabben‘ heißen?“

Rubrik „Produkte – Herkunft und Region – geändert“

- Verbraucherbeschwerde: „Ich habe versucht nach der von Kaufland auf dessen Homepage beschriebenen Anleitung nachzuverfolgen woher der Lachs stammt, welcher zu einem Filetstück ‚Stremel-Lachs‘ verarbeitet wurde und vakuumverpackt verkauft wird. Dazu ist ein QR-Code zu scannen, welcher dann auf die Homepage von Kaufland weiterleitet und auf welcher die LOT-Nummer auf der Verpackungsrückseite einzutragen ist. Dieser Vorgang führt bei korrekt wiedergegebener Angabe der Nummer zur Fehlermeldung, dass diese Nummer nicht zugeordnet werden kann. Somit erhalte ich natürlich auch keine Information zu meiner ursprünglichen Frage nach der Herkunft des Fisches. Und das ärgert mich nun. Deshalb möchte ich Sie bitten meine Kritik zu prüfen und Ihnen des Weiteren für Ihre wertvolle Arbeit danken.“

Rubrik „Produkte – Kennzeichnung – getäuscht“

- Verbraucherbeschwerde: Edeka, zarter Heringssalat mit roter Beete und Zwiebeln – Anteil des Herings ist nicht klar gekennzeichnet. „Die Deklaration entspricht nicht den Vorgaben. Es sollte der Anteil von Hering am Gesamtprodukt angegeben sein. Jedoch ist dies nur indirekt über Klammernzusätze. Die Deklaration sieht so aus: 48 % Heringshappen (89 % Heringsfilet, Zucker, Speisesalz), ...“. Ist dies rechtens?“

Rubrik „Produkte – Herkunft und Region – getäuscht“

- Verbraucherbeschwerde: Werbung mit „GGN zertifizierte Aquakultur“ auf Almare Stremellachs Natur. „Laut den Angaben auf der Verpackung stammt der Lachs aus Aquakultur. Der Zahlencode auf der Verpackung führt auf der Website ggn.org jedoch zu einem widersprüchlichen Ergebnis. Die Packung sagt ‚Lachs (Salmo Salar)‘ aus Norwegen. Die Tracing-Nummer gibt als Resultat: Regenbogenforelle aus Polen. Das ist Betrug!“

Lebensmittelbetrug Am 18.5.2020 hat die EU-Kommission den Jahresbericht 2019 über Lebensmittelbetrug mit dem Titel „Annual report of the EU food fraud network and the system of administrative assistance and food fraud“ veröffentlicht. Eigenen Angaben zufolge soll die Zahl der Ersuchen um Amtshilfe bei Verdacht auf Lebensmittelbetrug von 234 im Jahr 2018 auf 292 im Jahr 2019 angestiegen sein. Dabei stehen Fisch und Fischprodukte mit 42 Ersuchen an zweiter Stelle nach „Fetten und Ölen“ mit 44 Ersuchen. Der stetige Anstieg der Zahl der Amtshilfeersuchen im Rahmen des Netzwerks für Lebensmittelbetrug wird als Erfolg der Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedsstaaten gewertet. Ferner hat die EU-Kommission in ihrem Jahresbericht Informationen zum illegalen Handel mit Glasaalen veröffentlicht.

Schnellwarnsystem Das Schnell-Informationssystem der Europäischen Kommission geht zurück auf die Produktionssicherheitsrichtlinie (92/39/EWG) und wurde für Lebensmittel sowie parallel für Konsumgüter nach einem 1994 in einem Vademekum niedergelegten Verfahren betrieben. Im Rahmen der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde das Schnellwarnsystem lebens- und futtermittelspezifisch separat definiert. Danach ist die EU-Kommission für die Verwaltungs-Informationsweiterleitung innerhalb des Netzes zuständig. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) analysiert den Inhalt der von den Mitgliedsländern eingehenden Informationen, um sie durch wissenschaftliche oder technische Informationen zu ergänzen.

Nachdem das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im August 2002 die Aufgabe der nationalen zuständigen Stelle vom BMVEL übernommen hatte, wurde die jahrelange Informationspraxis und Kommunikation mit den Wirtschaftskreisen geändert. Die Weitergabe der Informationen beschränkt sich nunmehr lediglich auf tabellarisch zusammenfassende Tagesberichte, die jedoch keine konkreten Hinweise auf die Inverkehrbringer der betroffenen Waren geben.

Fischthemenspezifische Aufbereitung für Mitglieder Im Berichtszeitraum hat der Bundesverband diese Berichte per E-Mail vom BVL erhalten, die fisch-, krebs- und weichtierrelevanten Punkte separat aufgearbeitet und tagesaktuell seine Mitglieder informiert.

Als eine wesentliche Unzulänglichkeit dieses Informationssystems wird weiterhin kritisiert, dass Unternehmen ihre potenzielle Betroffenheit nicht erkennen und somit auf Grundlage dieser Informationen keine vorsorglichen Maßnahmen ergreifen können. Es bleibt zu hoffen, dass die EU-Kommission in Absprache mit den EU-Mitgliedsländern die Prinzipien und die Handhabung des Schnellwarnsystems in Form von Leitlinien neu formuliert und dass es differenzierter und vorrangig für dringliche Fälle genutzt wird. Darüber hinaus muss die Informationsweitergabe an Dritte in allen Mitgliedsländern gleich gehandhabt werden.

Lebensmittelverschwendung/Lebensmittelverluste

Um die globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) zu erreichen, muss auch entlang der Produktions- und Lieferkette die Lebensmittelverschwendung deutlich verringert werden. Daher hat das Bundeskabinett am 20.2.2019 die von Bundesernährungsministerin Julia Klöckner vorgelegte Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung/Lebensmittelverluste verabschiedet. Damit wurde erstmals ein umfangreicher gesamtgesellschaftlicher und partizipativer Dialogprozess angestoßen, in dem in allen Bereichen – von der Landwirtschaft über die Verarbeiter, den Handel bis hin zum Verbraucher – zahlreiche sektorspezifische Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung/Lebensmittelverluste entwickelt werden.

Nationale Strategie

Am 4.3.2020 haben Bundesernährungsministerin Julia Klöckner und die Präsidenten bzw. Vorsitzenden von sieben Dachverbänden der Land- und Ernährungswirtschaft, des Handels, des Handwerks und der Gastronomie eine Grundsatzvereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen unterzeichnet. Diese Grundsatzvereinbarung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit bei der der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung/Lebensmittelverluste. Im Frühjahr 2021 haben die Dialogforen „Primärproduktion“ und „Lebensmittelverarbeitung“ ihre Arbeit aufgenommen. Sie sind Teil der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung/Lebensmittelverluste und werden von der DLG (Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft) koordiniert und in Zusammenarbeit mit dem Thünen-Institut als Partner aufgebaut. Damit werden die sektorspezifischen Dialogforen „Außer-Haus-Verpflegung“, „Groß- und Einzelhandel“ sowie „Private Haushalte“ um zwei wichtige Sektoren der Wertschöpfungskette ergänzt.

„Runde Tische“

Mit dem Instrument des „Runden Tisches“ bringt die DLG Akteure zusammen, die ein Netzwerk von kompetenten, richtungsweisenden und innovativen Unternehmen bzw. Menschen und Organisationen bilden. Diese engagieren sich für die nachhaltige Reduzierung der Lebensmittelverschwendung in beiden Sektoren am Anfang der Lebensmittelversorgungskette. Gemeinsam sammeln und entwickeln die Expertinnen und

Experten Strategien für die Reduzierung von Lebensmittelverschwendung – inklusive praktischer Vorhaben in ausgewählten Demonstrationstriebetrieben. Dabei soll der Effekt dieser Modellprojekte durch das Thünen-Institut nach wissenschaftlichen Kriterien bewertet werden. Das Thünen-Institut wird ein begleitendes Monitoring und eine Bilanzierung der Lebensmittelabfallströme in der Primärproduktion und -verarbeitung durchführen. Letztendlich sollen durch eine Bewertung der Maßnahmen nachhaltige Reduzierungsmaßnahmen identifiziert werden. Der Bundesverband wird ab dem Jahr 2021 an den „Runder Tisch“-Veranstaltungen im Rahmen der Dialogforen „Primärproduktion“ und „Lebensmittelverarbeitung“ teilnehmen.

Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie

Nachdem Ende 2018 die Grundsatzvereinbarung zwischen dem BMEL und den teilnehmenden Wirtschaftsverbänden sowie die Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie des BMEL für Zucker, Fett und Salz in Fertigprodukten verabschiedet wurden, stand im Jahr 2019 vor allen Dingen die Umsetzung der Nationalen Strategie im Vordergrund. Die beteiligten Branchen haben im Februar 2019 die ersten Prozess- und Zielvereinbarungen (z. B. für Milcherzeugnisse, Getreideerzeugnisse, Tiefkühlerzeugnisse, alkoholfreie Getränke) vorgestellt. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Prozess- und Zielvereinbarungen ist im Jahr 2020 der Umsetzungsprozess kontinuierlich vorangetrieben worden. Ziel ist es, die produktspezifischen Prozess- und Zielvereinbarungen bis zum Jahr 2025 umzusetzen.

Nutri-Score

Ferner wurde im Berichtsjahr ein vereinfachtes Nährwertkennzeichnungssystem unter Beteiligung von Verbänden der Lebensmittelwirtschaft und der Verbraucherschaft auf den Weg gebracht. Bei der Entwicklung dieses Systems sollen die Ziele und Inhalte der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie eine wesentliche Grundlage bilden. Ende September 2019 hatte sich das BMEL auf das Nutri-Score-System festgelegt. Am 5.11.2020 ist im Bundesgesetzblatt die „Erste Verordnung zur Änderung Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 21.10.2020 veröffentlicht worden. Mit Inkrafttreten der Verordnung am 6.11.2020 wurde ein entsprechender Rechtsrahmen für den Einsatz der vereinfachten Nährwertkennzeichnung per Nutri-Score geschaffen und damit sichergestellt, dass die Verwendung des Nutri-Score in Deutschland rechtssicher möglich ist. Auch nach Veröffentlichung des Rechtsrahmens ist der Bundesverband unzufrieden mit der Tatsache, dass Omega-3-Fettsäuren in fetten Fischen, insbesondere bei der Abgabe als Räucherfisch, keine entsprechende positive Berücksichtigung in der Kalkulation des Scores finden (siehe Hintergründe im Geschäftsbericht für das Jahr 2019).

„Green Deal“, „Vom Hof auf den Tisch“

Im Jahr 2019 hat die neue EU-Kommission ihr Programm für die kommenden Jahre bekanntgegeben. Für die Unternehmen der Fischindustrie

und des Fischgroßhandels steht dabei der sogenannte „Green Deal“ im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Ebenso wichtig werden die neue Strategien „Vom Hof auf den Tisch“ und die „Biodiversitätsstrategie“, die den „Green Deal“ für die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft in Form spezifischer Maßnahmen konkretisieren und ergänzen werden. Am 20.5.2020 hat die EU-Kommission ihre Strategiepapiere „Vom Hof auf den Tisch“ und „Biodiversität“ vorgelegt. Damit will die EU-Kommission die Europäische Union bis 2050 klimaneutral aufstellen. Das Maßnahmenpaket „Vom Hof auf den Tisch“ beinhaltet u. a. viele Lebensmittelrechtsthemen wie z. B. die verpflichtende Herkunftskennzeichnung, Tierwohlkennzeichnung, CO₂-Fußabdruck, Nährwertprofile (für die Einschränkung von Werbung für sehr salz-, zucker- oder fetthaltige Produkte) sowie Zielvorgaben zur Reduktion von Lebensmittelabfällen. Mit Blick auf den insgesamt 27 Punkte umfassenden Aktionsplan sind bis 2024 zahlreiche neue Verordnungen aus Brüssel zu erwarten.

Biodiversitätsstrategie

In der Mitteilung über die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 informiert die EU-Kommission über ihre Ziele zur Ausdehnung geschützter Meeresgebiete, was eine Einschränkung der Fanggebiete für EU-Fischer zur Folge haben wird (siehe dort auch Kapitel 4.2.1 für ausländische Fischereien). Unter Kapitel 2.2.6 „Wiederherstellung des guten Umweltzustands der Meeresökosysteme“ werden Ausführungen zur Nulltoleranz für die illegale Fischerei (siehe auch Kapitel 4.2.1) und zum Konzept des Maximalen Dauerertrags (MSY) sowie zum Beifang gemacht.

Unter Kapitel 2.2.7 „Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen“ folgen Ausführungen zum Thema „Flüsse“. Alle Dokumente des „Green Deal“ sind unter den Links in der Pressemitteilung der EU-Kommission https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_884 einsehbar.

Vermarktungsnormen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur

Ende Februar 2020 hat die EU-Kommission die Zusammenfassung der Evaluierung zum Rechtsrahmen für die EU-Vermarktungsnormen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur veröffentlicht. Die Feststellungen der Kommissionsdienststellen decken sich leider nicht vollständig mit den Auffassungen des EU-Verarbeitungssektors. Besonders merkwürdig ist dabei folgende Aussage der EU-Kommission: „Relevanz: Die bestehenden Normen sind für die erfassten Erzeugnisse nach wie vor relevant. Auf der Grundlage der derzeitigen Kriterien ist der Geltungsbereich der bestehenden EU-Vermarktungsnormen offenbar ebenfalls relevant, ausgenommen bei genormten Erzeugnissen, z. B. Fischstäbchen, bei denen sich fehlende EU-Mindestqualitätskriterien als problematisch erwiesen haben, und möglicherweise bei einigen frischen Erzeugnissen, aufgrund von der Nachfrage der Industrie.“

Unbegründete Aussagen

Der Bundesverband hat gegenüber dem Bundesernährungsministerium auf diese unbegründete Aussage – insbesondere zu Fischstäbchen – hingewiesen und um eine Erläuterung zu dieser Aussage gebeten. Der Bundesverband vermutet, dass die bislang im Rahmen der Diskussion „Dual quality“ angesprochenen unterschiedlichen Auffassungen zur Kennzeichnung von Markenerzeugnissen (u. a. bei Fischstäbchen), insbesondere in osteuropäischen EU-Mitgliedsländern, damit gemeint sein könnten.

Im Mai 2020 hat der EU-Beratende Ausschuss „Markt“ eine Stellungnahme mit einer Einschätzung zur Überprüfung der Vermarktungsnormen für bestimmte Fischerzeugnisse (VO [EG] Nr. 2406/96) und der Verordnung (EG) Nr. 1536/92 für Thunfisch und Bonitokonserven und der Verordnung (EG) Nr. 2136/89 für Sardinenkonserven veröffentlicht.

EU-Kommission veröffentlicht Untersuchungsergebnisse

Die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre – JRC) der Europäischen Kommission hat ihre Untersuchungsberichte zur wirtschaftlichen Bewertung unterschiedlicher Qualitäten von Lebensmitteln im europäischen Binnenmarkt veröffentlicht.

Keine Ost-West-Unterschiede!

Die Zusammenfassung der Studienergebnisse („Differences in composition of seemingly identical, branded food products [DC-SIP]“) bestätigt, dass es die behaupteten Ost-West-Unterschiede nicht gibt. Vielmehr würden Unterschiede auf anderen Faktoren, wie dem Einkommens- und Preisniveau oder den Verbraucherpräferenzen, beruhen. Ebenso bestätigt wird die Annahme, dass Verbraucher grundsätzlich nicht über die Unterschiede in Rezepturen informiert sind bzw. sich nicht dafür interessieren. Dies ist nur dann anders, wenn die Verbraucher darüber informiert werden und sich dann für eine Version entscheiden.

Online-Umfrage der EU-Kommission

Ende November 2020 hat die EU-Kommission eine Online-Befragung zum Thema „Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse“ gestartet. Hierzu schreibt die EU-Kommission:

“The evaluation of marketing standards found that differences between member states in the minimum amount of fish content in frozen fish fingers led to quality problems across the single market. This problem could be addressed by establishing a standard for the minimum fish content in frozen fish fingers at EU level. What impact do you think that such a measure would have on the following aspects?”

Der Bundesverband hält die Feststellung der EU-Kommission bezüglich „Qualitätsproblemen“ für nicht bewiesen. In den Jahren 2017 bis 2019 wurden umfangreiche Studien zu diesem Thema durchgeführt. Im Juni 2020 hat die Gemeinsame Forschungsstelle der EU darauf hingewiesen, dass „es die behaupteten Ost-West-Qualitätsunterschiede bei Fischstäbchen nicht gibt“.

Falsche Behauptungen

Mit der falschen Behauptung greift die EU-Kommission prägend in den Meinungsbildungsprozess ein und beeinflusst in unzulänglicher Weise diese Umfrage. Der Bundesverband hat sich bereits beim Bundesernährungsministerium darüber beschwert und auch die EU-Kommission entsprechend informiert!

Am 11.12.2020 erhielt der Bundesverband auf seinen Hinweis an die EU-Kommission folgende Antwort:

“As mentioned in the questionnaire, the issue of varying fish content was identified specifically in the evaluation. Moreover, the JRC’S EU-wide comparison study states that case-specific assessments are required to assess whether the identical marketing of products with significantly different compositions would constitute a specific problem.”

Mit Interesse erwartet der Bundesverband die Ergebnisse der Umfrage, die im Jahr 2021 vorliegen sollen.

DIN-Normungsausschuss

Im Berichtsjahr hat der DIN-Normungsausschuss „Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL)“ darüber informiert, dass ein neues technisches Komitee des Europäischen Komitees für Normung (CEN-TC) zum Thema „Sustainable fisheries, aquaculture and fishing gear“ eingerichtet werden soll. Unter anderem soll auch das Thema „Vermarktungsnormen“ Beratungsgegenstand dieses neuen technischen Komitees werden. Das Normungsvorhaben wurde vom Bundesverband sowie weiteren Fachverbänden der deutschen Fischwirtschaft sowie der Hersteller von Netzen abgelehnt, da der Nutzen für ein solches nationales Komitee nicht erkennbar ist. Der Beirat des DIN-Normungsausschusses „Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte“ hat sich jedoch in einer Abstimmung am 10.9.2020 für die Einrichtung eines solchen Komitees ausgesprochen.

Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel veröffentlicht und Eintragungen in das von der Europäischen Kommission geführte Register traditioneller Spezialitäten verwaltet.

Bezüglich der Eintragung geschützter Ursprungsbezeichnungen (g. U.), geschützter traditioneller Spezialitäten (g. t. S.) und geschützter geographischer Angaben (g. g. A.) wurde 2020 im regulären Verfahren folgende fischrelevante Regelung veröffentlicht:

- DVO (EU) 2020/913 vom 25.6.2020: „Mojama de Barbate“ (g. g. A.)
- DVO (EU) 2020/1299 vom 11.9.2020: „Szilvásváradí pizstráng – Art Bachforelle (g. g. A.)

- DVO (EU) 2020/1326 vom 18.9.2020: „Mojama de Isla Cristina“ (g. g. A.)
- DVO (EU) 2020/1327 vom 18.9.2020: „Akaszte í szikiponty“ – Karpfenart (g. g. U.)
- DVO (EU) 2020/1469 vom 6.10.2020: „Malostonska kamenica“ – Art der europäischen Auster (g. U.)
- DVO (EU) 2020/1529 vom 14.10.2020: „Colatura di Alici di Cetara“ – Würzsoße (g. U.)

Alle eingetragenen Bezeichnungen genießen den Schutz des Artikels 13 der Verordnung, d. h., sie werden u. a. gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist, europaweit geschützt. In der DOOR-Datenbank der Europäischen Kommission unter:

<http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html?locale=de>

sind die entsprechenden Veröffentlichungen zu finden.

EU-Kontroll- Verordnung (EU) 2017/625 TRACES NT

Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen trat am 14.12.2019 in Kraft.

Im Geschäftsbericht für das Jahr 2019 informierte der Bundesverband ausführlich über die Probleme bei der Umstellung von TRACES classic auf TRACES NT im Rahmen der neuen Kontroll-Verordnung (EU) 2017/625 vom 14.12.2019. Im Berichtsjahr teilte die EU-Kommission mit, dass ab dem 28.1.2020 das GGED-D ausschließlich in TRACES NT erstellt werden könne. Ebenso wurde mitgeteilt, dass ab Ende Februar 2020 zur Erstellung des GGED-A und -P ausschließlich TRACES NT genutzt werden könne. Die Möglichkeit der Abfertigung über TRACES classic wird auch hier abgeschaltet, wobei der genaue Zeitpunkt noch nicht bekanntgegeben wurde. Im Mai 2020 informierte das Veterinär- und Einfuhramt Hamburg darüber, dass auf der Startseite des TRACES-Portals seit dem 28.4.2020 angekündigt wurde, dass am 11.5.2020 eine neue Version von TRACES aufgespielt wird. Am 8.7.2020 teilte die EU-Kommission die Abschaltung des GVEDs für Tierprodukte-Moduls in TRACES classic am 15.9.2020 mit. Seit dem 15.9.2020 können nur noch GGED-P in TRACES NT erstellt werden.

Fragen zum TRACES NT-System werden von einem Helpdesk der EU-Kommission beantwortet, der unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar ist: SANTE-TRACES@ec.europa.eu.

Brexit

Die Bedeutung und die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union waren Gegenstand zahlreicher Diskussio-

nen und Beratungen im Berichtsjahr. Anfang des Jahres 2020 wurde bekannt, dass das Vereinigte Königreich zum 1.2.2020 aus der Europäischen Union austritt. Diesem Austrittsdatum schloss sich ein Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 an, wodurch sich erst einmal gar nichts geändert hatte und das Unionsrecht weiter galt und somit auch das Lebensmittelrecht der EU.

Britische Gerichte mussten zudem bis zum Ende des Übergangszeitraums „in Übereinstimmung“ mit der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes urteilen und dieser danach weiter „gebührend Rechnung tragen“. Von der Möglichkeit, den Übergangszeitraum einmal zu verlängern, hat die britische Regierung keinen Gebrauch gemacht.

Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)

Nachdem am 14.12.2016 die verpflichtende Nährwertkennzeichnung im Rahmen der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) in Kraft trat, bestimmten im Berichtszeitraum weitere Anwendungs- und Interpretationsfragen sowie weitere Rückmeldungen aus der Lebensmittelüberwachung die Arbeit des Bundesverbandes und seiner Mitglieder. Neue Bezugspunkte für Anwendungsfragen waren im Berichtszeitraum die im Jahr 2017 veröffentlichten Bekanntmachungen der EU-Kommission zur QUID-Kennzeichnung (Bekanntmachung der EU-Kommission zur Anwendung des Prinzips der mengenmäßigen Angabe von Lebensmittelzutaten [QUID]) und zu Allergenen (Bekanntmachung der EU-Kommission über die Bereitstellung von Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und die im Anhang II der Verordnung [EU] Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel aufgeführt sind).

„mit Wasser“

Besonders im Fokus der Lebensmittelüberwachung stand die Kennzeichnung „mit Wasser“, wenn einem unverarbeiteten tiefgefrorenen Fischerzeugnis Wasser als Zutat zugesetzt wurde. Nach Auffassung mehrerer Überwachungsbehörden ist in diesem Fall die Kennzeichnung „mit Wasser“ nicht ausreichend und es wird die Kennzeichnung „mit zugesetztem Wasser“ verlangt. Der Bundesverband vertritt hierzu die Auffassung, dass die Kennzeichnung „mit Wasser“ ausreichend ist und beruft sich dabei auf die vom europäischen Gesetzgeber dem Lebensmittelunternehmer überlassene Freiheit, wie er seine Produkte gesetzeskonform kennzeichnet.

Herkunftskennzeichnungspflichten nach LMIV

Im Berichtszeitraum war das Thema „Herkunftskennzeichnungspflichten“ ein weiterer Arbeitsschwerpunkt. Geregelt werden, in welcher Form in Fällen, in denen „das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben (wird) und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch (ist), (...) auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben (ist); oder anzugeben (ist), dass die primäre Zutat aus einem

anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel.“ Im Januar/Februar 2018 hat nach jahrelangem Stillstand eine öffentliche Konsultation zu einem überarbeiteten Text für den erforderlichen Durchführungsrechtsakt stattgefunden. Mit der DVO (EU) 2018/775 der EU-Kommission vom 28.5.2018 werden Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels bekanntgemacht. Die Verordnung gilt seit dem 1.4.2020. Sie enthält allerdings in vier sehr kurzen Vorschriften nur die nötigsten Vorgaben und spart viele Probleme und damit auch Lösungen zu den Fragen, die über Jahre diskutiert worden sind, aus. Daher hat die Lebensmittelwirtschaft sehr früh entschieden, einen Leitfaden zur Durchführungsverordnung zu erarbeiten, der nicht nur die Durchführungsverordnung und ihre Anwendung erläutert, sondern auch Antworten auf die Fragen gibt, die darüber hinaus weiter bestehen.

Herausforderung

Um die gesamte Tragweite des am 1.4.2020 in Kraft tretenden Artikels 26 verstehen zu können, schildern wir nachfolgend die Herausforderung, die von den Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft zu meistern ist:

1. In Artikel 26 Absatz (2) der LMIV ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes verpflichtend ist:

„a) falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere, wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort;“

2. In Artikel 26 Absatz (3) wird Folgendes geregelt:

Ursprungsland

„(3) Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch, so

a) ist auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben; oder

b) ist anzugeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel.“

3. Einige Unternehmen kennzeichnen, dass ihr Produkt z. B. „In Deutschland hergestellt“ wurde und geben ferner freiwillig einen Hinweis auf das Fanggebiet der verwendeten Fische an. In einigen Fällen befindet sich allerdings die Angabe zur Herkunft der primären Zutat

auf der Seitenlasche der Verpackung und erfüllt daher nicht die Anforderung, dass diese Informationen im „selben Sichtfeld“ zu erscheinen hat (siehe Durchführungsverordnung [EU] 2018/775 Artikel 3 Nr. 3). Ferner ist die EU-Kommission in ihrem Fragen-und-Antworten-Katalog der Ansicht, dass eine Angabe wie „In Deutschland hergestellt“ einer Herkunftsangabe entspricht und dann auch die primäre Zutat aus Deutschland stammen oder die Abweichung entsprechend gekennzeichnet werden muss.

Fallstrick

Um diesem „Fallstrick“ zu entkommen, ist zu überlegen, ob

- a) der Hinweis „In Deutschland hergestellt“ von der Verpackung genommen wird (Achtung: eventuell Anforderung bei Exporten) oder
- b) der freiwillige Hinweis auf das Fanggebiet von der Verpackung genommen wird, wenn er nicht in dasselbe Sichtfeld integriert werden kann oder
- c) der Hinweis „In Deutschland hergestellt“ in dasselbe Sichtfeld der Fanggebietsangabe integriert werden kann.

Noch sind wir mit unseren Überlegungen zur Vermeidung dieses „Fallstricks“ nicht am Ende.

Zur Vermeidung des o. g. Fallstricks hat der Bundesverband seine Mitglieder rechtzeitig vor Inkrafttreten der Verordnung aufgefordert, alle Verpackungen mit „lokalisierenden Hinweisen“ zu prüfen und entsprechend den Vorgaben der Verordnung anzupassen.

Fragen-und-Antworten-Katalog

Am 31.1.2020 veröffentlichte die EU-Kommission mit der Bekanntmachung (2020/C 32/01) Fragen und Antworten über die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Im Vergleich zum letzten veröffentlichten Entwurf finden sich in dem nun veröffentlichten Fragen-und-Antworten-Katalog einige relevante Neuerungen:

- Ökologische/biologische Lebensmittel sind vom Anwendungsbereich ausgenommen:

„Die Bestimmungen der Verordnung über ökologische/biologische Lebensmittel sind als *lex specialis* zu betrachten, die Vorrang vor Artikel 26 Absatz 3 LMIV haben. Wenn das EU-Logo für den ökologischen Landbau verwendet wird, gilt Artikel 26 Absatz 3 LMIV folglich nicht.“

- Bezeichnung der primären Zutat:

Die primäre Zutat kann mengenmäßig (Zutat macht über 50 % des Lebensmittels aus) und qualitativ („die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den

meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist“) gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe q) LMIV bestimmt werden. Dabei ist nun zu beachten:

„Zusätzlich zur mengenmäßigen Zusammensetzung des Lebensmittels müssen sie (Anm.: die Lebensmittelunternehmer) insbesondere seine spezifischen Merkmale, Eigenschaften und die gesamte Aufmachung des Etiketts sorgfältig berücksichtigen. Sie müssen auch die Wahrnehmung der Verbraucher und ihre Erwartungen hinsichtlich der Informationen in Betracht ziehen, die in Bezug auf das betreffende Lebensmittel angegeben werden.“

➤ **Zusammengesetzte Zutaten:**

Auch eine zusammengesetzte Zutat kann eine primäre Zutat sein, wenn diese Information am besten zu dem fraglichen Lebensmittel passt. Auch diese Information muss „im Geiste“ von Artikel 7 LMIV angegeben werden. Zu beachten ist insbesondere:

„In diesem Zusammenhang sollten sie (Anm.: die Lebensmittelunternehmer) die spezifischen Eigenschaften des betreffenden Lebensmittels, seine Zusammensetzung und den Herstellungsprozess berücksichtigen sowie das Verständnis der Verbraucher, ihre Erwartungen und ihr Interesse an der Ursprungsangabe der zusammengesetzten Zutat (Ort, von dem die primäre Zutat der zusammengesetzten Zutat stammt, wie Ort der Ernte oder Ort der Erzeugung). Außerdem sollten sie darauf achten, wie die Zutaten der zusammengesetzten Zutat in der Liste der Zutaten angegeben werden.“

➤ **Geografische Ebenen:**

Nicht möglich ist z. B. die Angabe „EU und Schweiz“. Neu aufgenommen wurde, dass freiwillige Ergänzungen möglich sind:

Beispiel:

- „EU und nicht-EU (Schweiz)“
- „EU (Spanien) und nicht-EU (Schweiz)“

➤ **Verwendung von Ländercodes**

Ländercodes können verwendet werden, wenn den Verbrauchern der Ländercode im Land der Vermarktung geläufig ist.

Das könnte bei Abkürzungen wie ‚UK‘, ‚USA‘ oder ‚EU‘ der Fall sein.

Lachsersatz aus Hering!

Überrascht wurden die Mitglieder des Bundesverbandes mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2020/1819 der EU-Kommission vom 2.12.2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr.

1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Farbstoffen in Lachsersatz. Nach Recherchen des Bundesverbandes wurde am 4.2.2019 von einem osteuropäischen Mitgliedsstaat der EU beantragt, die Verwendungsbedingungen von Gelborange S (E 110) und Cochenillerot A (Ponceau 4 R, E 124) in der Lebensmittelkategorie 09.2 „Fisch und Fischereiprodukte, einschließlich Weich- und Krebstiere, verarbeitet“ zu ändern und die Verwendung dieser Stoffe im Lachsersatz auf der Grundlage der Fischart *Clupea harengus* zu genehmigen.

Die Einträge für Gruppe II, Gruppe III und Lycopin (E 160d) in der Lebensmittelkategorie 09.2 „Fisch und Fischereiprodukte, einschließlich Weich- und Krebstieren, verarbeitet“ beziehen sich bis zur Neuveröffentlichung nur auf „Lachsersatz“. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit in Bezug auf diesen Ausdruck wurde der Wortlaut dieser Einträge so geändert, dass sich die zulässige Verwendung auf „Lachsersatz“ auf der Grundlage von *Theragra chalcogramma*, *Pollachius virens* oder *Clupea harengus* bezieht.

Die Lebensmittelkategorie 09.2 „Fisch und Fischereiprodukte, einschließlich Weich- und Krebstieren, verarbeitet“ in Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wurde geändert, um die Verwendung von Gelborange S (E 110) und Cochenillerot A (Ponceau 4 R, E 124) in Lachsersatz auf der Grundlage von *Clupea harengus* zuzulassen und in den Einträgen für die Gruppe II, die Gruppe III und Lycopin (E 160d) die Fischarten aufzuführen, aus denen „Lachsersatz“ hergestellt werden kann.

Die Verordnung (EU) 2020/1819 trat am 23.12.2020 in Kraft.

Verzeichnis der zulässigen Handelsbezeichnungen

Im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (bis zum 12.12.2014) und des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 werden die Mitgliedsländer verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen zu veröffentlichen. In diesem Verzeichnis ist für jede Art der wissenschaftliche Name anzugeben, außerdem die Bezeichnung in der oder den Amtssprachen des Mitgliedsstaates sowie gegebenenfalls lokale oder regionale Bezeichnungen, die anerkannt oder toleriert sind.

Die Bundesregierung entschloss sich, über die in den Anhängen I bis IV der Verordnung aufgeführten Arten hinaus ein umfassendes Verzeichnis aller Fischereierzeugnisse zu erstellen. Am 31.8.2002 gab die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit der „Ersten Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“ das offizielle Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Handelsbezeichnungen für Fische,

Krebs- und Weichtiere bekannt. Mit der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses wird für die Vermarktung verbindlich vorgeschrieben, welche Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere in Deutschland zulässig sind. Bei dem Verzeichnis der Handelsbezeichnungen handelt es sich um eine dynamische Liste, die je nach Änderungsbedarf für neue oder geänderte Handelsbezeichnungen offen ist. Das aufwendige Verfahren der Aufnahme bzw. Änderung von Handelsbezeichnungen ist in der Fischetikettierungs-Verordnung geregelt.

„Nomen est omen“ Im Berichtsjahr wurde die Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mehrmals geändert und es wurden sowohl endgültige Handelsbezeichnungen festgelegt als auch vorläufige Handelsbezeichnungen aufgenommen.

Stellungnahmen von Sachverständigen (AFFL)

Die Arbeitsgruppe „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL)“ der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) führte im Jahr 2020 ihre 36. Sitzung der Arbeitsgruppe durch und informierte über ihre Beschlüsse zu folgenden, für die Fischverarbeitung und Vermarktung wichtigen Themen:

- TOP 7.2
„Auslegung Art. 24 Abs. 1 LMIV, bei tierischen Lebensmitteln, die die Vermehrung von *Listeria monocytogenes* begünstigen können und bei denen das Haltbarkeitsdatum ein Element zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit darstellt“

„Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum und Datum des Einfrierens“
- TOP 5.2
„Prüfung der Eigenkontrollsysteme nach Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 im Hinblick auf Listerien, Umgang mit Challengetests“

PFOS/PFOA

Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und Perfluorooctansäure (PFOA) sind Industriechemikalien, die aufgrund ihrer Persistenz inzwischen ubiquitär in der Umwelt vorkommen. Dabei gelangen sie auch in Nahrungsmittel und in das Trinkwasser. Weiterführende Informationen hat der Bundesverband auf Seite 90 des Geschäftsberichtes des Bundesverbandes für das Jahr 2019 veröffentlicht. Im Berichtsjahr hat das NDR-Magazin Panorama 3 im April 2020 darüber berichtet, dass viele Fische in niedersächsischen Flüssen stark mit der chemischen Substanz PFOS belastet sind: „Als Konsequenz könnte vom regelmäßigen Verzehr von Fischen aus niedersächsischen Flüssen abgeraten werden. Grundlage der Bewertung sind Daten des aktuellen Flussfischmonitorings, das vom nieder-

sächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) durchgeführt wurde und das Panorama 3 exklusiv vorliegt. Zwischen Oktober 2018 und Dezember 2019 wurden 164 Aale und Brassen aus den Flüssen Aller, Elbe, Ems, Oste und Weser auf Schadstoffe untersucht. Außerdem wurden Zander aus dem Elbeseitenkanal untersucht. In allen Fischproben wurde PFOS nachgewiesen – und das in einer Höhe, die umgerechnet über dem empfohlenen tolerierbaren Wert einer täglichen Dosis liegt (1,8 ng/kg Körpergewicht). In der Rechnung wird davon ausgegangen, dass ein 60 Kilo schwerer Mensch jeden Tag 300 Gramm Fisch zu sich nimmt. Unter dieser Annahme lagen die Ergebnisse eindeutig darüber. Selbst wenn man rechnerisch annimmt, dass ein Mensch nur 300 Gramm Fisch pro Woche zu sich nimmt, überschreiten die Werte immer noch in vier von fünf Proben (83,5 %) die tolerierbare Aufnahmemenge. Auf Grundlage der neuen Erkenntnisse will das dafür zuständige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Verzehrempfehlung für Flüsse verschärfen. Das könnte bedeuten, dass vom regelmäßigen Verzehr von Fischen aus niedersächsischen Flüssen abgeraten wird.“

Weitere PFAS

Im Jahr 2018 hatte die EFSA die beiden bekanntesten per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen, Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Perfluoroktansäure (PFOA), neu bewertet. Damals stützte sich die Risikobewertung nicht auf Tierversuche, sondern auf epidemiologische Studien (Effekte auf den Menschen). Die gesundheitsbasierten Richtwerte für die beiden Verbindungen wurden dabei erheblich abgesenkt. In ihrer Stellungnahme vermerkte die EFSA allerdings auch, dass die Risikobewertung vorläufig sei und dass noch eine zweite Risikobewertung zu anderen PFAS als PFOS und PFOA anstehe, in deren Rahmen PFOS und PFOA nochmals mitbewertet werden sollten.

Zweite Risikobewertung

Die zweite Risikobewertung der EFSA wurde im Februar 2020 in Form eines Entwurfs zur öffentlichen Konsultation vorgelegt.

Die finale Stellungnahme der EFSA wurde am 17.9.2020 veröffentlicht. Das umfangreiche Dokument (EFSA Scientific Opinion PFAS: Risk to human health related to the presence of perfluoroalkyl substances in food) erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/6223>

Beim Konsultationsprozess wurde festgestellt, dass der neue gesundheitsbasierte Richtwert für die Summe der vier PFAS: PFOS, PFOA, Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und Perfluorononansäure (PFNA), den die EFSA in ihrem Entwurf vorgeschlagen hatte (TWI: 8 ng pro kg Körpergewicht), nochmals gesenkt wurde. Der TWI für die Summe aus PFOS, PFOA, PFHxS und PFNA beträgt gemäß der finalen Stellungnahme der EFSA nun 4,4 ng pro kg Körpergewicht und Woche. Die Risikobewertung durch PFAS in Lebensmitteln wurde von der EFSA auf

vier PFAS beschränkt: PFOS, PFOA, PFHxS und PFNA. Diese vier Substanzen machen ungefähr die Hälfte der Exposition an PFAS aus, für die Gehaltsdaten eingereicht wurden.

Zur übrigen Exposition tragen in erster Linie die beiden Verbindungen PFBA (Perfluorbutansäure) und PFHxA (Perfluorhexansäure) bei, bei denen es sich um kurzkettige PFAS handelt. Im Gegensatz zu den langkettigen PFAS, zu denen u. a. PFOS, PFOA, PFHxS und PFNA gehören, weisen kurzkettige PFAS nur kurze Halbwertszeiten auf. Sie sind im Gegensatz zu den langkettigen PFAS also nicht persistent.

Eingereicht wurden insgesamt 97.434 Einzelergebnisse für PFAS in Lebensmitteln aus 16 europäischen Ländern. Nach einer Datenbereinigung blieben 69.433 Einzelergebnisse für insgesamt 26 PFAS übrig. 92 % dieser Einzelergebnisse sind „kleiner Nach- oder Bestimmungsgrenze, also ‚left censored‘. Zur Expositionsberechnung wurden die PFAS ausgeschlossen, für die es keinen einzigen positiven Befund gab. Übrig blieben so 67.839 Einzelergebnisse für insgesamt 17 PFAS. Die meisten Analyseergebnisse wurden für PFOS (8498), PFOA (8197), PFDA (5770), PFNA (5594), PFHxA (5448) und PFHxS (4745) eingereicht.

Expositionen

„Hohe“ PFAS-Gehalte (95. Perzentil $> 10 \mu\text{g}/\text{kg}$) wurden bei Innereien von Nutztieren und in verschiedenen Fischarten gefunden. Für die Altersgruppen ab 10 Jahren (Jugendliche, Erwachsene, ältere und alte Menschen) wurde eine mittlere Exposition im Bereich von 3 bis 22 ng/kg Körpergewicht pro Woche festgestellt (...) Für Kleinkinder (ab 1 Jahr) und Kinder < 10 Jahre lag die mittlere Exposition zwischen 6 und 46 ng/kg Körpergewicht pro Woche.

Im Falle von PFOS und PFOA trug die Lebensmittelkategorie „Fisch und Meeresfrüchte“ am stärksten zur Exposition bei, gefolgt von den Lebensmittelkategorien „Eier und Eiprodukte“, „Fleisch und Fleischprodukte“ und „Obst und Obstprodukte“. Wird die Exposition für die vier Verbindungen PFOS, PFOA, PFHxS und PFNA gemeinsam und über alle Altersgruppen betrachtet, tragen die Lebensmittelkategorien „Fischfleisch“, „Obst und Obstprodukte“ und „Eier und Eiprodukte“ insgesamt am stärksten zu Exposition mit PFAS bei (auf der Grundlage der bislang eingereichten Gehaltsdaten).

Obwohl neben der Nahrung noch weitere Aufnahmequellen für PFAS existieren (z. B. Übergänge aus Lebensmittelkontaktmaterialien, Hausstaub, Raumluft), ist die Nahrung laut EFSA die Haupt-Aufnahmequelle für PFAS für das Gros der Bevölkerung in der EU. Der im Vergleich zum Entwurf der Stellungnahme der EFSA nochmals abgesenkte TWI bestätigt die Einschätzung der EFSA, dass der TWI bei Teilen der europäischen Bevölkerung überschritten werden kann, sodass ein gesundheitliches Risiko durch PFAS in der Nahrung gesehen wird. (Quelle: Lebensmittelverband)

Aktualisierter Fragen-und-Ant- worten-Katalog

Ferner hat das BfR einen überarbeiteten Fragen-und-Antworten-Katalog zu per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen veröffentlicht. Dieser beinhaltet jetzt auch die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der neuen EFSA-Stellungnahme. Unter anderem weist das BfR auf den Trend hin, dass die Gehalte von PFAS im Blutserum der Bevölkerung in Deutschland sinken. Demnach waren die Gehalte der vier Verbindungen PFOA, PFNA, PFOS und PFHxS um das Jahr 1990 am höchsten. Heute liegen die Werte laut BfR für PFOS bei etwa 10 % und für PFOA, PFNA und PFHxS jeweils bei etwa 30 % der damaligen Gehalte.

MOSH/MOAH

Die Kontamination von Lebensmitteln mit Mineralölkohlenwasserstoffen und analogen Stoffen hat sich in Deutschland deutlich und belegbar verbessert. Nach Auffassung der Lebensmittelwirtschaft sind die deutlich geringeren Befunde Ausweis der Anstrengungen der gesamten Lieferkette im Wege der Selbstregulierung. Forderungen nach Mineralölfreiheit können nicht erfüllt werden aufgrund des ubiquitären Vorkommens in der Umwelt, der komplexen Lebensmittel- und Verpackungssituation und der Vielfalt potenziell systematischer oder zufälliger Eintragsquellen in den gesamten weltweiten Rohstoff- und Prozessketten. Zu Fehlbeurteilungen führt auch nach wie vor das Fehlen einer differenzierenden Analytik, die nötig wäre, um nach Quellen zwischen Mineralöleinträgen oder stofflichen Analogen wie u. a. MOSH aus regulierten, absichtlichen und unverzichtbaren Verwendungen zu unterscheiden.

Im Berichtszeitraum veröffentlichte das EU Joint Research Center (JRC) die „Guidance on sampling, analyses and data reporting for the monitoring of mineral oil hydrocarbons in food and food contact material“. Die Leitlinie umfasst keine detaillierte Beschreibung der Analysemethoden, sondern lediglich die Vorgehensweise bei Probenahme, Auswertung und Berichtswesen. Die JRC-Leitlinie soll in allen Bereichen bei der Bestimmung von Mineralölkohlenwasserstoffen angewandt werden. Vor dem Hintergrund der Diskussion um Datenerhebungen wurde das Monitoring um ein Jahr (bis Oktober 2020) verlängert. Gleichzeitig wurde die Empfehlung auf weitere Produktgruppen ausgedehnt. Anfang Februar 2020 hat der Bundesverband darüber informiert, dass der Lebensmittelverband Deutschland zusammen mit der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz Orientierungswerte für Mineralöl-Kohlenwasserstoffe (MOSH/MOA) in verschiedenen Lebensmitteln erörtert. Da für Fische und Fischprodukte noch keine Orientierungswerte erarbeitet wurden, hat der Bundesverband die Koordination der Sammlung von Untersuchungsergebnissen über MOSH und MOA in Fischerzeugnissen organisiert und im Berichtsjahr dem Lebensmittelverband Deutschland und der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt.

3-MCPD- und Glycidyl-Fettsäureester

Im April 2020 wurde vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) eine Abschätzung der Gesamtexposition durch 2- und 3-MCPD-Fettsäureester (2- und 3-MCPD-FE), Glycidyl-Fettsäureester (Glycidyl-FE), freies 2- und 3-MCPD und Glycidol in Lebensmitteln für die deutsche Bevölkerung veröffentlicht. Da aufgrund fehlender toxikologischer Daten keine abschließende Bewertung für 2-MCPD und die 2-MCPD-FE durchgeführt werden konnte und im Falle von Glycidol davon ausgegangen wird, dass aufgrund der hohen Reaktivität der Substanz Gehalte in Lebensmitteln nicht nachweisbar sind, fokussierte sich die Expositionsabschätzung letztlich auf die 3-MCPD-FE, die Glycidyl-FE und das freie 3-MCPD.

Die berücksichtigten Gehaltsdaten stammen zum überwiegenden Teil aus folgenden zwei Projekten: erstens aus dem EH-Projekt „Untersuchung auf Vorkommen von 3-MCPD-Estern und verwandten Verbindungen in Lebensmitteln“, das im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durchgeführt wurde (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung [BLE] 2017) und zweitens aus dem FEI-Projekt „Minimierung von 2- und 3-MCPD, Glycidol sowie deren Fettsäureestern in geräucherten und thermisch behandelten Fischerzeugnissen“, das vom Bundesverband initiiert und über den Forschungskreis der Ernährungsindustrie (FEI) koordiniert wurde (FEI 2017). Darüber hinaus wurden Gehaltsdaten aus der deutschen Lebensmittelüberwachung aus den Jahren 2012 bis 2017 und Ergebnisse des Max Rubner-Instituts (MRI) zu „Brot und Brötchen“ berücksichtigt.

Panierte TK-Fischerzeugnisse

Den größten Beitrag zur Exposition bei Kindern (Normalverzehrer) leisteten der Summenbetrachtung des BfR zufolge „Säuglingsnahrungen“, „Donuts/Berliner Pfannkuchen“, „panierte vorfrittierte TK-Fischerzeugnisse“ und „Außer-Haus-Pommes-frites“. Daneben waren auch „Margarine/Pflanzencremes“ bei Kindern für die Exposition von Relevanz. Bei Erwachsenen (Normalverzehrer) leisteten den größten Beitrag zur Exposition „Bratfette“ und „süße Brotaufstriche“ (88 % der untersuchten Proben waren hier Nuss-Nougat-Cremes). Weiterhin waren für die Exposition bei Erwachsenen auch die Lebensmittelkategorien „Croissants/gefüllte Kinderhörnchen“ und „panierte vorfrittierte TK-Fischerzeugnisse“ von Bedeutung. Im Falle von erwachsenen Normal- und Vielverzehrern wurde keine Überschreitung der tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge (TDI) von 2 µg/kg Körpergewicht für 3-MCPD (Summe aus 3-MCPD-FE und 3-MCPD, ausgedrückt als 3-MCPD) durch die Nahrung festgestellt. Auch bei den Glycidyl-FE führten die meisten Verzehrsszenarien für Erwachsene zu einer als „wenig bedenklich“ eingeschätzten Exposition (Vielverzehrer von Bratfetten ausgenommen). Allerdings sieht das BfR die Gehalte von 3-MCPD-FE und Glycidyl-FE in Säuglingsnahrungen („formula“) weiterhin kritisch.

Regulatorische Maßnahmen

2018 waren mit der Verordnung (EU) 2018/290 Höchstgehalte für Glycidyl-FE in folgenden Produkten/Produktarten eingeführt worden: pflanzliche Fette und Öle, Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder. Mit dem aktuellen Vorhaben sollten zum einen Höchstgehalte für 3-MCPD-FE in den Produkten/Produktarten festgelegt werden, für die bereits Höchstgehalte für Glycidyl-FE existieren. Zum anderen sollten Höchstgehalte für Glycidyl-FE und 3-MCPD-FE in Fischölen und zuletzt auch „young children formula“ (Milchnahrungen u. Ä., die für ältere Kinder bestimmt sind) eingeführt werden. Das Vorhaben konnte in 2020 mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2020/1322 „zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD), 3-MCPD-Fettsäureestern und Glycidylfettsäureestern in bestimmten Lebensmitteln“ abgeschlossen werden. Die neuen Höchstgehalte gelten ab dem 1.1.2021. Für im Anhang der Verordnung aufgeführte Produkte, die vor dem 1.1.2021 rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, gibt es Übergangsregelungen.

Beratungen auf EU-Ebene

Inzwischen wurden auf europäischer Ebene Beratungen zur Festsetzung von Höchstgehalten für „3-MCPD-Fettsäureester“ in Endprodukten aufgenommen. Dies ist offenbar vor allem auf einzelne und/oder ältere höhere Befunde von „3-MCPD-Fettsäureestern“ in bestimmten Endprodukten zurückzuführen. Folgende Lebensmittelkategorien könnten von den Höchstgehaltsregelungen betroffen sein: Kekse, Schokolade, Nuss-Nougat-Cremes, Margarine, Mayonnaise, Chips, Frühstückscerealien, Fisch und Beikost (Babynahrung). Aus Sicht des Bundesverbandes wäre es allerdings zum einen erforderlich, zunächst zwischen den Gehalten an freiem 3-MCPD und den Estern in Endprodukten zu differenzieren. Zum anderen sollte zunächst abgewartet werden, wie sich die seit dem 1.1.2021 geltenden neuen Höchstgehalte für 3-MCPD-FE in Fetten und Ölen auf die Gehalte in den Endprodukten auswirken werden.

Chlorat

Neben seiner früheren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln handelt es sich bei Chlorat heute um einen Stoff, der bei der Verwendung chlorhaltiger Desinfektionsmittel in der Lebensmittelverarbeitung und der Trinkwasseraufbereitung als Nebenprodukt entsteht. Diese Verwendung hat zur Folge, dass sich in Lebensmitteln Chloratrückstände nachweisen lassen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat von 2014 bis 2018 Überwachungsdaten gesammelt, um die Präsenz von Chloratrückständen in Lebensmitteln und Trinkwasser zu untersuchen. Aus diesen Daten ging hervor, dass die vorhandenen Chloratrückstände häufig den Standard-RHG von 0,01 mg/kg überschreiten und dass die Rückstandsgehalte je nach Quelle und Erzeugnis variieren. Daraus folgt, dass es selbst bei Anwendung guter Praxis nicht möglich ist, Chloratrückstände zu erzielen, bei denen der geltende Standard-RHG von 0,01 mg/kg eingehalten wird.

EFSA-Gutachten

Die EFSA hat ein wissenschaftliches Gutachten zu den Risiken für die öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit Chlorat in Lebensmitteln abgegeben. In diesem Gutachten hat die EFSA eine duldbare tägliche Aufnahmemenge (TDI) von 3 µg/kg Körpergewicht pro Tag und eine akute Referenzdosis (ARfD) von 36 µg/kg Körpergewicht festgelegt. Die EFSA gelangt zu dem Schluss, dass auf Grundlage der im Jahr 2014 gesammelten Daten die akute ernährungsbedingte Exposition gegenüber Chlorat die ARfD nicht überschritten hat. In den europäischen Ländern überschritt die durchschnittliche ernährungsbedingte Exposition gegenüber Chlorat die TDI in einigen Bevölkerungsgruppen, darunter Säuglinge und Kleinkinder mit leichtem bis mäßigem Jodmangel.

Um die Chloratgehalte zu senken und die Exposition durch koordinierte Maßnahmen in mehreren einschlägigen und zusammenhängenden Bereichen zu verringern, vereinbarten die Mitgliedsstaaten im Jahr 2017 einen fachbereichsübergreifenden Aktionsplan, der eine Reihe von parallel durchzuführenden Maßnahmen umfasst, z. B. Maßnahmen im Bereich Trinkwasser und Hygiene sowie die Festlegung vorläufiger Rückstandshöchstgehalte für Lebens- und Futtermittel.

Verordnung (EU) 2020/749

Diese Verordnung hat die Festlegung vorläufiger Rückstandshöchstgehalte für Lebensmittel zum Gegenstand. Zu diesem Zweck sammelten von 2014 bis 2018 sowohl die Mitgliedsstaaten als auch die Lebensmittelunternehmer zahlreiche Daten zum Vorkommen von Chlorat. Aus den Daten geht hervor, dass die Rückstandsgehalte im Allgemeinen sinken, woraus sich schließen lässt, dass die Herstellungsverfahren bereits in gewissem Umfang verbessert wurden. Im speziellen Fall von Chlorat, dessen Rückstände nicht auf den Einsatz von Pestiziden, sondern auf die Verwendung chlorhaltiger Lösungen in der Lebensmittelverarbeitung und der Trinkwasseraufbereitung zurückzuführen sind, sollten Höchstgehalte so niedrig wie nach vernünftigem Ermessen erreichbar („as low as reasonably achievable“, ALARA-Prinzip) festgelegt werden; die Einhaltung sollte durch die Befolgung einer guten Herstellungspraxis bei gleichzeitig guter Hygienepaxis möglich sein. Durch diesen Ansatz wird sichergestellt, dass die Lebensmittelunternehmer Maßnahmen zur weitestmöglichen Vermeidung bzw. Senkung der Chloratgehalte in Lebensmitteln zum Schutz der menschlichen Gesundheit durchführen, aber auch der Notwendigkeit Rechnung tragen, die mikrobiologische Sicherheit von Lebensmitteln zu gewährleisten.

Bei der Festlegung der vorläufigen RHG für Chlorat unter Anwendung des ALAR-Prinzips wurde das 95. Perzentil der Daten über das Vorkommen herangezogen, wobei die Verwendung von vorschriftsmäßig behandeltem Trinkwasser bei der Lebensmittelverarbeitung berücksichtigt wurde. Die vorläufigen RHG sollten spätestens fünf Jahre nach Veröffentlichung dieser Verordnung überprüft werden, und zwar im Hin-

blick auf mögliche Entwicklungen in den Bereichen Hygiene und Trinkwasser sowie auf weitere Fortschritte der Lebensmittelunternehmer bei der Senkung der Chloratgehalte, oder wann immer neue Informationen und Daten zur Verfügung stehen, die eine frühere Überprüfung rechtfertigen.

Mit dieser Verordnung wurde die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 entsprechend geändert. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel.

Die Verordnung trat am 29.6.2020 in Kraft.

Keine spezifischen RHG für Fische

Für Fische und Meeresfrüchte wurden keine vorläufigen Rückstandshöchstgehalte festgelegt. Für Verarbeitungserzeugnisse ist Fußnote A von Bedeutung:

Fußnote A

„Um der besonderen Situation in Bezug auf Chloratrückstände Rechnung zu tragen, sollten bei verarbeiteten Lebensmitteln (zu Zwecken dieser Verordnung auch aus Verarbeitungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 hervorgegangenen Lebensmitteln), die mit Erzeugnissen, welche Chloratrückstände enthalten, in Berührung gekommen sind, oder die Zutaten mit solchen Rückständen enthalten, wie z. B. Verarbeitungshilfsstoffe oder vorschriftsmäßig verwendetes Trinkwasser, diese zusätzlichen Chloratrückstände bei der Festlegung der zulässigen Chloratrückstandsgehalte in oder auf verarbeiteten Lebensmitteln gemäß Artikel 20 Absatz 1 dieser Verordnung berücksichtigt werden. Die Beweislast hinsichtlich dieser zusätzlichen Chloratrückstandsgehalte liegt beim Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer.“

Fisch im Test

Das Verbraucher-Magazin ÖKOTEST hatte in seiner Juli-Ausgabe 2020 die Ergebnisse eines Tests von Fischstäbchen veröffentlicht. Mit der Überschrift „Unser Lieblingsessen Fisch – Test Fischstäbchen: Konsum mit gutem Gewissen?“ wird auf der Titelseite des Magazins geworben. Einleitend schreibt das Magazin ÖKOTEST: „Fisch ahoi – Knusprig, lecker und kaum Schadstoffe: 12 von 20 Fischstäbchen sind ‚sehr gut‘ oder ‚gut‘. Ausgerechnet eine Marke aus dem Biohandel fällt in Sachen Nachhaltigkeit durch. 2 bekannte Produkte sind wegen Fettschadstoffen ganz hinten dabei.“

Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft forderte die Redaktion daraufhin am 16.6.2020 schriftlich auf, die Bewertung des Nordsee-Seelachses zu korrigieren. Mit Schreiben vom 30.6.2020 antwortete die Redaktion und wiederholte die Thesen des Herrn Dr. Froese, der die Arbeitsweise des ICES in Frage stellt. Der Bundesmarktverband der Fisch-

wirtschaft hat daraufhin mit dem nachfolgenden Schreiben erneut geantwortet und die Redaktion zu einer Korrektur der Bewertung des Nordsee-Seelachsbestandes aufgefordert:

„Fischstäbchentest, Ausgabe Juli 2020; Ihre Antwort vom 30.6.2020

Sehr geehrte Frau Hinsch,

vielen Dank für Ihr Antwortschreiben vom 30.6.2020. Leider stellen uns Ihre bzw. die Antworten von Herrn Dr. Froese nicht zufrieden. Daher schreiben wir erneut an Sie!

Die von Ihnen herangezogene Beurteilung des Bestandszustandes eines europäischen Fischbestandes – des Seelachses in Nordsee, Skagerrak und westlich Schottlands – beruht nicht auf den Daten bzw. der Einschätzung der einzigen dafür kompetenten Stelle, dem Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES), sondern auf der Einschätzung eines Fischexperten Ihrer Wahl, der seine sehr eigene Sicht der Dinge auf die Arbeit des ICES, die Festlegung von Referenzpunkten und die Interpretation von Verordnungen der Europäischen Union hat.

Es steht Ihnen natürlich jederzeit frei, als Basis für Ihre Beurteilung den Rat beliebiger Experten einzuholen. Sie sollten dann aber auch vermerken, dass die negative Beurteilung aufgrund der abweichenden Einzelmeinung eines nicht im ICES mitarbeitenden Wissenschaftlers zu Stande gekommen ist. Die Pluralität von Ansichten und der Wettstreit von Erkenntnissen ist Wesen der Wissenschaft und deshalb natürlich zu begrüßen, trotzdem sind nicht alle geäußerten Ansichten zu einem Thema gleichrangig.

Seelachs ist grün!

Der ICES beurteilt die Laicherbiomasse dieses Seelachsbestandes nach aktuellen Daten seit 1997 als ‚grün‘, also innerhalb der Schwankungsbreite um den Zielwert BMSY (weil oberhalb der unteren Grenze der Schwankungsbreite, MSY Btrigger). Liegt die Biomasse über MSY Btrigger, ist sie in der Lage, den MSY zu liefern. Der ICES erläutert das Konzept der Schwankungsbreite auf seiner Website wie folgt (siehe http://ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2019/2019/Introduction_to_advice_2019.pdf):

‚MSY Btrigger is considered the lower bound of spawning-stock biomass fluctuation (5th percentile of BMSY when fished at FMSY, and is used in the ICES advice rule to trigger a cautious response. The cautious response, in cases where the spawning stock falls below MSY Btrigger, is to reduce fishing mortality in order to allow a stock to rebuild to levels capable of producing MSY.‘

MSY

Das Konzept des maximalen nachhaltigen Dauerertrages ist ein langfristiges Konzept, das obendrein vergleichsweise stabiler Nahrungsnetze

(also z. B. Räuber-Beute-Beziehungen) bedarf. Schwankungen sind in natürlichen Ökosystemen ohnehin unvermeidlich. Da die meisten Fischbestände in europäischen Gewässern über Jahrzehnte zu intensiv genutzt waren, sieht sich der ICES noch nicht in der Lage, belastbare Werte für BMSY abzuleiten – dies wird erst im Lauf der nächsten Jahre gelingen, wenn die meisten vormals überfischten Bestände sich so positiv entwickelt haben, dass sich ein Gleichgewicht in den Nahrungsbeziehungen einstellt. Bis dahin ist MSY Btrigger der Punkt, unterhalb dessen eine Handlung des Managements (hier: die Reduzierung der fischereilichen Sterblichkeit) ausgelöst werden soll. Herrn Dr. Froese sind diese Zusammenhänge mit Sicherheit bekannt, warum er Sie Ihnen nicht erläutert hat oder Sie sie nicht nachrecherchiert haben, bleibt uns unklar!

Sie führen an, dass es nach Grundverordnung der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik (Verordnung [EU] Nr. 1380/2013, Art 2.2) festgelegte Ziele für Biomasse und fischereiliche Sterblichkeit gibt. Das ist richtig. Sie interpretieren aber, dass es erforderlich sei, dass sich die Biomasse stets oberhalb BMSY befände, denn nur dann würde sie über der Biomasse liegen, die den höchstmöglichen Dauerertrag liefert. Über diese Interpretation der Grundverordnung könnte man diskutieren, denn wenn der MSY ein langfristiges Konzept ist, können auch um BMSY schwankende Biomassen den MSY liefern und Biomassen innerhalb der Schwankungsbreite erfüllen die Bedingung. Wichtiger an dieser Stelle ist aber, dass der alleinige Verweis auf die Grundverordnung, die die Bewirtschaftungsziele für alle europäischen Meere festlegt, nicht hilfreich ist: Wie immer geht spezielles Recht vor allgemeines Recht. In diesem Falle regeln spezielle Verordnungen und Mehrjahres-Bewirtschaftungspläne (MAPSs) für die einzelnen Meeresgebiete, wie genau die Bestände beurteilt und bewirtschaftet werden. In den seit Inkrafttreten der Grundverordnung beschlossenen Verordnungen und MAPs wird ausdrücklich auf die aktuelle Beurteilung des ICES Bezug genommen, darüber hinaus werden auch noch Bereiche für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt. Uns ist nicht bekannt, dass gegen eines dieser Gesetze, die in langwierigen Trilogien zwischen EU-Parlament, Ministerrat und EU-Kommission vereinbart wurden, eine Klage wegen des vermeintlichen Widerspruchs zur Grundverordnung eingereicht worden wäre. Im Zweifel sind diese speziellen gesetzlichen Regelungen also auch für die Beurteilung des Bestandszustandes verbindlich, die Ermittlung von Referenzwert-Proxys durch Herrn Dr. Froese damit entbehrlich und seine Beurteilung des Zustandes eines europäischen Fischbestandes anhand dieser Proxys eine Einzelmeinung, die nicht dem Stand der Wissenschaft entspricht.

Sehr geehrte Frau Hinsch, wir fordern Sie erneut auf, die Bewertung des ‚Nordsee-Seelachses‘ zu korrigieren, eine an den allgemeinen wissenschaftlichen Tatsachen orientierte Bewertung zu veröffentlichen, und unsere beiden Briefe als Leserbriefe abzdrukken.“

Reaktion von ÖKOTEST

Die Redaktion ÖKOTEST hat gegen September 2020 auf ihrer Internetseite eine aktuelle Information zu ihrem Fischstäbchen-Test veröffentlicht, da ein paar Hersteller ihre Produkte mittlerweile verbessert hatten. So sind die Lieferketten von 5 Fischstäbchen im Test inzwischen vollständig nachvollziehbar. Die Anbieter haben fehlende Belege nachgereicht, so dass der Weg der verarbeiteten Fische vom Fangschiff bis zum Produkt durchgehend transparent ist. Ein weiterer Hersteller hat seine Deklaration verbessert: Er weist auf der Verpackung der Fischstäbchen darauf hin, dass Verbraucher die Möglichkeit haben, sich online über die Fangmethode des verarbeiteten Fisches zu informieren. Das war vorher nicht der Fall. Alle diese Nachbesserungen führen dazu, dass sich die Testergebnisse verbessert haben. Besonders erfreulich: „Wir können nun statt 4 insgesamt 7 Fischstäbchen im Test mit Bestnote empfehlen“, war die neueste Aussage der Redaktion ÖKOTEST.

Übersicht über Höchstwerte, Richtwerte und Mindestleistungsgrenzen

Auch im Berichtszeitraum 2020 sind die Anforderungen an die Lebensmittelunternehmer hinsichtlich der Berücksichtigung von Höchstwerten, Richtwerten und Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe in Fischen, Krebs- und Weichtieren weiter gewachsen.

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat daher für seine Mitglieder die Übersicht mit sämtlichen zurzeit gültigen Höchst- und Richtwerten sowie Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe aktualisiert. Diese Übersicht enthält erstmals Höchstwerte für Tierarzneimittel. Diese Übersicht wird immer dann angepasst, wenn eine der dieser Übersicht zugrunde liegenden Verordnungen bzw. Entscheidungen geändert wird.

Richt- und Warnwerte der DGHM

Die Ständige Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) „Mikrobiologische Richt- und Warnwerte für Lebensmittel“ befasst sich national mit der Erarbeitung von produktspezifischen mikrobiologischen Kriterien (Richt- und Warnwerte). In der Arbeitsgruppe sind vorwiegend Sachverständige aus den Bereichen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Lebensmittelmikrobiologie vertreten; die Arbeitsgruppe agiert nicht im öffentlichen Auftrag, sie sieht sich den satzungsgemäßen Zwecken der DGHM als wissenschaftliche Gesellschaft verpflichtet. Insofern sind DGHM-Empfehlungen gutachterliche Stellungnahmen eines privaten Sachverständigen-Gremiums. Sie sind in keinem Fall rechtsverbindlich. Dennoch erlangen Richt- und Warnwerte der DGHM einen hohen Stellenwert als Beurteilungsgrundlagen von mikrobiologischen Befunden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung, als Hinweis zur Verifizierung der Eigenkontrollen und insbesondere als Basis für Spezifikationen im wirtschaftsinternen Warenverkehr.

Auf der Sitzung am 27.11.2019 wurden Entwurfsfassungen für Richt- und Warnwerte für gegarte TK-Erzeugnisse ohne rohe Anteile, die nur

noch auf Verzehrttemperatur erhitzt werden müssen, sowie Richt- und Warnwerte für Sushi beschlossen und zur Kommentierung freigegeben. Die Veröffentlichung der Richt- und Warnwerte erfolgte im November 2020.

Mikroplastik in der Umwelt

Die absichtliche oder unbedachte Freisetzung von Kunststoffprodukten ist ein globales Umweltproblem geworden. Dabei steht die Verschmutzung der Meere im Vordergrund. Durch den Einfluss von UV-Strahlung und -Reibung zersetzen sich freigesetzte Kunststoffprodukte in Fragmente und in Kleinst- bis Mikropartikel („Mikroplastik“). Aufgrund ihrer Größe können Mikropartikel weite Bereiche der Umwelt durchdringen und überall vorkommen. Im Berichtszeitraum hat der Bundesverband seine Mitglieder kontinuierlich über verschiedene Projekte und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Mikroplastik in der Lebensmittelkette informiert.

Laborstudie des Alfred-Wegener-Instituts

Forscher des Alfred-Wegener-Instituts (AWI) haben im Rahmen einer Laborstudie junge Wolfsbarsche monatelang mit plastikversetztem Futter gefüttert, fanden anschließend aber kaum Kunststoffteilchen im Fischfilet.

Für die Studie wurde getestet, wie viele Mikroplastikpartikel im Muskelgewebe junger Wolfsbarsche eingelagert werden, wenn diese vier Monate lang mit einem Futtermittel gefüttert werden, welches extrem viele Mikroplastik-Teilchen enthält. Die Ergebnisse geben zumindest für diesen Speisefisch Entwarnung: Nur extrem wenige der aufgenommenen Plastikpartikel gelangten tatsächlich in die Fischfilets. Der überwiegende Teil des gefressenen Plastiks wurde von den Wolfsbarschen wieder ausgeschieden. Die Wissenschaftler deuten diese Beobachtungen als erstes Indiz dafür, dass der Verzehr von Fischfilet für Menschen auch dann unbedenklich sein kann, wenn Fische in ihrem Leben einer extremen Mikroplastik-Verschmutzung ausgesetzt waren. Ihre Studie erscheint jetzt im Fachmagazin *Marine Pollution Bulletin*.

Für das Laborexperiment wurden junge Europäische Wolfsbarsche (*Dicentrarchus labrax*) 16 Wochen lang mit Pellets aus Fischmehl, Weizenkleie, Vitaminen und Fischöl gefüttert, denen die Wissenschaftler ein Pulver aus gelb-orangefarbenen fluoreszierenden Mikroplastikpartikeln beigemischt hatten. Die Teilchen besaßen einen Durchmesser von 1 bis 5 Mikrometer (der tausendste Teil eines Millimeters) und gehörten damit in die kleinste Größenordnung des Mikroplastiks. Im Laufe des Experiments fraß jeder Wolfsbarsch etwa 163 Millionen dieser mikroskopisch winzigen Kunststoffperlen. Nach Beendigung des Fütterungsexperiments filetierten die Forschenden die Fische, um deren Partikelgehalt zu überprüfen, und entnahmen zusätzlich Proben von Blut, Kiemen, Darm und innere Organe wie die Leber für spätere Analysen. Teile der Fischfilets erwärmten sie in Kalilauge, sodass sich das Muskelfleisch

darin vollständig auflöste. Die so gewonnene Flüssigkeit pressten die Wissenschaftler durch einen Filter, der alle einst im Filet enthaltenen Kunststoffreste auffing. Wie viele es waren, wurde anschließend unter einem Fluoreszenz-Mikroskop ausgezählt – zunächst manuell, anschließend noch einmal in einem automatisierten Verfahren.

Überraschende Ergebnisse

1 bis 2 Mikroplastik-Teilchen pro 5 Gramm Fischfilet

Die Ergebnisse überraschten die Forschenden positiv. „Obwohl wir die Wolfsbarsche einer im Vergleich zu natürlichen Verhältnissen extrem hohen Mikroplastik-Belastung ausgesetzt haben, fanden sich in ihren Filets am Ende nur 1 bis 2 Partikel pro 5 Gramm Filet“, berichtet Sinem Zeytin. „Die Fische sind auch sehr gut gewachsen und waren gesund, wir schließen daraus, dass es den Fischen anscheinend gelingt, Partikel abzusondern und wieder auszuscheiden, bevor sie im Gewebe eingelagert werden. Das ist für alle Menschen, die gern Wolfsbarsch essen, eine wirklich gute Nachricht“, ergänzt Dr. Matthew Slater, Leiter der Arbeitsgruppe Aquakulturforschung am AWI.

Angesichts des Studienaufbaus könne zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die detektierten Mikroplastik-Teilchen gar nicht in den Muskelzellen steckten, sondern sich in dem wenigen Restblut befanden, welches noch in den Fischfilets enthalten war. „Wir haben in unserer Studie tatsächlich so gut wie keine Hinweise darauf gefunden, dass die Kunststoffteilchen vom Blut aus in die Muskelzellen gelangen“, sagt der AWI-Experte. Erste Analysen der anderen Gewebe zeigen jedoch, dass Partikel aus dem Verdauungstrakt in den Blutkreislauf gelangen. Wie aber schafften es die Mikroplastik-Teilchen aus dem Fischdarm in den Blutkreislauf? „Bisher wissen wir von zwei Wegen. Entweder gelangen die mikroskopisch kleinen Kunststofffragmente zwischen zwei Zellen in der Darmwand hindurch oder aber spezielle Transporter-Zellen fischen die Partikel aktiv aus dem Futterbrei und leiten diese dann weiter, so wie sie es auch mit Mineralien und Nährstoffen machen“, erklärt Sinem Zeytin.

Welcher dieser Prozesse überwiegt, ob es weitere gibt und wie der Partikeltransport jeweils im Detail abläuft, wollen die Forschenden in weiteren Untersuchungen des Probenmaterials herausfinden.

JPI Oceans

Die EU-Kommission hat im Berichtsjahr über 6 neue geplante Forschungsvorhaben zum Thema „Mikroplastik“ informiert, die bis 2023 von der Forschungsplattform „JPI Oceans“ durchgeführt werden sollen. JPI Oceans („Joint Programming Initiative Healthy and Productive Seas and Oceans“) ist eine Koordinierungsplattform für Forschungsprojekte und steht allen teilnehmenden EU-Staaten und dazugehörigen Ländern zur Verfügung. Details können Interessierte über folgenden Link herunterladen:

<http://www.jpi-oceans.eu/news-events/news/six-jpi-oceans-microplastics-research-projects-summarized-new-booklet>

Norwegian Research-Center

Das staatliche Forschungszentrum in Norwegen (NORCE – Norwegian Research Center) hat einen aktuellen Bericht über die Freisetzung von Mikroplastik aus der Aquakulturindustrie online gestellt, den interessierte Leser unter folgendem Link einsehen können:

<https://www.norceresearch.no/en/news/release-of-microplastics-from-the-aquaculture-industry-new-report>

Ein Forschungsteam hat unter der Leitung des NORCE die Migration von Mikroplastik aus möglichen Quellen in der Fischproduktion untersucht. Dabei wurden Mikroplastikpartikel in Meerwasser, Fischfutter, Zuchtfischen und Wildfischen nachgewiesen.

MAC-Stellungnahme

Der Beratende Ausschuss „Markt“ (MAC) der EU hat im Dezember 2020 eine Stellungnahme mit Informationen über Plastik und die Vermarktung von Seafood veröffentlicht. Das Dokument mit dem Titel „MAC-Advice – Plastics and the Seafood supply chain“ ist auf der Internetseite des MAC unter www.marketac.eu einsehbar.

Tipps für eine gute Jodversorgung

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat am 20.2.2020 eine aktualisierte Fassung seines Fragen-und-Antworten-Katalogs zur Jodversorgung und zur Jodmangelvorsorge in Deutschland veröffentlicht. Aktuelle Daten einer Markterhebung der Universität Gießen aus dem Jahr 2019 zeigen, dass die Jodversorgung der Bevölkerung noch nicht optimal ist und sogar eine rückläufige Tendenz aufweist. Seefische finden eine positive Berücksichtigung in diesem Fragen-und-Antworten-Katalog.

Gift im Fisch

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat im Juni 2020 in der Broschüre „BfR 2 GO“ einen Artikel zum Thema „Ciguatoxin – Gift im Fisch“ veröffentlicht. Der Bundesverband hat in einem Schreiben an den Präsidenten des BfR die Darstellung als unsachgemäß und irreführend kritisiert. In einem Antwortschreiben im Juni 2020 hat das BfR mitgeteilt, dass die Ergänzung „Ciguatoxine“ im Titel und der Hinweis auf Tropenfische den Leser deutlich darüber informieren, dass sich diese Überschrift nur auf Tropenfische bezieht und nicht verallgemeinert werden kann.

Zoonose-Verordnung

Im Berichtszeitraum wurde im Zuge der Artikelverordnung zur Änderung von „Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts“ u. a. die bestehende „Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern (Zoonose-Verordnung)“ geändert. Die bereits bestehenden Meldeverpflichtungen und die Pflicht für Rückstellproben wurden

in Bezug auf Produkt- und Umgebungsuntersuchungen von *Listeria monocytogenes* ausgedehnt und konkretisiert. Ferner wurde die Erfüllung der Mitteilungspflicht zeitlich vorgegeben („unverzüglich nach Kenntnisnahme“). Dies soll zu einer frühzeitigen Erkennung eines Listerien-Problems in Betrieben und damit zu einer schnelleren Aufklärung führen.

BfR-Symposium „Listerien“

Am 16. und 17.11.2020 veranstaltete das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ein Symposium zum Thema „*Listeria monocytogenes* – Aktuelle Herausforderung für die Lebensmittelsicherheit und den Verbraucherschutz“, an dem zahlreiche Mitglieder des Bundesverbandes teilgenommen haben. Auf diesem zweitägigen BfR-Online-Symposium wurden bestehende Kontrollstrategien für *Listeria monocytogenes* entlang der Lebensmittelkette aus Sicht der Wissenschaft, Politik und Praxis kritisch hinterfragt und neue Ansätze zur Risikoerkennung und Risikominimierung diskutiert. Hintergrund des Symposiums waren Rückrufe von Lebensmitteln, die mit *Listeria monocytogenes* belastet waren und über viele Jahre steigende Infektionszahlen in Deutschland hervorgerufen haben. Langanhaltende Listerioseausbrüche durch verzehrfertige Lebensmittel haben die Kontamination von Lebensmitteln durch *Listeria* in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Aufgrund der schwerwiegenden Symptomatik und hohen Sterblichkeiten ist die Listeriose trotz ihrer vergleichsweise geringen Inzidenz eine sehr ernst zu nehmende lebensmittelbedingte Erkrankung, vor der es Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen gilt. Neuartige Methoden wie die Gesamtgenomsequenzierung ermöglichen es, den Erreger stammspezifisch zu identifizieren. Dies erleichtert die Rückverfolgbarkeit entlang der Lebensmittelkette. Mögliche Schwachstellen in der Herstellung von Lebensmitteln, die den Eintrag von *Listeria monocytogenes* und die Exposition von Verbraucherinnen und Verbrauchern begünstigen, werden somit offensichtlich.

In den darauffolgenden Wochen haben sich die Mitglieder im Rahmen der Fachabteilung „Räucherwaren“ stärker mit dem Thema auseinandergesetzt.

BVFi-MRI-Webinar zur Genomsequenzierung

Am 13.4.2021 lud der Bundesverband seine Mitglieder zu einem Webinar zusammen mit dem Max Rubner-Institut (MRI) in Kiel ein. Professor Charles Franz hielt anlässlich dieses Webinars einen Einführungsvortrag über die Technik der Genomsequenzierung und beantwortete die fachspezifischen Fragen der Mitglieder.

Webinar „Tierwohl-Monitoring in der Aquakultur“

Am 6.10.2020 hat das Thünen-Institut für Fischereiökologie zusammen mit der Stiftung „Tierärztliche Hochschule Hannover, Abt. Fischkrankheiten und Fischhaltung“ ein Webinar zum Thema „Tiergerechtigkeit in der Aquakultur“ veranstaltet, an dem Mitglieder des Bundesverbandes teilnahmen. Das Webinar diente als Grundlage für eine sachorientierte Debatte über die Nutztierhaltung in Deutschland, da das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Nutztierstrategie des BMEL ein Nationales Tierwohl-Monitoring einzuführen erwägt, das auf der Erhebung von Indikatoren beruht. Die Möglichkeiten für ein solches Monitoring sollen für die Haltung von Nutztieren und auch für die Aquakultur erarbeitet werden. Ein solches Monitoring soll ein fundiertes Bild über den Status quo des Tierwohls in der Aquakultur liefern.

Für die Aquakultur liegen bisher nur sehr wenige verfügbare Daten vor, die zuverlässige Rückschlüsse auf das Tierwohl zulassen. Für ein Monitoring des Tierwohls ist es deshalb zunächst notwendig auszuwählen, welche Daten und Indikatoren für eine Einschätzung sinnvoll und geeignet sind. Hierzu ist die Mitwirkung von Fischzüchtern und allen wichtig, die in ihrem Berufsalltag mit Fischen arbeiten.

Neue EU-Öko-Verordnung

EU-weite Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sind in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 veröffentlicht, die seit dem 1.1.2009 gilt. Am 17.6.2018 trat mit Verordnung (EU) 2018/848 eine Nachfolgeverordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in der EU in Kraft.

Doch nicht ab 1.1.2021

Die Verordnung sollte zuerst ab dem 1.1.2021 gelten. Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, welches beste umweltschonende und klimaschützende Verfahren, ein hohes Maß an Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen sowie die Anwendung hoher Tierschutz- und Produktionsstandards kombiniert. Die Einhaltung hoher Standards in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Tierschutz bei der Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse ist für die hohe Qualität dieser Erzeugnisse von grundlegender Bedeutung. Um im gesamten Binnenmarkt Klarheit für den Verbraucher zu schaffen, sollte das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für alle in der Union produzierten vorverpackten ökologischen/biologischen Lebensmittel zwingend sein. Zudem sollte dieses Logo für alle in der Union produzierten nicht vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und alle aus Drittländern eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisse auf freiwilliger Basis benutzt werden können; dies auch zu Informations- und Bildungszwecken. Dazu

ist das Muster des Logos der Europäischen Union für ökologische/ biologische Produktion festgelegt worden.

Verordnung (EU) 2020/1693

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 13.11.2020 wurde die Verordnung (EU) 2020/1693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.11.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer in der genannten Verordnung angegebener Daten veröffentlicht.

Ab 1.1.2022

Aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie verbundene Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit, der Herausforderung für die Mitgliedsstaaten und der damit verbundenen Belastung für die ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betriebe, die ihr Hauptaugenmerk darauf richten, die ökologische/biologische Produktion und den Vertrieb aufrechtzuerhalten und die sich nicht gleichzeitig auf die Anwendung des neuen Rechtsrahmens im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/848 vorbereiten können, ist es erforderlich, den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 um ein Jahr auf den 1.1.2022 und bestimmte andere in der Verordnung angegebene Daten, die von diesem Zeitpunkt abgeleitet sind, zu verschieben.

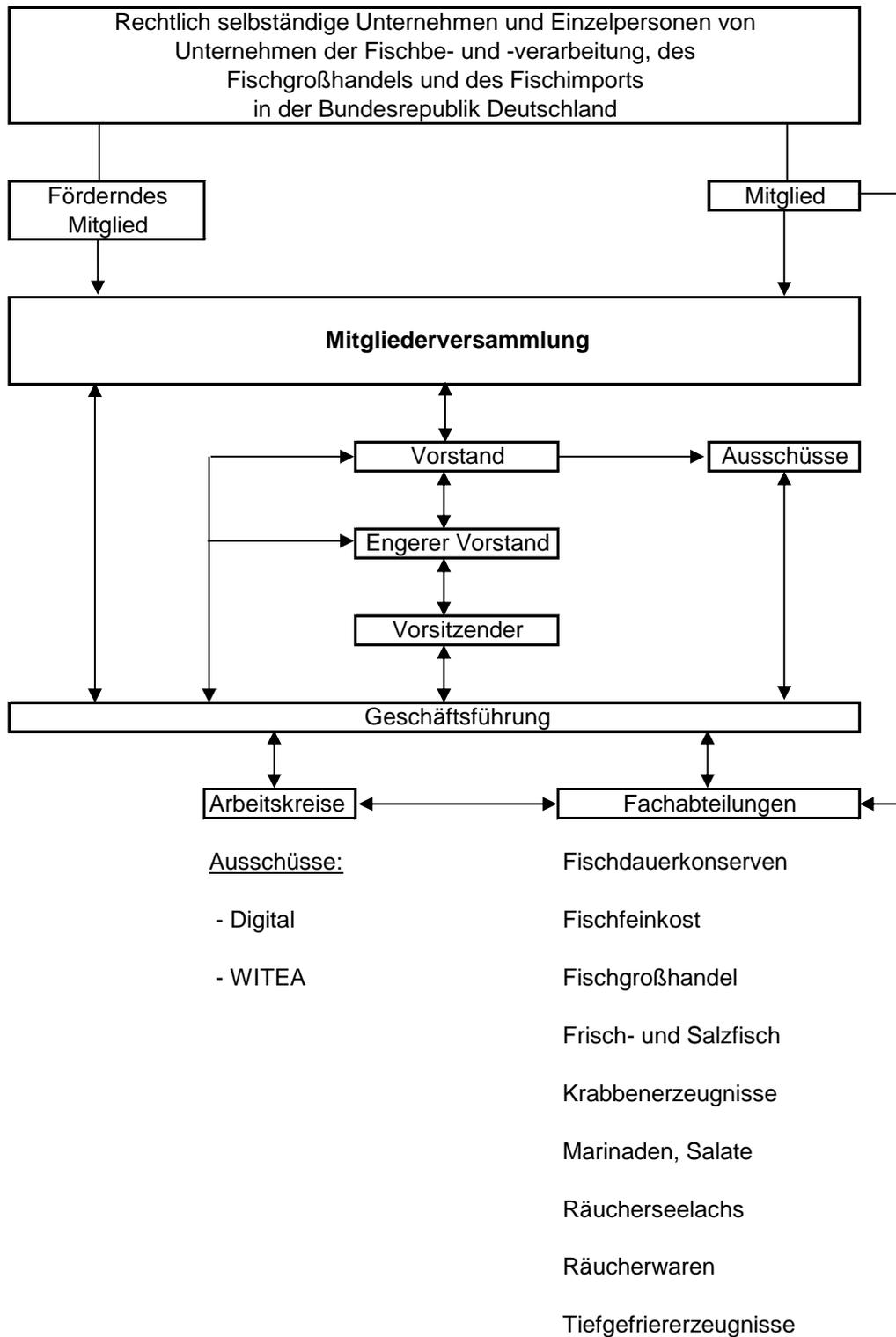
Die Verordnung trat am 14.11.2020 in Kraft.

Allgemeiner Anhang

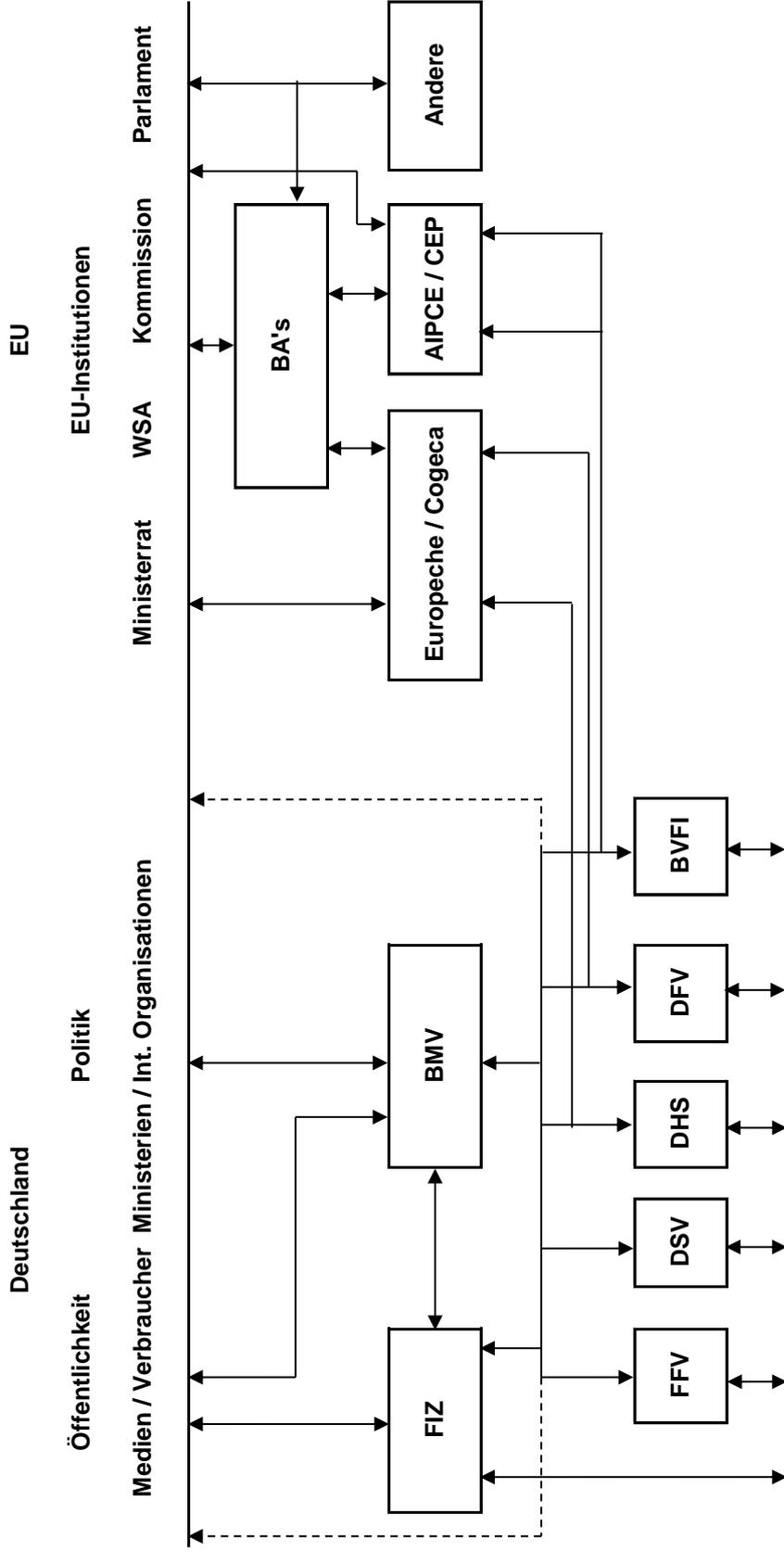
1. Organisation des Bundesverbandes
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick

**Organisation des Bundesverbandes
der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.**

Stand: 1. Januar 2021



Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick



FISCHWIRTSCHAFT

- DHS = Dt. Hochseefischereiverband
- DFV = Dt. Fischereiverband
- BVFI = Bundesverband d. dt. Fischindustrie u.d. Fischgroßhandels
- FFV = Fischfacheinzelhandelsverband
- DSV = Deutscher Seafood Verband e. V.
- BMV = Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e.V.
- FIZ = Fisch-Informationszentrum e.V.

- Europeche = EU-Fischereiverband
- Cogeca = EU-Genossenschaftsverband
- AIPCE = EU-Fischindustrieverband
- CEP = EU-Fischhandelsverband
- BA's = EU-Beratende Ausschüsse

Impressum

Bundesverband der
deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.

Große Elbstraße 133

22767 Hamburg

Tel.: +49 40 381811

Fax: +49 40 3898554

info@fischverband.de

www.fischverband.de

Amtsgericht: Hamburg

eingetragen unter: VR 4438

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Matthias Keller



MIX
Papier aus verantwor-
tungsvollen Quellen
FSC® C058884